Ph.pr.
907

Ph. R. 907.

Paccassi

<36625475670016 S

<36625475670016

Bayer. Staatsbibliothek

Polit

Jd. 1191 2

R

Ueber
die
Gesandtschaftsrechte.

Von

Johann Freyherrn von Paccassi.

Wien,

gedruckt bey Joh. Thom. Edl. v. Trattnern

k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I.

Die gesellschaftliche Eintracht, welche die Menschen im Stande der natürlichen Freyheit untereinander beseeligte, verknüpft durch wechselseitige Hilfleistung, und eifernde Besorgnisse, auch noch im Unterwerfungsstande, die verschiedenen Interessen, der entlegensten Na-

 tionen.

tionen. Betrachten wir: wie sich Völker in Gemeinden versammelt, zerstreute Horden, Staaten untereinander errichtet; und wir werden ohne Mühe gewahr werden, daß jedes derselben ihrer besonderen Endzwecke ungeachtet — ein einziges Ende habe, welchem alle andere untergeordnet sind; nämlich, die allgemeine Sicherheit.

Die Sicherheit schränket sich nicht nur auf innere Ruhe ein, sondern sie schließt auch alle Furcht, vor äußeren Anfällen aus, und erheischt eine sorgsame Auswahl jener Mittel, welche die süßeste Ruhe, die friedfertigste Eintracht, und den segenreichesten Ueberfluß des Staates zum Endzwecke haben. — In diesem weitläufigen Verstande der Sicherheit ist es unmöglich, daß eine Nation selbe vollkommen ohne fremde Beyhilfe erreichen könne. Wenn es nöthig wäre, die offenbare Klarheit dieses Satzes durch Beweise zu unterstützen, so würde ich mehr über die Auswahl von so vielen, als über ihre Erfindung in Verlegenheit gerathen. — Das Naturrecht überhaupt gründet sich auf Erhaltung des geselligen Bandes, ohne welchen

die

die Menschen weder die höheren, noch die gegen ihre Nebenmenschen wechselseitige Pflichten so vollkommen erfüllen, und folglich der weisen Anordnung ihrer Bestimmung nicht entsprechen könnten. Das Völkerrecht stützet sich auf das Naturrecht: und setzt also, wie dieses eine Geselligkeit unter Völkern voraus.

Die Geschichte, diese weise Lehrerinn längst geschehener Thaten, die uns die Scenen der Vorwelt zu übersehen erlaubt, und den Schleier, den Zeit und Dummheit über die Begebenheiten und mannichfaltigen Schicksale, der Völker geworfen, liebreich aufdecket, biethet uns kein Beyspiel dar, welches uns überwies, daß Völker ohne fremde Beyhilfe, ohne Handel, ohne Verträge sich zu einem blühendem Stande empor geschwungen hätten! Ja selbst die vorsichtige Natur scheinet hiezu freundschaftlich die Hand gereichet, und auf diese allgemeine Verträulichkeit abgezielet zu haben, da sie mit ihren Geschenken nicht ein Land allein überhäufet, sondern selbe unter viele ausgetheilet hat. —

Das Gleichgewicht (a) unter den Völkern Europens ist also kein Hirngespinst, denn es gründet sich auf unzertrennbare Bande, und auf die Verknüpfung der verschiedenen Interessen. Kein Volk kann ihr Gebieth vergrößern, ihre Macht vermehren, ohne das Verhältniß zu verändern, in welchem es mit anderen gestanden; eben so, wie die Gewichter einer Waage, ohne das Gleichgewicht aufzuheben nicht vermehrt, oder verringert werden können. —

Das angeführte mag hinlangen meinen Satz zu erweisen. Es ist gänzlich unmöglich ein vorgesetztes Ende erhalten zu können, ohne die gehörigen Mittel anzuwenden; eben so unmöglich ist es auch, daß ein Volk für ihre Sicherheit genug eifere, ohne sich der hierzu unumgänglich nothwendigen Mittel zu bedienen, ich will sagen, ohne diese Harmonie, diese verträuliche Uebereinstimmung mit anderen Völkern in blühendem Stande zu erhalten. In einem Jahrhunderte, wo Un-

ter-

(a) Esprit des maximes politiques T. I. Chap. X. pag. 113. 122.

terhandlungen, Verträge, Friedensschlüsse ꝛc. die geheime-Haupttriebfeder der großenStaatsmaschine sind, in diesem Jahrhunderte wäre es wohl überflüßig den Nutzen der Unterhandlungen weiter zu verfolgen. (b) So viel ist ausgemacht, daß hierzu nur drey Wege möglich sind. Denn es müßte entweder im demokratischen Stande, bey jedem geheimen Vertrage, bey jedem Friedenschlusse ein ganzes Volk zu dem andern kommen, um das zu ihrem Wohl nothwendige Geschäfte zu vollenden; und wer sieht nicht das ungereimte dieser Meinung? Oder die Vornehmsten des Volkes müßten sich in den aristokratischen Verfassungen bequemen mündliche Unterredungen zu pflegen. Aber auch dieses wäre Schwierigkeiten unterworfen! — Oder endlich käme es in Monarchien noch darauf an, daß die Fürsten sich wechselweise besuchten, und von dem Wohl ihrer Staaten unterredeten! Beym ersten Anblicke wäre dieser

(b). Man lese die Interessen, der verbundenen Mächte. Haupst. 1. p. 7. und Haupst. 16. p. 236.

Gedanke nicht unschicklich, ja wir wissen, daß in unseren Zeiten der König aus Preußen zu Hanover mit dem Könige von Großbritannien, (c) zu Dresden mit dem Könige von Pohlen (d) mündliche Unterredungen gepflogen habe, daß auch beyde Könige von Spanien und Portugall, der Feyerlichkeit ihrer Durchlauchtigsten Familie persönlich beygewohnet, und ein neues Bündniß zum Wohl beyder Staaten eingegangen haben. (e) Aber bey genauer Untersuchung erkennet man, daß von solchen Zusammenkünften weder der Staat, noch die Fürsten selbst einen merklichen Nutzen zu erwarten haben. Werfe ich meine forschende Blicke auf die Seite der Monarchen, so entdecke ich allda nur Unbequemlichkeit, und öfters Unsicherheit für ihre eigene Personen. Der Staat selbst, welchen Vortheil kann er sich versprechen, da

sein

(c). Geschichte Deutschlandes. VII. Band p. 326.

(d). Eben das. p. 330.

(e). Auszug aus der Geschichte Spaniens. I. Theil. p. 412.

sein Haupt in fremden Landen, vielleicht auch in Mitte seiner Feinde sich befindet. —

Ich will von anderen Ungemächlichkeiten nichts sagen, nur das Angedenken an das goldene Feld allein, muß hinreichend seyn, und hierinn behutsamer zu machen. (a) Es ist nun in der That keine andere Art mehr übrig, als Briefe, oder die Sendung gewisser zu diesem Geschäfte bevollmächtigten Personen. Jenes ist insgemein zu vielen Schwierigkeiten ausgesetzet, um die wichtigsten Staatsgeschäfte daran zu wagen. Ein Beyspiel mag uns davon überzeigen. Der König Heinrich IV. rückte gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts in Flandern ein, um den Erzherzog Albert zu zwingen, die Belagerung von Ostende aufzuheben. Die Königin von Engelland begab sich nach Douvers, und beyde Monarchen wechselten häufige Briefe. Einige derselben wurden aufgefangen, und sie fiengen an, sich verborgener Ausdrücke zu bedienen; aber da geschah

 es

(a) Champ. de trap. d'or Atlas historique T. 2. Chron. de l' hist. de France. N. 42.

es, daß Heinrich manche Stellen in den Briefen der Königinn nicht verstand, und diese gleichfalls in seinen Schreiben viele dunkle Ausdrücke gewahr wurde. Man wollte von beyden Seiten verstanden werden, und mußte also vertraute Männer wählen, um die Erklärung abzuholen. (b)

Diese Wahl rechtschaffener Männer hat große Vortheile, ob sie gleich ihre Mängel auch haben mag —; ein Einsichtvoller Mann, dem es Ernst ist, das Wohl seines Landes zu bearbeiten, wird durch verschiedene Wege Nachrichten von allen einzuholen wissen, was er zu erfahren für nothwendig hält, er wird in die Dunkelheit der tiefsten Staatsgeheimnisse eindringen, es werden die Cabalen, die Entwürfe wider das Wohl seines Landes seinem durchdringenden Blicke nicht entgehen, und er setzt sich dadurch in Stand selbe durch angewendete Maaßregeln zu vernichten; die größten Zu-

(b). Wicquefort Part. I. Chap. I. Supplement au Corps diplom. T. II. Par. II. N. CXXXVII. p. 282. Landius hist. de Charles VI. T. IV. p. 261.

Zufälle, die gefährlichsten, und ausgedehntesten Anschläge werden oft ohne viele Mühe verstöret, wenn man sie bey Zeiten bemerket. Die Veränderungen, welche in jenem Lande geschehen, wo er sich aufhält, sind Mittel, deren er sich öfters mit großem Nutzen zur Vollendung seines Geschäftes bedienet. Ein sonst ganz unbeträchtlicher Nebenumstand, den man zu seinem Vortheil gebrauchet, hat oft sehr wichtigen Geschäften den gewünschten Ausschlag gegeben. Ich will diese Einleitung mit den Worten des großen französischen Minister Cardinals Richelieu beschließen. (c)

„ Die Länder sagt er, erhalten so gro-
„ ßen Nutzen von denen Unterhandlungen,
„ wenn sie mit gehöriger Sorgfalt betrieben
„ werden, daß, hätte ich es nicht erfah-
„ ren, ich es nicht glauben würde. Zwar
„ erkannte ich sie spät diese Wahrheit, und
„ nur sechs Jahre nachdem die Lenkung des
„ Staatsruders mir anvertrauet wurde,
„ aber nun bin ich davon so sehr überzeu-

„ get,

(c). Testament Politique.

„ get, daß ich dafür halte, öffentliche so=
„ wohl als privat Unterhandlungen seyn,
„ die Seele eines wohleingerichteten Staates;
„ sollten auch die Früchte davon, nicht so ge=
„ schwind sich zeigen, so sind sie doch gewiß—
Das natürliche Licht selbst, lehrt jedes Volk,
es müsse sich die Freundschaft seines Nach=
barn zu Nutzen machen, ist er mächtig, wel=
che große Vortheile hievon? ist er schwach?
wer ist Bürge dafür, daß er nicht einst
mächtig werde, um seine Verachtung uns
schwer fühlen zu laßen. Kleine Geister
schränken ihre Ideen auf den Staat ein, wo
sie leben, und seine Gränzen sind die Schran=
ken ihrer vorsorgenden Staatsklugheit, und
Einsicht; aber Männer von höheren Gaben
erweitern das Gebieth ihres Landes; indem
sie die Schranken ihres Geistes weiter hin=
ausrücken; für sie ist alles Welt, und von
entlegensten Reichen wissen sie Nutzen für
ihr Vaterland zu ziehen. — Auch in unse=
rem Jahrhunderte, auch in meinem Vater=
lande giebt es zu dieser leicht entworfenen Co=
pie ein erhabenes Original, und ich würde
meinem Munde diesen großen Namen entfah=
ren

ren laßen — legte mir nicht Ehrerbietung — und Furcht vor Heucheley tiefes Stillschweigen auf.

II.

Von den Gattungen öffentlicher Minister.

§. 1. Unter dem allgemeinen Namen öffentlicher Minister verstehet man überhaupt alle Personen, welche die Fürsten in Staatsangelegenheiten sich wechselweise zusenden, oder denen sie die Besorgung der geheimen Interessen bey fremden Höfen auftragen, zu welchem Ende sie ihnen Beglaubigungsbriefe (§. 9.) oder volle Gewalt ertheilen; derer Vorzeige (§. 10.) sie aller Freyheiten theilhaftig macht, die ihnen nach dem Völkerrecht eingestanden werden. (§. 6. 7.) Diese Erklärung setzet vier sehr wesentliche Stücke voraus: 1. der Name öffentlicher Minister kann nur Personen zukommen, wel-

che

che von einem wirklichen oder allgemeinen erkannten Monarchen oder freyem Volke gesendet worden. Als nach dem Frieden von Vervins, die Generalstaaten ihre Gesandten van Arsena, und Caron nach Frankreich und Spanien schickten, wurden sie hier nicht angenommen unter dem Vorwande, die Staaten seyen noch nicht von allen Fürsten, als frey angesehen worden. (a) 2. Ihr Geschäft muß den Staat, oder des Fürstens Interesse angehen. 3.) Sie müssen Credenzbriefe haben. 4.) Das Völkerrecht beschützet solche öffentliche Personen. Gesandte im eigentlichen Verstande (b) sind folglich Personen, welche wegen Besorgung öffentlicher Angelegenheiten vom Volke, oder dem Monarchen an andere Höfe gesendet werden. Diese Erklärung fließt aus dem bereits

(a) Wicquefort Tom. I. p. 9.

(b) Wer Gefallen trägt die ganze Etymologie des Wortes Gesandte zu kennen, der beliebe zu lesen Fascal in seinem Legato cap. 2. 3. 4. 5. Kirschneri Legatus. Lib. I. cap. 11. Albericus gentilis de Legationibus L. I. cap. 1. usque XII. Presbeuta de jure legationis §. 38. 39.

bereits angeführten, und führet uns auf die verschiedenen Klassen, welche man bey Gesandten zu beobachten hat.

§. 2. Die Schriftsteller verflossener Jahrhunderte, machten eigentlich nur zwo Klassen (c), aber in neueren Zeiten sah man gar bald ein, daß die Verschiedenheit der zu behandelnden Geschäfte auch verschiedene Würden der öffentlichen Personen voraussetzte.

Wir theilen also die Gesandten in drey Gattungen ein. Die erste enthält die Bothschafter. Die zwote bestehet aus den ausserordentlichen Gesandten, den Bevollmächtigten, dem Nuntius des Papstes, den ordentlichen Gesandten, den Sachwaltenden Ministern, und Residenten. Zur dritten Klasse zählet man; den Internuntius, die gemeinen Residenten, wenn sie keinen vorstellenden Rang haben (§. 6.) die Sachwaltende Ministers ohne vorstellendem Rang und Credenzbriefe, die Deputirte von freyen

(c) Bielfeld instit. politiques Tom II. p. 170.

freyen und unabhängenden Staaten, die Consules, die Agenten.

Der Bothschafter hieß vor Alters, was wir Gesandte (legatus) zu nennen pflegen; denn dazumal besaß man die schwere Kunst, auch die wichtigsten Geschäfte ohne Aufwand, und Ranggepränge zu vollenden. In neueren Zeiten verstehen wir hierunter einen öffentlichen **Minister** (§. 1.), welcher die **Person** seines **Fürsten** im höchsten Grade vorstellet. Dieses macht, daß der Fürst, bey dem er sich aufhält, ihn nach dem Range seines Herrn behandeln müsse, (a) welches oft Streitigkeiten anfachte, und überhaupt beyde Theile zu einem unangenehmen Zwang verbindet. Aus dieser Ursache, bedienet man sich bey wichtigen Geschäften nicht oft eines Bothschafters, doch ist der Gebrauch nicht gänzlich abgekommen, und erhält sich besonders bey einigen Republiken im Schwunge.

Die

(a) Letti nel ceremoniale Istorico, e politico T. I. p. 195.

Die Bothschafter werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilet; beyde haben einen vorstellenden Charakter, und geniessen aller damit verbundenen Vorrechte; einige kleine Ehrenbezeugungen ausgenommen, welche jene voraushaben.

Ob wir gleich nur von öffentlichen Ministern reden, welche von Fürsten in weltlichen Angelegenheiten gebrauchet werden, so wollen wir doch die päpstlichen Gesandte nicht stillschweigend übergehen, weil auch sie öfters einen sehr wichtigen Einfluß auf die Verfassung der Reiche haben.

Die päpstlichen Gesandte sind Geistliche, welche das Oberhaupt der katholischen Kirche in verschiedene Länder abschicket, um ihn vorzustellen, und seine Rechte auszuüben. Die Schriftsteller des geistlichen Rechtes unterscheiden deren drey Gattungen. Die erste enthält die Gesandte von der Seite (a latere) die andere begreift die abgeordneten Minister (legati missi) die dritte bestehet aus dem gebohrnen Gesandten (legatus natus). Die Seitengesandte nehmen den ersten Rang unter jenen ein, welche der

Papst mit der Gesandtenwürde beehret; dieß sind Kardinäle, die er aus der Mitte seines ordentlichen Rathes wählet, und an verschiedene Fürsten mit ganzer apostolischen Gewalt abschicket. Sonst heissen sie auch Nuntii und Internuntii, wenn sie keine Kardinäle sind, und ihre Gewalt ist sehr eingeschränket. Der gebohrne Gesandte ist mehr ein Ehrenname, als eine geschäfttragende Würde; in Deutschland prangt der Erzbischof von Salzburg mit diesem Range. Diese alle haben keine weltliche Gerichtsbarkeit, ausgenommen der Gesandte von Avignon und andere, welcher über die Stadt, und die Grafschaft, wie auch über die Provinzen, Wien, Arles, Anbrunn, Aix, und Narbonne auch nicht geistliche Fälle in Namen des Papstes schlichtet.

Das Aufnahmgepränge der päpstlichen Gesandten war einst außerordentlich, und ist noch itzt besonders. (b) Wenn ein Seitengesandter nach Frankreich kömmt, wird er von denen Städten, durch welche er reiset, mit

(b) Beyspiele hievon giebt Wiquefort Sect. X

mit Freudenfeuer und Stückelösung beehret. (c) Zu Paris selbst werden ihm bey dem Eintritt in das Thor St. Antoine die Stücke von der Bastille, dem Zeughause, und von den Wällen der Stadt abgefeuert, bis er den ihm zugehörigen Pallast bezogen hat. Eben dieß geschieht dem Nuntius. — Aber zu Frankfurt wurde im Jahre 1741. den 5. April mit dem Nuntius Doria nicht so viel Gepränge gemacht. (d) Man befahl nur der Hauptwache das Gewehr ohne Rührung des Spieles zu ergreifen; dieses kommt nur auf besondere Verträge an [illegible] §. 7.) §. 58. Die außerordentlichen Gesa[illegible] erhalten in verschiedenen Ländern beso[illegible] Ehrenbezeugungen. In Frankreich n[illegible] 3 Tage durch, auf königliche Unkost[illegible]het, sie bedecken sich bey dem Vorh[illegible] dem Könige; bey dem Vorthor von Louvre stehen die Schweitzer im Gewehr mit klingendem

(c) Moser kleine Schriften sechster Band N. VII. §. 55. p. 509

(d) Des alten Mosers Zusätze zu seinem Staatsrecht. T. p. 351.

Spiele, und im Saale geschieht eben dieses. (e) An dem kaiserlichen Hofe verhält es sich anders. Die Wache stellt sich zwar in der Burg ins Gewehr, das Spiel aber bleibt ungerührt. Die Stiege ist von beyden Seiten mit Leibwachen besetzt, welche auch im Rittersaale eine Gasse machen (a)

§. 3. Die Gesandte des zweyten Ranges stellen zwar die Person ihres Fürsten nicht so unmittelbar vor, wie die der ersten Gattung, aber sie haben eben diese Sicherheit, und das Völkerrecht verleihet ihnen gleiche Vorrechte. (§. 6.) Da der Gebrauch Bothschafter zu senden, nicht so sehr im Schwunge ist, so pflegt man sich der Gesandte des zweyten Ranges zu bedienen, sie haben gar keinen feyerlichen Einzug, und der Rang unter ihnen wird nach der Würde ihres Herrn ausgemacht. An manchen Höfen verstattet man aus besonderen Verträgen den außerordentlichen Gesandten einen Einzug, und giebt ihnen den Vorrang über die bevollmäch-

(e) Mercure François T. II. p. 700.

(a) Mosers Schriften 6ter Theil p. 427.

mächtigten, und andere Ministers des zweyten Ranges.

Die Nuntii des Papstes machen eine Ausnahme, sie sind keine Gesandte der ersten Gattung; aber sie haben den Vortritt vor jenen der zwoten Klasse, die protestantischen Gesandte wollen ihnen den Rang streitig machen; aber mit Unrecht. — Gesandte der dritten Klasse sind öffentliche Ministers, und als diese, genießen sie der Freyheiten des Völkerrechtes. Aber auf eben diese Ehren, welche man denen andern zwo Gattungen erweiset, darfen sie keine Ansprüche machen.

§. 4. Die Internuntii sind Residenten, welche vom päpstlichen Stule an kleine Höfe gesendet werden, oder bey großen so lang verweilen müssen, bis ein Nuntius angelanget ist. Consulen sind Residenten, welche handelnde Mächte an einige Seehäfen schicken, damit sie die Handelschaft befördern, der Schiffahrt aufhelfen, und den Kaufleuten ihres Landes Schutz und Hilfe ertheilen; zu diesem Ende werden ihnen zwar keine Credenzbriefe mitgegeben; (§. 13.) aber dennoch beschützet auch sie das Völkerecht, nur

haben sie keine fernere Ansprüche auf besondere Vorrechte zu machen. Die Agenten sind im eigentlichen Verstande Verwalter, welchen die Vollendung einiger Sachen von geringer Wichtigkeit anvertrauet wird. Auch diese haben keine Credenzbriefe; (§. 13.) sondern man giebt ihnen ein Schreiben an den Cabinetsminister mit, wo der Gegenstand ihrer Geschäfte erkläret wird.

§. 5. Diese drey angeführten Klassen ließen sich füglich durch noch eine andere vermehren. Denn es giebt Ministers, welche man geheime Gesandte (Envoyés secrets) nennet, welche nur geheime Audienzen bey fremden Monarchen haben, übrigens aber aller der Sicherheit genießen, welche öffentlichen Gesanden eingestanden wird; und haben sie einmal ihre Beglaubigungsschreiben vorgewiesen, so kommen ihnen auch die Ehrenbezeugungen zu statten. Die sogenannten verborgenen Kundschafter (emissaires cachés) sind unter öffentliche Personen nicht zu rechnen, auch schützet sie das Völkerrecht nicht. Ihre Rolle ist sehr gefährlich, denn sie müssen sich bey den Ministern einschleichen, um

nach

nach bequemer Gelegenheit und der Lage ihrer Umstände bald Friedensunterhandlungen in Vorschlag zu bringen, bald eine Uneinigkeit anzuspinnen, und Cabalen zu schmieden; oft büssen sie es mit ihrem Kopfe, aber, wenn über ihrem Scheitel eine Gewitterwolke sich daher wälzt, pflegen sie meistens; besonders, wenn ihr Geschäft bald zur Neige geht; die Credenzbriefe vorzuzeigen, um solches ganz vollenden zu können. (§. 14.) Doch auch hiebey laufen 'sie noch Gefahr, wenn sie die rechte Zeit verabsäumen, und es alsdann verrichten wollen, wenn man sie ihres Handels wegen in Verhaft nehmen, und zur Verantwortung ziehen will; denn in solchen Fällen kömmt es auf den Monarchen an; ob er ihre zu spät übergebenen Creditive annehmen will oder nicht. (a)

(a) Von den verschiedenen Klassen der Gesandten handeln ausführlich: Bielfeld Inst. Polit. T. II. p. 170. bis 177. Uhlich les droits des Ambassadeurs Chap. II. p. 11. — 25. Callieres, maniere de négotier Chap. VI & VII. Bœhmerus de privat. legat. sacris cap. 2. §. 2. 3. p. 25. 26. und der öfters angeführte Herr von Moser.

Die Pflichten eines Bevollmächtigten gründen sich allein auf das Recht der Natur; (c) da nun der Gesandte ein Bevollmächtigter seines Fürsten ist; (§ 1.) so sind alle seine Verpflichtungen und Rechte, Folgen des Naturrechtes. In diesem Verstande ist auch der vorstellende Charakter eines Gesandten zu nehmen. Welcher nicht, wie Grotius meinet, (a) aus einer Erdichtung herkömmt, sondern sich aus dem natürlichen Rechte erklären läßt. (b) Hieraus ist nun sehr leicht abzunehmen, daß der Gesandte, so oft von der natürlichen Freyheit, und der damit verbundenen Unverletzbarkeit (§ 23) gehandelt wird, in die Stelle seines Monarchen gesetzet werden, und seine Person vorstellen könne. Er darf sich also nicht mehrerer Rechte und Freyheiten anmassen, als welche aus dem natürlichen Stande der Freyheit fließen. Hingegen genießt er billig jene Rechte, welche auf

(c) Puffendorf. Jus. natur. & gent. lib. 3. C. 9. §. 2.

(a) Jus B. & P. lib. 2. cap. 8. §. 4.

(b) Coccejus de repræs. legat. qualit. §. 5. 6.

auf selben sich gründen. Die Fürsten stellen das Volk vor, welchem Sie befehlen, und dieses wird als eine sittliche, im natürlichen Stande lebende Person betrachtet; dahero kommen ihnen nur jene Rechte zu, welche eine im natürlichen Freyheitsstande sich befindende Person genießet; es leben also alle Regenten nach dem Rechte der Natur, und der angebohrnen Unabhängigkeit miteinander. Der Gesandte stellet seinen Monarchen vor, (§ 1) folglich lebt auch er mit dem Fürsten, zu welchem er geschicket wurde, im Stande der Gleichheit. Hier haben wir nun eine, zur Untersuchung der Gesandschaftsrechte unnumgänzlich nothwendige Regel; weil sie aber allein nicht hinreichen würde, so wollen wir uns Mühe geben, den noch übrigen Gründen nachzuspüren.

Wir sahen im vorhergehenden Abschnitte, wie nothwendig die Unterhandlungen sind, und wie viel allen Völkern daran liege, in gutem Verhältnisse mit ihren Nachbarn zu stehen: dieser Nutzen würde in der That sehr gering seyn, oder vielmehr, er würde nicht können erhalten werden, wenn die Völker den öffentlichen Ministern, welche bey ihnen der

Verträge oder Unterhandlungen halber sich aufhalten, nicht alle jene Rechte einräumen wollten, deren sie zur Vollendung ihrer Geschäfte bedürfen. — Ob die Versagung dieser Pflichten eine gerechte Ursache zum Kriege sey, will ich mit H. Uhlich (a) nicht so gerade behaupten, aber als eine schwere Verletzung des Völkerrechtes könnte es unstreitig angesehen werden. — Hieraus schließe ich: man müsse einem Gesandten alle jene Rechte einräumen, ohne welche er seine Geschäfte nicht zu Stande bringen könnte.

Ich gehe noch weiter und behaupte, man müsse ihnen auch jene Freyheiten eingestehen, ohne welchen sie ihre Geschäfte nicht bequem vollenden könnten. Dieser Satz war immer ein Stein des Anstosses, und noch itzt will man den Gesandten selben nicht zulassen. Vielleicht waren die verschiedenen Ideen, über das Wort Bequemlichkeit an diesen Spaltungen schuld (b) — Ich ver-

(a) Les droits des Ambassadeurs &c. Chap II. p. 34.

(b) Uhlich l. c. p. 44.

verstehe hierunter alles, was die Ehre eines Gesandten angehet, und die Unterhandlung in Umstände verwickeln könnte, welche Zeitverlust, und große Weitläufigkeit nach sich ziehen würden. Nur Seelen von niederer Denkungsart mag es gleichgültig seyn, ob ihre Ehre verdunkelt oder der Vortheil ihres Staates mit Nachläßigkeit betrieben wird; von Männern aber, welche ihres Monarchen geheiligte Person vorstellen, denen das Wohl eines ganzen Reiches anvertrauet ist, laßen sich solche Gesinnungen nicht vermuthen, sie bedienen sich also ihres ganzen Rechtes, sie folgen dem Befehle der Natur, wenn sie nicht zugeben, daß man ihnen unnöthige Hindernisse in den Weg lege, oder einen Eingriff in ihre Rechte wagen wollte. —

Diese drey **Regeln** sind die Grundlage, auf welcher das ganze Gebäude der Gesandschaftsrechte aufgeführet ist. Mit ihrer Hilfe werden wir die Heiligkeit, Unverletzbarkeit (§ 23) (§ 25.) die Gerichtsfreyheit (§ 35) das Zufluchtsrecht (§ 45. 49) und andere untersuchen, und die Abwege verschiedener Schriftsteller bemerken, welche ent-

entweder zu sparsam, den Gesandten nothwendige Rechte versagten, oder zu freygebig ihnen Freyheiten einräumten, auf welche sie keine gegründeten Aussprüche machen können.

§. 7. Die Pflichten gegen die Gesandte und die Rechte, welche sie ihrer Würde nach, fordern können, laßen sich aus zween Gesichtspunkten betrachten; einer, zeigt uns nur die Pflichten, welche der sendende Monarch seinen Gesandten schuldig ist, der andere weiset auch jene, welche dem Volke oder dem Fürsten, zu welchem der öffentliche Minister geschicket wird, obliegen. Jene gründen sich auf den Satz, welcher ein Ende erreichen will, der muß sich auch alle dahin führende Mittel gefallen lassen; nun aber erheischt entweder das Wohl des Staates, oder die Umstände des Monarchen selbst erfordern eine Hilfe von ihren Nachbarn, oder eine Erneuerung lau werdender Freundschaftsverträge; also muß er jenen Personen, welchen er die Vollziehung der Geschäfte von solcher Wichtigkeit anvertrauet, auch die wesentlichen Rechte einräumen, ohne welchen sie ihre Aufträge schlecht erfül-

erfüllen, und dem Willen des Monarchen und der Erwartung des ganzen Volkes unvollkommen entsprechen würden. Der Grund jener Rechte, welche ein Gesandter von dem Volke, wo er sich aufhält, zu begehren hat, ist in (§. 6.) enthalten. Ich weis zwar, daß es Fälle gebe, welche aus unseren Regeln nicht könnten erkläret werden; aber das macht selbe nicht minder allgemein. Mein Wille ist, eine Erklärung jener Gesandtschaftsrechte zu ertheilen, welche aus dem Natur- oder Völkerrechte fließen; und zu diesem sind meine Regeln allerdings hinlänglich; da aber aus Gewohnheiten und Verträgen, manche Freyheiten ihren Ursprung gezogen, so wollen wir auch von diesen, theils im Verlaufe der Abhandlung, theils an besondern Orten (§. 58) eine Meldung machen.

§. 8. Die Rechte, welche ein Monarch seinen Gesandten einräumen muß, um ihn in Stand zu setzen, die aufgetragenen Geschäfte zu vollenden, laufen auf folgende hinaus: 1.) er muß ihnen Credenzbriefe mitgeben, 2.) und eine geheime Belehrung, wie sie sich bey wichtigen Gelegenheiten verhalten sollen.

III.

Von Beglaubigungsschreiben, und geheimen Belehrungen.

§. 9. Der Gebrauch öffentliche zu fremden Völkern gesendete Personen mit glaubwürdigen Versicherungen ihrer Würde zu versehen, ist so alt, als die Gewohnheit Gesandte zu schicken. — Was wir itzt Credenzbriefe oder Beglaubigungsschreiben nennen, pflog man vor Zeiten mit dem Namen eines öffentlichen Zeugnisses zu belegen. (a) Obgleich nach einiger Meinung (b) schon im dreyzehnten Jahrhunderte der gewöhnliche Name

(a) Nichts ist klärer, als was Cicero in der Rede pro Archia C. IV. von Credenzbriefen und Bevollmächtigungen meldet Ciceronis opera omnia T. II. p 768.

(b) Mat. Parisiensis in Hist. rer. Anglic. an. 1252. p. 723. & Acta Erud. Anni 1686. 1687.

Name bekannt gewesen. Welches alles wir in seinem Werthe lassen. — Credenzbriefe sind öffentliche Schreiben eines Fürsten an jenen Monarchen oder an das Volk, zu denen er seine Unterthanen sendet, welche den Rang das Geschäfte und eine feyerliche Versicherung enthalten, daß der Gesandte jene Würde auf Befehl seines Herrn begleite, deren er sich anmasset (c).

Der Nutzen dieser Briefe schränket sich nicht auf leere Gewohnheiten, oder eingeführte Gebräuche ein; sondern er zeigt sich bey allen öffentlichen Geschäften. Denn wer besondere Ehrenbezeugungen von anderen fordert, der muß seine Person, die Würde und alle Aussprüche zu erkennen geben; nun aber begehret der Gesandte alle Ehren, welche sonst nur seinem Fürsten zugehörten; also muß dieser seinen Willen, und des Gesandten Würde erklären; hätte aber dieser keine Credenzbriefe, oder hielte er ihre Vorzeigung für

(c) Herr Paschal in legato C. XVII. p. 118. vermischet die geheime Belehrung, ohne Grund mit den Credenzbriefen.

für unnöthig, so ist auch der Staat, wo er sich aufhält, nicht schuldig, ihm die seiner vorgegebenen Würde zukommende Ehrenbezeugungen zu erweisen. — Im Jahre 1600. wurde H. Dalincourt nach Rom geschicket, um den Papst Clemens VIII. zu begrüßen. Er war Ritter des grossen Ordens, Befehlshaber von Lyon, und was der glänzendste Vorzug gewesen, sein Vater war einer der ersten Minister Heinrich des vierten. Die ihm mitgegebenen Credenzbriefe machten keine Meldung von der Würde eines Bothschafters, und dennoch erwies ihm der Papst alle solchen Ministern zukommende Ehrenbezeugungen. Nachdem aber Clemens die Briefe gelesen, erkannte er seinen Irrthum, und befragte den Cardinal Ossat, wie er sich ferners verhalten müsse. Da H. Dalincourt die Fortsetzung der bezeugten Ehren nicht begehren könnte. — Ossat war so verlegen, als Syllery außerordentlicher Bothschafter des Königs am päpstlichen Hofe; aber der Cardinal erdachte eine List, die beyden gut zu stehen kam; denn er versicherte (wider alle Wahrheit) den Papsten, es sey bey besonderen Fällen in Frank-

reich

reich die Gewohnheit Bothschafter zu senden, ohne in denen Beglaubigunsschreiben diesen Charakter besonders auszudrücken. — So wurde H. Dalincourt ferners wie ein Bothschafter behandelt, und der König hatte nicht Lust, in diesem Falle dem Cardinal zu widersprechen, da diese Erdichtung seinem Minister eine besondere Ehrenbezeugung erwarb. Im Jahre 1648. schickte der Churfürst von Brandeburg, den Phillipp Horn, Otto von Schwerin, Wirich von Bernsau, und Johann Portmann, nach Haag. Sie langten daselbst an, ohne sich anmelden zu lassen, und deßwegen machte man ihnen keinen Einzug, nur eine grössere Anzahl Wägen, als sonst gewöhnlich ist, wurde ihnen entgegen geschicket, als sie zum Vorlaß kamen; aber sie wollten durchaus wie Bothschafter behandelt werden, und begehrten alle Ehrenbezeugungen, und Freyheiten, welche jenen zukommen. Die Staaten liessen ihnen melden, daß man nicht unterlassen würde, sie als Bothschafter anzusehen, wenn ihre Beglaubigungsbriefe diese Würde eingestünden, widrigenfalls möchten sie mit dieser Aufnahme zufrieden seyn. — Nebst

dem, daß die Credenzbriefe den Charakter des Gesandten anzeigen, so geben sie auch dem Volke, zu welchem er geschicket wird, volle Sicherheit. Die Geschichte vergangener Zeiten hat uns hinlängliche Denkmale aufbewahrt, daß Betrüger sich für Gesandte ausgegeben, und die größten Unordnungen angerichtet haben. Ein vornehmer Schottländer durchreiste im Jahre 1603. verschiedene deutsche Höfe, und gab sich besonders zu Cöln für einen Gesandten des Königs Jacob I. von Engelland aus. Weil es ihm am baaren Gelde mag gefehlet haben, seine Rolle durch äußeren Prunk zu unterstützen, so gab er vor, man habe ihn auf der Reise gewaltthätig angegriffen, und seine Gefährten zerstreuet. Dasmal gieng es nach Wunsch. Jedermann bemitleidet ihn, man ereifert sich, ihm Hilfe zu leisten, aber das erheuchelte Gold machte, daß sein stolzer Geist noch mehr aufschwoll, und von unerträglichem Hochmuth taumelte, er verläßt Cölln, und geht nach Heidelberg, um auch dort unter der Larve seine alte Rolle zu spielen! aber nicht mehr mit so günstigem Erfolge; der Betrüger wurde entlarvet, in Verhaft

haft genommen, und nach Engelland geliefert, wo man ihm schlechten Dank für seine Bemühungen wußte, und als einen Verräther in Stücke zerhauen ließ. (a) Die Hauptbestandtheile der Credenzbriefe sind folgende; Sie müssen den ganzen Titel des sendenden Monarchen, und des Fürsten, an welchen man Gesandte schicket, enthalten; 2.) den Namen des Gesandten, wie auch seinen Rang, und das Geschäft. Man beobachtet auch nach der Klasse des Gesandten eine besondere Abfassung des Creditives. Bey einem Bothschafter pflegt man folgendes beyzusetzen. Euer ꝛc. wollen diesen unsern Minister gleich des selbst aufnehmen, wie wir ihm dann ein Macht ertheilen, sich aller uns zustehenden Vorrechte und Gerechtigkeiten zu gebrauchen; bey einem Gesandten vom zweyten Range lautet der Brief also. Euer ꝛc. wollen ihm in allen, was er vorbringen wird, gleich uns selbsten gänzlichen Glauben beymessen. Das Creditiv eines Resi-

(a) Dissertatio hist. de litteris. credent. aut. I. F. Ingler. p. X.

denten enthält: Wir rc. ersuchen N. N. als unseren Residenten dafür zu erkennen, und demselben vollkommenen Glauben beyzumessen, und all demjenigen, so er an Euer in unserem Namen vortragen soll. (a)

In Ansehung der Sprache ist sich nach den Gewohnheiten verschiedener Höfe zu richten. Einige Briefe werden in der Sprache des Gesandten, andere lateinisch, und manche auch in jener Sprache geschrieben, welche in dem Orte, wohin der Gesandte reiset, im Schwung geht. Im deutschen Reiche gilt ausser der deutschen oder lateinischen keine andere. Hierzu gab der französische Gesandte Herr Graf von Gergy Anlaß, welcher nach dem Rastädtischen Frieden dem Churfürsten von Maynz französische kreditiv Briefe vorlegte; der Churfürst nahm die That übel auf, und versicherte, er wolle sie nicht annehmen, wenn der Graf selbe nicht deutsch, oder lateinisch abfassen wollte. Dieser weigerte sich; man brachte die Sache bey den Reichscollegien

(a) Ingler l. c. p. XV. XVI. XVII.

legien in Vorschlag, und beschloß, es solle bey der alten Gewohnheit (a) bleiben, und keine andere als deutsche und lateinische Briefe angenommen werden. Diesem Schlusse unterwarfen sich alle Gesandten, und der Herr von Sevigny bediente sich im Jahre 1726. französisch und lateinischer von Könige selbst unterschriebener Briefe. (b)

In Frankreich bekömmt jeder Gesandte zween Credenzbriefe. Einer wird vom Staatssekretär ausgefertiget, und unterschrieben, den andern verfasset ein Cabinetssekretär, und der König unterschreibet ihn eigenhändig. Dieser pflegt bey einer geheimen, jener bey der ersten öffentlichen Audienz hergegeben zu werden.

§. 10. Gleichwie ein jeder Fürst seinen Gesandten Beglaubigunsbriefe mitgeben muß, wenn ihm daran liegt, daß

(a) Capitul Carol. V. aut XIV. & Cap. Carol. VI. tit. XXIII. Treuer. differt. de Jure stat. imp. circa legat. C. III. §. 3. p. 45. & p. 78.

(b) Trever. l. c. p. 47. 53. und 80.

selben die ihnen zukommende Ehrenbezeugungen erwiesen werden; eben so ist auch der Gesandte gehalten, die Briefe am gehörigen Orte vorzuzeigen, damit man seine Würde daraus erkenne, und ihn nach selber behandeln könne. Im Jahre 1638. wurde Herr Forbus von dem Könige aus Pohlen nach Frankreich gesendet, und nahm den Titel eines Bothschafters an, der Graf von Brülon begab sich zu ihm, und verlangte die Vorzeige des Creditivs; — aber da zeigte es sich, daß ihm nur der Name Nuncius gegeben wurde — seiner Versicherung ungeachtet, daß man in diesem Falle in Pohlen keinen Unterschied mache, wurde er in Frankreich nur wie ein Gesandter behandelt, und auch das Abschiedgeschenke darnach eingerichtet.

Zu Vorzeigung dieser Briefe ist keine gewisse Zeit bestimmet, sondern man richtet sich nach dem Gebrauche des Hofes, wo der Gesandte sich aufhält. Gemeiniglich pflegt man sie bey offentlichem Vorlaß, ehe der Gesandte zu reden anfängt, oder nach gehaltener Ehrenanrede herzugeben.

Man

Man muß die Credenzschreiben mit den sogenannten **Vollmachtsbriefen** nicht vermengen. Dann diese sind ausführliche Versicherungen eines Monarchen an seinen Minister, kraft welchen ihm erlaubet wird die Geschäfte des Staats nach eigener Einsicht, und Gutbefinden zu behandeln; so zwar, daß der Monarch alles zu billigen sich verpflichtet, was von dem Gesandten ist vorgenommen worden. Nebst dieser Versicherung muß das Geschäfte ausdrücklich benennet seyn; damit der Gesandte in Unterschreibung eines Friedens, oder Waffenstillstandes, in Errichtung eines Bündnisses, oder anderer Verträge die Gränze seiner Gewalt bestimmt sehe. Es pflegt auch nicht selten zu geschehen, daß dem bevollmächtigten Minister die Gewalt von seinem Herrn ertheilet wird, einen andern an seiner Stelle zu ernennen, wenn er verhindert wäre, in Person der Unterhandlung beyzuwohnen, welches besonders in Spanien sehr gewöhnlich ist. (a)

(a) Callieres Cap. XI. p. 126.

§. 11. Ich erinnere mich schon oben (§. 9.) angemerket zu haben, daß man denen Gesandten mehrere Creditive zu ertheilen pflegt. Dieser Gebrauch richtet sich nach den Umständen, in welchen der Gesandte bey seiner Unterhandlung sich befinden könnte. — Im Jahre 1722. übergab der Resident des Kaiser Carl VI. zwey Creditive dem Großvezier, derer eines von der k. k. Majestät, das andere vom Prinzen Eugen unterschrieben gewesen, und von diesen wurden besondere Abschriften dem Sultan eingehändiget. (b) Im Jahre 1658. wurde von Regenspurgischen Wahlcollegio eine Gesandschaft nach Warschau abgefertiget, welcher Beglaubigungsbriefe an den König, die Königinn, und die Vornehmsten von Pohlen mitgegeben worden. (c) Coccejus (d) berichtet, es sey auch im deutschen Reiche nicht ungewöhnlich, mehrere Creditive zu geben, und

(b) Stievii Europ Hof. Cern. edit. nov. p. 325.

(c) Estor de Jure posc. litt. credent. p. 47.

(d) De Majest. legat. jure. th. IV.

und die fremden Gesandten müssen eines dem k. k. Hofe, das andere dem Reichskanzler einhändigen. Die Schweitzer machen in ihren Beglaubigungsbriefen, überhaupt aller Cantons Meldung, und alsdann giebt jeder von ihnen dem Gesandten besondere mit (a). Die gemeinen Beglaubigungsbriefe pflegt öfters ein besonderes Empfehlungsschreiben zu begleiten. Aber diese gehören nicht zum Wesentlichen des Gesandten, und sind besondere Höflichkeiten, derer Auslassung dem Geschäfte nicht nachtheilig ist. Willhelm Lippmann, und Vicenz Trou wurden im Jahre 1581. nach Spanien geschicket, um dem König Philipp II. zur Eroberung Portugals Glück zu wünschen. Sie hatten Beglaubigungsbriefe an die Cardinäle von Oesterreich Toledo und Granvell, an den Herzog von Alba, und andere.

§. 12. Da der Gesandte seine Beglaubigungsbriefe vorzeigen muß, wenn er

(a) Herr von Rohr im Ceremoniel großer Herren p. 392.

nach seinem Range will behandelt werden (§. 10.) und da die Sicherheit des Volkes, oder des Fürsten, zu welchem er gesendet wird, eine Haupteigenschaft der Creditivschreiben ist: (§. 9.) so erhellet, daß ein Volk nicht gehalten sey fremde Minister anzunehmen, welche entweder keine Credenzbriefe haben, oder solche nicht ausliefern wollen. (b). Im Jahre 1637. wurde der Gesandte des Fürsten von Siebenbürgen Georg Ragozy von den Schweden nicht angenommen, weil er keine Credenzbriefe aufweisen konnte. Zwar suchte er alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Schwedischen Ministers auf seine Seite zu lenken, aber vergebens; endlich in der äußersten Verlegenheit, verfiel er auf einen seltnen Einfall, und machte einen in Zahlen geschriebenen Brief bekannt, unter dem Vorwand, daß dieser sein Creditiv sey; aber man war behutsam genug ihm nicht zu glauben, und er

(b) Herm. Conringius in diss. de legat. T. IV. opusculorum p. 1006.

er mußte unverrichteter Sachen abreisen (d) Wenn aber nach abgegebenen Credenzbriefen der Monarch des Gesandten mit Tod abgieng, so müßte er so lang mit Fortsetzung des angefangenen Geschäftes innehalten, bis ihm der Nachfolger neue Bekräftigungen seines Willens zugeschicket hätte. Als bey dem Ryßwikischen Frieden, der von den streitenden Mächten zum Schiedesrichter erwählte König von Schweden Carl XI. starb, so durfte sein Gesandter Freyherr von Lilienroth die unvollendeten Unterhandlungen nicht ehender fortsetzen, als bis er neue Creditive von Carl XII. erhalten hatte. (e) Eben so müßte man sich in dem Falle verhalten, wenn der Monarch, zu welchem der Gesandte reiset, mit Tode abgieng; dann da die Credenzbriefe den Namen des Monarchen ausdrücklich enthalten müssen, (§. 9.) so kann man nicht annehmen, daß eben dieser Name auch dem Nachfolger zukomme. Im Jahre 1566. schickte der

Kai-

(d) Stievii Europ. Hof. Cerem. p. 831.

(e) Stievii l. c. p. 237.

Kaiser Maximilian II. einen ungarischen Edelmann zu dem Sultan Solimann nach Constantinopel. Der Gesandte vernahm des Sultans Tod, und wollte zurückreisen, als er dem Thronfolger Selim II. begegnete. — Er erkundigte sich bey dem Vezier, Mehemet, ob es ihm nicht verstattet wäre, dem neuen Kaiser seinen Auftrag zu hinterbringen. Aber er bekam zur Antwort, daß er den Sultan zwar sehen, jedoch von Geschäften mit ihm nicht reden dürfte, es sey denn, sein Fürst wolle andere Credenzbriefe, oder einen neuen Gesandten an seiner statt schicken. (f)

Sollte ein Gesandter seine Abschiedaudienz schon genommen haben, und alsdann Befehle erhalten seine Geschäfte fortzusetzen, so würden auch neue Creditive erfordert. Noch nicht sehr lange, wurde der Freyherr von Taxtheim, als Gesandter nach Hanover von Ihro Majest. der Kaiserin Königin von Hungarn geschiket. Als er im Begriffe war zurük zu reisen, erhielt er neue Befehle die

(f) Wicquefort. l. 1. sect. XXX. p. 440.

die ferneren Geschäfte zu besorgen; er gehorchte, nachdem er neue Credenzbriefe dem Könige von Engelland eingehändiget hatte.

§. 13. Aus der Natur der Credenzbriefe und dem Range, der ohne vorstellenden Charakter handelnden Bevollmächtigten, Agenten, und Consulen, (§. 9. §. 4.) folgt, daß diesen keine Credenzbriefe, wohl aber Empfehlungsschreiben ertheilet werden; (§. 11.) ja auch der Gesandschafts-Sekretär bekömmt keine, und wenn er die Stelle des verstorbenen, oder aus anderen Ursachen abwesenden Gesandten vertreten soll, so muß ihm durch Beglaubigunsbriefe von seinem Monarchen dieses Amt zuerkennet werden. Nachdem der Herr von Foix französischer Bothschafter zu Rom mit Tode abgegangen, befahl Villeroy dem Herrn Arnold Dossat, Sekretair des Verstorbenen, die Vortheile und Geschäfte des Königes, so lange zu besorgen, bis man einen andern dahin schicken würde. Dieses geschah nun eben so bald nicht, theils weil Heinrich III. starb und sein Nachfolger Heinrich IV. zu

Rom

Rom vor seiner Bannbefreyung in schlechtem Ansehen stand. Dossat entsprach dem Willen des Ministers Villeroy auf das vollkommenste, aber ohne vorstellende Würde, ja selbst bey dem Auftrage des Herrn Peron, die Abbitte in des Königs Namen zu machen, und des Pabstes Lossprechung anzunehmen war Dossat einer aus jenen, welche am meisten mit arbeiteten, um die Sache auf eine dem Könige vortheilhafte Seite zu lenken, und doch war er kein öffentlicher Minister. (g)

§. 14. Der Endzweck aller Unterhandlungen ist das Wohl des Staates; (§. 1.) da aber jeder Bürger verpflichtet ist, alle seine Kräfte zum Besten desselben zu verwenden, so steht es auch jedem frey, Vorschläge anzunehmen, um sie am gehörigen Orte anzubringen. — Aber in wichtigern Unterhandlungen, die größere Gegenstände der allgemeinen Ruhe entscheiden, dürfte sich wohl so leicht niemand einlassen, welcher nicht besondere Erlaubniß und Beglaubigungs

(g) Wicquefort. L. I. sect. V. p. 69.

gungs- oder Vollmachtsbriefe zu diesem Geschäfte erhalten hätte. Engelbert Graf von Nassau, wurde in einem Gefechte mit den Franzosen, bey Bethune gefangen, er unterließ nicht bey allen Gelegenheiten die französischen Ministers zu versichern, daß, wenn ihm seine Freyheit gegeben würde, er es auf sich nehmen wollte, den Erzherzog Maximilian endlich zu überzeugen, daß es sein Vortheil nicht sey mit Frankreich in Uneinigkeit lange zu verharren, sondern, daß es besser wäre mit dem Könige Frieden zu machen, und ihm alle verlangte genugthuung zu ertheilen. Man ließ ihn endlich das Freyheitgeld zahlen, und seine erste Sache war dem Erzherzog, der zu Frankfurt sich aufhielt, die Gesinnungen Frankreichs zu hinterbringen. Maximilian gab ihm Befehl zurück zu kehren, und das glücklich angefangene Geschäft zu vollenden. Er erhielt nach einiger Zeit die Beglaubigunsbriefe, und auf seine Vermittlung wurde der verlangte Frieden zu Frankfurt am 20. Julius 1489. geschlossen.

Die

Die vorläufigen Friedensverträge, welche am 9. Octobr. 1495. zwischen Karl dem VIII. und den vereinigten Fürsten Welschlandes geschlossen wurden, rührten von Personen her, welche weder Befehle, noch Credenzbriefe von ihren Fürsten erhalten hatten. Karl hielt sich im piemonteser Gebiethe auf, ohne Hoffnung den Herzog von Orleans, der in Navarra eingesperret war, retten zu können. Dieser Streich machte ihn bereitwillig alle Friedensvorschläge anzunehmen, und die Bundsgenossen sehnten sich eben so sehr nach dem Frieden, um Welschland von den Franzosen befreyet zu sehen; aber niemand wollte den ersten Schritt wagen. Es fügte sich, daß der König den bekannten Philipp von Commines nach Kassel zu einer Zeit schickte, wo Gonzaga, welcher die feindliche Armee anführte, den Grafen Boskathi eben dahin gesendet hatte. Die beyden Deputirte ließen sich in Unterredung wegen des Friedens ein, und da man auf beyden Seiten gleiche Neigung zur Aufhebung aller Feindseligkeiten hatte, so schrieb Commines an seinen König, und Boskathi berichtete gleich-

falls

falls dem Marquis Gonzaga die Bereitwilligkeit Frankreichs zu einem dauerhaften Frieden. — Beyde Theile schickten nun Gesandte mit Creditiven nach Casal, und der Friede kam mit allgemeinem Beyfalle zu Stande.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich mit Portugall; der Graf von Liche wurde zu Lisabon zum Kriegsgefangenen gemacht, da eben Don Pedro seinen Bruder Alphons einkerkern ließ, um ihm Frau und Krone zu rauben; daß ihm aber zur Ausführung dieser That der Frieden höchst nöthig sey, sah er so gut ein, als sehr Portugall des Krieges überdrüßig war. Man machte von beyden Seiten Vorschläge, aber sie wurden immer verworfen, endlich besprach sich Don Pedro mit dem Grafen von Liche, welcher die Sache von so vortheilhafter Seite angriff, daß man dem Frieden schon sehr nahe kam. Aber der französische Gesandte machte Gegenvorstellungen, daß ein Gefangener ohne Vollmacht, ein so wichtiges Geschäfte nicht übernehmen könnte; der Graf schrieb nach Madrid um Beglaubigungsbriefe, und alsdann wurden die Bedingnisse in seiner

Gegenwart am 31. Jäner des Jahres 1668. unterschrieben.

§. 15. Der Monarch, welcher einen öffentlichen Minister wählet, um bey fremden Völkern seine Geschäfte zu besorgen, muß ihm seinen Willen, und die Art zu erkennen geben, wie er sich der vorkommenden Gelegenheiten zum Vortheile des Landes bedienen solle; oder kurz; er muß ihm eine geheime Belehrung ertheilen. Ihre Abfassung erheischt eine große Behutsamkeit, und viele Klarheit im Ausdrucke, indem davon der Ausgang des ganzen Geschäftes abhängt; und jene, welche aus Leidenschaft, oder aus Neugierde die Fähigkeiten des Gesandten auf die Probe zu stellen, unrichtige, oder was noch gefährlicher ist, zweydeutige Ausdrücke wählen — können nicht scharf genug bestrafet werden, da oft die Ehre des Gesandten, das Wohl des Fürsten und des Landes dadurch Schaden leidet. Ich will eben nicht behaupten, man müsse diesen Unterricht, durch alle nur mögliche Fälle erläutern, und durch die deutlichsten und vollkommensten Erklärungen so begreiflich machen, daß Witz

und

und Einsicht den Gesandten überflüßig wären! man kann doch alle Vorfälle nicht voraussehen, oder nicht so, wie sie sich wirklich ereignen. Ein kleiner Nebenumstand kann leicht die ganze Aussicht so ändern, daß ein ganz neuer Plan, ganz neue Wendungen erdacht werden müssen. Im Jahre 1607. wurde der Präsident Jeanin nach Haag als französischer Gesandte geschicket. Seine Instruktion lautete nebst anderen Punkten also: **Seine K. M. befehlen, daß wir diese Instruktion dem Präs. Jeanin ausfertigen sollen, damit selbe ihn die Meynungen und Absichten des Königs lehre, ohne ihm ein Gesetz in seinen Handlungen vorzuschreiben.** (a) Insgemein pflegt man dem Gesandten zwo Instruktionen mitzugeben. Eine, welche er dem geheimen Minister des Hofes, wo er sich aufhält, zeigen darf, und die gleichen Inhaltes mit den Credenzbriefen ist, die andere, welche nicht darf gewiesen werden, und die geheimern Erklärungen des Willens seines Fürsten enthält. — Wenn

(a) Wiquefort. l. 1. Sectio XIV. p. 165.

nun der Gesandte dem Inhalt der öffentlichen Instruktion zuwider handelt, so sind seine Verträge, als wären sie nicht eingegangen worden, anzusehen. Denn in diesem Falle wäre es eben so viel, als wenn ein Bevollmächtigter (mandatarius) die Gränzen seiner Macht überschritte. (§. 1.) Gleichwie aber dieses den Bevollmächtigenden (mandans) keinen Nachtheil bringen würde; so ist der Monarch auch durch diese Thaten seines Gesandten nicht verpflichtet. Die Credenzbriefe zeigen von dem Charakter des Gesandten, und von dem Gegenstande seiner Unterhandlung. (§. 9.) In jenen Fällen also, derer in Creditive keine Meldung gemacht wird, ist er als eine Privatperson anzusehen. Sollte nun aus einer von ihm ohne Vollmacht gegebenen Versicherung dem Monarchen, wo er sich aufhält, ein Schaden zugewachsen seyn, so ist der Gesandte, und nicht sein Herr zu dessen Ersetzung verbunden; das nämliche würde nicht statt finden, wenn der Gesandte die geheime Belehrung überschritte. Denn in diesem Falle bleibt er dennoch Stellvertreter seines Fürsten, und der fremde Mo-

narch

narch kann mit Rechte in seinen Antrag willigen, weil er nicht verbunden ist, die geheime Belehrung zu wissen. Selbst der Endzweck der Gesandschaften (N. 1.) erfodert die Gültigkeit seiner That, weil sonst bey unangenehmen Unterhandlungen, die Entschuldigung nicht schwer fallen würde, der Gesandte habe des Monarchen geheimem Willen zuwider gehandelt. Im Jahre 1570. hatte der Gesandte der Königinn von Engelland Elisabeth bey dem König aus Frankreich Karl. dem IX. in die Gefangennehmung des Admirals Schatillon gewilliget, welches doch dem Willen der Königinn, und der Ursache seiner Gesandtschaft gerade entgegen stand; er wurde zurückberufen, seine Unterhandlungen als ungültig erkläret, und Wallsingam an seiner statt nach Frankreich geschicket —

Ein schottländischer Bischof wurde nach Frankreich gesendet, um die übereilte Vermählung der Königinn Maria, mit dem Grafen Botvel daselbst zu entschuldigen; in seiner geheimen Belehrung ward ihm verbothen in Gegenwart fremder Minister von der Sache zu

 reden,

reden, und ob er gleich seinen Befehl über- trat, so blieb sein Geschäfte doch gültig.

§. 16. Die geheime Instruktion enthält Privatbefehle des Monarchen, welcher ihre Bekanntmachung dem Gesandten ausdrücklich untersaget hat, da nun der Gesandte die Person seines Herrn vorstellet, so kann man ihn ohne Verletzung des Natur und Völkerrechtes zur Aufweisung des geheimen Befehles nicht zwingen, weil ein Mensch den andern im Stande der natürlichen Freyheit zu gleichgültigen Dingen, die nicht auf seine Erhaltung unmittelbar abzielen, nicht zwingen kann. Walter Stricland Minister des Londner Oberhauses überreichte im Jahre 1643. den Generalstaaten eine Schrift, in welcher er sich unanständige Ausdrücke wider den Prinzen von Oranien erlaubte. Man drang in ihn, er solle seine geheimen Befehle zeigen, aber er blieb unverändert auf der Antwort, daß er in dieses Begehren nie willigen werde. Die Königinn von Engelland Elisabeth, schickte im Jahre 1580 Robert Boves nach Schottland mit dem Befehle alle Mittel anzuwenden um den Her-

zog von Lenox, von dem damals noch sehr jungen Könige zu entfernen. Der Rath versicherte den Gesandten, daß dieses Begehren sehr hart, und so ungerecht sey, daß sie unmöglich glauben könnten, er komme von der Königinn her; sie begehrten also, er möchte ihnen öffentlich seine geheimen Verhaltensbefehle herweisen. Bowes antwortete, er könne ihr ungereimtes Begehren nicht erfüllen, und alles, was ihm frey stünde, wäre, daß er selbes dem Könige, und zween seiner geheimsten Räthe zeigte, die Schotten waren damit unzufrieden, aber die Königinn von Engelland war es noch mehr, und als sie zu ihr Gesandte schickten, ihre That zu entschuldigen, wollte sie selbe vor sich nicht erscheinen lassen. Wiquefort berichtet, (b) ein Gesandter habe zu seiner Zeit den großen Fehler begangen, die geheime Instruktion beym Anfange seiner Unterhandlungen öffentlich auf den Tisch zu legen, sein Tadel über diese unüberlegte That ist allerdings gegründet. —

(b) L. c libr. 1. Sect. XIV. p. 168.

§. 17. Wir haben in vorhergehenden Abschnitten (§. 7.) und in dieser Abtheilung die Verbindlichkeiten des Monarchens untersuchet, welcher den Nutzen seines Landes durch geschickte Unterhandlungen zu beförderen suchet; die Ordnung führet uns nun auf eine kurze Betrachtung jener Pflichten, zu denen das Natur und Völkerrecht ein Volk gegen den Gesandten verbindet, welcher durch dessen Gebieth reisen muß, um an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen. Dieses wollen wir in folgendem Abschnitte versuchen.

IV.

Verbindlichkeit des fremden Volkes.

§. 18.) Das Volk, durch dessen Gebieth ein Gesandter zieht, unterhält entweder eine genaue Freundschaft mit seinem Monarchen, oder beyde äußeren feindliche Gesinnungen gegeneinander. In jedem Falle ist zur Bestimmung der Verbindlichkeiten dieses Volkes ein besonderer Grund ausfindig zu machen.

Freunde

Freunde beleidigen, oder ihrer Person Schaden zufügen läuft unstreittig wider alle Gründe, des Naturrechtes; nun aber stellt der Gesandte die Person seines Monarchens vor, also kann das freundliche Volk, dem durchreisenden gesandten keine Hinderniße in Weg legen, ohne seinen Fürsten zu beleidigen, und dadurch ein feindseliges Gemüth zu verrathen. Ich setze hier voraus der Gesandte habe alles, was zu seiner Würde erfordert wird, und seine Handlungen seyen immer so beschaffen gewesen, daß er durch selbe das Volk in keinem Stücke beleidiget habe. Aber auch ohne unmittelbar zu beleidigen könnte er das gerechte Mißvergnügen einer Nation reizen. Im Jahre 1633. zog ein spanischer Gesandte durch das Gebieth der Generalstaaten; weil er glaubte, man würde Bedenken tragen ihn durchreisen zu laßen, verkleidete er sich, und hielt sich einige Tage in Haag auf. Ein Mann von so schlechten äußerlichen Ansehen mit einer ziemlichen Menge Bedienten (welche er unvorsichtig genug war bey sich zu behalten) gab zu verschiedenen Gerüchten Anlaß, und

da er sich weigerte auf wiederholte Anfrage seinen Namen und Würde zu sagen, wurde sein Haus mit Wache besetzet, bis er abgereiset war. Welche Begegnung er sich selbst zuschreiben mußte.

§. 19.) Jedes freye Volk hat eine unumschränkte gewalt in eigenem Gebiethe alle der Majestät anklebende Rechte auszuüben; hieher gehört auch das Recht Fremden die Betrettung ihres Landes zu untersagen; folglich auch die Gesandten, sollten sie gleich von freundlichen Mächten kommen, von ihren Gränzen abzuhalten. Ein ähnliches Verfahren ist weder beleidigend, noch den Gesetzen des Völkerrechtes zuwider. Auswärtige besitzen keine so genaue Kenntniß der inneren Verfassung eines Landes, um ein gründliches Urtheil fällen zu können, ob dieses Abhalten ihres Gesandten seinen Grund in der Erforderniß des Staates habe, oder nicht — in solchen Umständen aber, erheischt die natürliche Billigkeit immer die beste Auslegung. Nachdem Heinrich Herzog von Anjou ein Bruder Carl IX. zum König von Pohlen erwählet wurde, schickten die Stän-

de

de eine Gesandschaft nach Frankreich, um diese Wahl bekannt zu machen. Der Kaiser schlug ihnen die freyen Pässe ab, weil er diese Krone dem Erzherzog Ernst zugedacht hatte. — Dem ungeachtet kamen sie nach Leipzig, und ersuchten den Churfürsten von Sachsen um erlaubniß ihre Reise durch sein Land fortsetzen zu dürfen. Aber auch August schlug es ihnen ab, und da sie doch gerne weiter kommen wollten, mußten sie es wagen ohne Vorwissen des Churfürsten fortzureisen. — Die Pohlen hatten der Verweigerung der Pässe ungeachtet, keine Ursache sich über diese Handlung zu beschweren. Da das Wohl des Landes die wichtigste Pflicht des Monarchen ist, zu welcher ihm Natur und Völkerrecht verbinden, so können es fremde Völker für keine Beleidigung ansehen, wenn er die nothwendigen Pflichten seines Landes denen bequemen, oder nützlichen der Auswärtigen vorziehet; und also wäre ein den Gesandten verweigerter Durchzug keine gültige Ursache des Krieges. (a)

§. 20.

(a) Puffendorf J. N. & G. T. II. lib. VIII. cap. VI. §. 2. 4. p. 432. 434.

§. 20. Wir haben bisher (§. 18. 19.) angenommen, der Gesandte ziehe durch das Gebieth eines Volkes, das mit seinem Herrn in genauem Freundschaftsbunde stehet; nun betrachten wir auch, zu was ein feindliches Volk in Ansehung des Durchzuges, und der Behandlung verbunden sey. Nicht alle Feinde äußeren ein nach unseren Schaden dürstendes Gemüthe, nicht alle unterdrücken die Stimme der Natur; indem sie Gewalt durch Gewalt von ihren Gütern abwenden müßen. Es giebt Völker, welche in blutige Kriege verwickelt, dennoch selbst in ihren Feinden den Nebenmenschen nicht verkennen, dessen Liebe ihnen das heiligste Gesetz der Natur einpräget. Als Leopold Erzherzog von Oesterreich im Jahre 1318. Solothurn belagerte, schlug er eine Brücke über die Aar, und besetzte sie mit einer starken Mannschaft. Der Fluß schwoll außerordentlich auf, verschlang die Brücke, und das Heer der Oesterreicher. Plötzlich öffnen sich die Stadtthore, und die Belagerten drängen sich hauffenweise heraus, nicht um das Unglück Leopolds durch seine gänzliche

Nie=

Niederlage zu vergrößern, sondern um die unglücklichen Feinde der Wuth der Wellen zu entreißen. Wen rührt nicht dieses seltne Beyspiel von Großmuth! Leopold ward davon so durchdrungen, daß er die Belagerung aufhob, weil er es für einen Frevel würde gehalten haben, dieß Heiligthum der Menschenliebe zu zerstören. (b) Solche Völker werden auch feindliche Gesandte als Personen ansehen, welche das Völkerrecht schützet, und die keine Schuld an dem Kriege haben, welchen ihr Monarch führet, als ehrwürdige Herolden, die ihnen Frieden und Ruhe bringen. Denn ihre Richtschnur ist das Naturrecht; überhaupt pflegt man bey dem Durchzuge eines Gesandten durch feindliche Länder folgende Regeln zu halten. Der Krieg hebt die Verbindlichkeit auf, den Feind im Genuß seiner Rechte ungestört zu lassen; man ist vielmehr berechtiget ihn zu entkräften, und auf friedliche Gesinnungen zu lenken; es stehet also frey feindliche Per-

(b) Watteville Geschichte der Schweiz. Confed. Th. I. p 125 127

Personen in unserem Gebiethe fest zu halten; ja die Bothschafter und Gesandte sind hievon nicht ausgenommen, man kann sie also auch in Verhaft ziehen, aber nicht beleidigen, weil der Krieg die natürlichen Verbindlichkeiten nicht aufhebet. Im letzteren blutigen Kriege, welcher Deutschland verwüstete, nahm der Marschall von Belisle, da er als Gesandter nach Frankreich zurück gehen wollte, seinen Weg durch ein Churbraunschweigisches Dorf; wo er erkannt angehalten, und nach Engelland gebracht wurde; weder Frankreich, noch der Preußische Hof beklagten sich über Se. Großbritannische Majestät, welche sich der Rechte des Krieges bedienet hatte. (b)

§. 21. Die Verstattung des Durchzuges ist also eine unvollkommene Verpflichtung, (c) (§. 18. 19. 20.) welche durch Verträge uns vollkommen verbinden kann. (d)

Da

(b). Bielfeld. Tom. II. C. X. §. 9. p. 185

(c). De transitu, & admissione legat. Gotf. Achenwall §. 13. 14. p. 2.

(d). Puffendorf J. N. & G. L. I. C. VII. §. 7. p. 117. & L. III. C. IV. §. 9. p. 366.

Da nun die Völker auf ihre Sicherheit vor allen anderen bedacht sind; so suchen sie auch ihren Gesandten hinlängliche Sicherheit zu Fortsetzung einer Reise zu ertheilen, das heißt, sie geben ihnen Sicherheitsbriefe, oder Pässe (passeports, sauf-conduits) mit; derer Vorzeigung den Gesandten vollkommene Sicherheit in jenen Ländern verstattet wird, für welche sie sind ertheilet worden. Sie sind auch in friedlichen Umständen nicht unnütze, und um so viel mehr werden sie in Kriegszeiten erfodert, wo nichts den Gesandten vor unangenehmen Fällen schützen würde; bey ereignender Noth zeiget er seine Pässe und erhält Sicherheit. Diese verpflichten eigentlich nur jenen Fürsten, welcher sie ertheilet hat, und erstrecken sich nicht ausser dessen Gebiethe, weil sie die Gewalt eines Gesetzes haben, das nur Unterthanen, nicht aber Fremde zur Beobachtung verbindet. Franz Dandrada Leitao Portugiesischer Bothschafter in Haag, erhielt im Jahre 1644. Befehle in eben der Würde nach Münster zu gehen. Weil er aber üble Begegnungen von den Spaniern befürchtete, so bath er

die

die Generalstaaten ihn in Begleitung ihrer Gesandten dahinreisen zu lassen; aber diese antworteten: daß ihre Pässe ihm volle Sicherheit in ihren Landen nicht aber in fremden geben würden. —

Der König aus Frankreich Franz I. schickte zween Bothschafter Rincon und Fregose, davon einer nach Constantinopel, der andere nach Venedig gehen sollte; beyde schifften sich auf dem Poo ein, und wurden vermuthlich auf Befehl des Stadthalters von Mayland ermordet. Sie hatten zwar keine Pässe, aber Franz beklagte sich darüber, als wäre das Völkerrecht verletzet worden, und da er keine Genugthuung vom Kaiser Karl V. erhielt, erklärte er ihm den Krieg, und foderte alle Nationen auf, sie sollten gemeinschäftliche Sache machen, und diesen Eingriff in die geheiligten Rechte mit ihm rächen. (g) Der König hatte

Recht

(g). Memoires de Martin du Bellay. L. X. p. 315. Wicquefort berichtet in seinem Ambassadeur l. 1. sect. XXIX. p. 433. die Sache ganz anders, und so möchte wohl der Kaiser auch nicht unrecht gehabt haben.

Recht, aber aus einem andern Grunde (§. 17. und §. 25.)

In den ersten Aufruhren Niederlandes, schickte der König von Dännemark den Minister Rantzu als Gesandten nach Spanien. Zwischen Namur und Brüßel wurde er von einem Geschwader Bergopzoomer angehalten; da er keine Pässe aufweisen konnte, mußte er sich mit der Aufnahme des Befehlhabers begnügen, und froh seyn, daß er mit Ehren davon gelassen wurde.

Die Ertheilung der Pässe beruhet auf dem freyen Willen eines jeden Monarchen, und die Staatsklugheit hat Wege gefunden, auch die gegebenen unnütze zu machen, wenn man Ursachen hat, selbe nicht gerade abzuschlagen.

Franz I. hatte nicht gänzlich Ursache mit dem Kaiser Karl V. zufrieden zu seyn, welcher ihm bey Pavia übel mitgespielet hatte, und war also nicht sehr geneigt ihm Gefälligkeiten zu erweisen. Nach dem Tode Ludwigs Königs von Hungarn, welcher wider die Türken bey Mohats blieb, befürchteten die Reichsstände einen Einfall der Un-

glaubigen, und ersuchten den König von Frankreich um Pässe, für ihre Gesandte an den Kaiser. Der König konnte ohne Verletzung des Wohlstandes diese Bitte den Reichsfürsten nicht abschlagen, aber eingestehen wollte er sie auch nicht, aus Verdruß wider den Kaiser. Er giebt ihnen also Pässe, welche den Deputirten völlige Sicherheit auf vier Monate einräumten, worunter die Hin- und Herreise begriffen war. Die Fürsten sahen die Schlinge, die ihnen der schlaue König unter diesen unmöglichen Bedingnissen bereitete, und wollten lieber durch Briefe dem Kaiser von ihrem Auftrag Nachricht ertheilen.

§. 22. Wir rücken nun dem vorgesetzten Ziele immer näher. In den vorigen Abschnitten betrachteten wir einen Gesandten, der das Gebiet seines Herrn noch nicht überschritten hat; (n. III.) alsdann folgten wir seinen Weg durch fremde Länder nach, sie mögen freundliche Gesinnungen hegen, oder mit dem Monarchen des Gesandten in blutige Kriege verwickelt seyn. (n. IV.) Nun wollen wir auch untersuchen, was er von dem Lande zu fodern hat, in welches er geschicket wurde, und dessen Gebieth

bieth er schon betreten hat. Ich glaube, seine Rechte fließen aus der Natur des Geschäftes, der Würde, und aus jenen Grundsätzen, welche wir in vorhergehenden zur Quelle aller Gesandtschaftsrechte angenommen haben. (§. 6. 7.) Das erste Recht ist die Heiligkeit, und Unverletzbarkeit seiner Person; alsdann seine Aufnahme, jedoch mit gehörigen Bedingnissen (§. 28. bis 33.) Drittens die Freyheit von der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo er sich aufhält (§. 35. bis 45.) mit einiger Mäßigung. (§. 38.) Viertens sein Haus genießt nicht des Zufluchtsrechtes für fremde Uebelthäter; jedoch haben die Gewohnheiten in einigen Ländern eine Ausnahme gemacht. (§. 45. bis 50.) Fünftens er ist nicht frey von allen Auflagen, Zollen, und Accisen. Sechstens man kann ihm zwar die freye Religionsübung in seinem Hause nicht absprechen, aber es sind doch besondere Fälle ausgenommen. (§. 53. bis 59.)

V.

Von der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesandten.

§. 23. Die Unverletzbarkeit und Heiligkeit der Gesandten sind zween der glänzendsten Vorzüge ihrer Würde. Jene gründet sich unmittelbar auf den Satz, man müsse niemanden verletzen; also ist im natürlichen Stande jeder Mensch, folglich auch jedes Volk, oder Monarch, und daher jeder Gesandte (§. 6.) unverletzbar. (h) Der Fürst ist es auch aus der Ursache, weil seine Handlungen keinem weltlichen Gerichte unterworfen sind, und nur unmittelbar von Gott abhängen; also sind auch die Thaten des Gesandten frey von aller Gerichtsbarkeit (§. 35.) und stehen nur der Untersuchung ihres Herrn aus-

(h) Presbeuta p. 127. Kulpisius de leg. cir. stat. imp. c. 1.

ausgesetzet. — Es irren folglich alle, welche diese Unverletzbarkeit, aus einer andern Quelle, als dem Naturrechte herleiten (und von der eines Monarchen, oder aller Menschen unterscheiden;) denn von wem würde sie wohl der Gesandte erhalten haben, oder wo würde man ihren Grund aufsuchen müßen? — Der Monarch kann gewiß seinen Gesandten mehr Rechte nicht ertheilen, als er selbst besitzet; nun aber genießet er keine anderen in Ansehung fremder Fürsten, als welche aus dem Naturrechte fließen, und aus der Idee eines im Naturstande lebenden Menschen herrühren; also kann auch der Gesandte auf keine besondere Unverletzbarkeit Anspruch machen. Auch aus der Erklärung eines Gesandten wurde von manchen ohne Grund eine größere Unverletzbarkeit hergeholet. Wollen wir uns die Mühe geben, die Erklärung noch einmal zu überdenken; (§. 1.) so werden wir finden, daß er ein Bevollmächtigter sey; nun aber ist weder in diesem Verstande, noch von Seite seines Bevollmächtigenden ein besonderes Vorrecht aufzusuchen; — aber auch der vorstellende Charakter wird vergebens zu

Hilfe genommen, weil dieses, der von uns in vorhergehenden (§. 6. n. I.) festgesetzten Regel zuwider liefe.

Die Völker selbst haben wegen Unverletzbarkeit der Gesandten, keine besonderen Verträge eingegangen, sondern sie blieben hierinnen bey dem Naturrechte, welches die sicherste Richtschnur menschlicher Handlungen ist.

§. 24 Im juridischen Verstande pflegen wir jenes heilig zu nennen, auf dessen Entunehrung besondere Strafen gesetzet sind; nun aber ist ein jeder Monarch heilig, folglich auch der Gesandte, welcher seine Stelle vertritt. — Die alten Römer erkannten die Nothwendigkeit dieses Rechtes, und ihre genaue Verbindung mit dem Naturrechte so gut, daß sie in ihren vortrefflichen Gesetzen besondere Strafen auf die Uebertreter festgesetzet haben (i). Gleichwie wir vorhin die Unverletzbarkeit aus dem Naturrechte herleiteten, so wollen wir auch erweisen, daß die Heiligkeit unmittelbar

(i) l. 7. ad legem Jul. de vi publ. l. 8. ff. de divis. rer. L. ult ff. de legatis l. 17. ff. de legat.

bar auf den vorstellenden Charakter, und mittelbar auf dem Naturrechte beruhe. Der vorstellende Charakter macht, daß der Gesandte die Stelle seines Herrn mit allen ihr anklebenden Freyheiten und Rechten bey dem fremden Volke vertrete, und mit Grund jene Ehrenbezeugungen fodere, welche man seinem Regenten nicht versagen würde. (k)

Da man nun den Monarchen oder Regenten des Volks die Heiligkeit nicht absprechen kann; so kömmt sie auch den Gesandten unmittelbar aus der Vorstellung seines Herrn zu, das Recht der Natur ist ferners die erste Ursache der Heiligkeit des Monarchen, also ist sie die entfernte der Heiligkeit des Gesandten.

Der Endzweck aller Unterhandlungen erweiset die Wahrheit dieses Satzes — Wer würde wohl Muth genug haben Geschäfte von Wichtigkeit und gefährlichen Folgen auf sich zu nehmen, wenn seine Person unbeschützet, und dem Muthwillen übelgesinnter Leute ausgesetzet wäre? wenn er bey jedem un-

(k) Ziegler de jure Majest. L. I. cap. 32. § 10

angenehmen Auftrage für sein Leben zittern, und das unglückliche Loos eines Athualpa befürchten müßte (l)

Die Türken, so Barbaren sie in den Augen jener Leute sind, welche ihre innere Reichsverfassung und Politik nicht kennen; beobachten diese beyden Rechte (§. 23. 24.) fremder Gesandten, als einen ausdrücklichen Befehl ihres Gesetzbuches.

Im Jahre 1646. wurde in dem Hause des kaiserlichen Residenten Grisembeck ein neu bekehrter Türke erstochen.

Man ergriff den Residenten, und warf ihn geschlossen mit dem Dollmetscher in eine sehr harte Gefängniß. — Der französische Gesandte gieng deßwegen zu dem Vezier, und suchte die Entlaßung des Residenten zu erhalten. Aber er antwortete: mir ist nicht unbekannt, daß die Elchi (öffentliche Ministers) keinen andern Herrn, als ihren Fürsten erkennen, auch soll ihm an seinem Leben nichts geschehen, und wir werden ihn losmachen,

(l) Montesquieu, Esprit des loix T. III. livre 26. art 18. 19. p. 65. &c.

machen, wenn die Wuth des Volkes wird gestillet seyn. —

Die Leute des egyptischen Sultans Tonunbay ermordeten die Gesandte des türkischen Kaisers Selim II. Er ergrimmte über diese dem Völkerrechte zuwider laufende That, und nachdem er Tonunbay geschlagen, und gefangen hatte, mußte er mit dem Verluste des Kopfes, die an seinen Gesandten verübte Mißhandlung büßen.

Die christlichen Fürsten begnügen sich mit Zurücksendung eines Gesandten, welcher ihnen gerechte Ursache zum Mißvergnügen gegeben hat. (§. 39 und N. VI.) Ein merkwürdiger Fall ereignete sich im Jahre 1670. mit dem Churbrandeburgischen Residenten in Pohlen. (m) Er hatte einen Vasallen seines Herrn den Obristen von Kalkstein, welcher wegen großen Verbrechen seines Amtes entsetzet wurde, und seines Eides ungeachtet nach Pohlen sich flüchtete, nach langem An-

(m) Puffendorff de reb. gest. Fried. Wilhelm. lib. XI. §. 163. 104. &c.

halten um seine Auslieferung in sein Haus gelocket, und erwürgen lassen, den Leichnam in Tepiche gewickelt, und dem Churfürsten seinem Herrn überantwortet, man begnügte sich um seine Zurückrufung anzuhalten.

Im Jahre 1715. hatte der Kaiser wegen großen Beleidigungen des Doge von Genua, und schlechten Verhalten seines Gesandten des Marquis von Spinola, diesem den Hof, und wegen Verachtung des allerhöchsten Befehles das Land verbothen (n).

§. 25. Wenn es nun wahr ist, daß dem Gesandten die Rechte der Unverletzbarkeit und Heiligkeit zukommen, so folgt nothwendig daraus, daß der Regent des Landes, wo sie sich aufhalten, in vollkommener Verpflichtung stehe, selbe zu schützen, und an allen Verletzern auf das nachdrücklichste zu rächen. (o) Es erfodert auch dieses das Wohl seines eigenen Landes, und das Gesetz der Natur, welches Verbrechen von

(n) Europ. Fama. P. 181. p. 15.

(o) De judice competente leg. aut Lud. de Scharden p. 53. §. 53.

von wichtigeren Folgen, auch mit schärferen Strafen zu belegen anordnet. Im Jahre 1601. reiste Soranzo spanischer Gesandte durch Barzellone, und gerieth mit einem Kaufmann in Streit wegen Bezahlung einiger rückständig gebliebenen Waaren. Der Kaufmann wurde erzürnt und verwundete den Gesandten sehr gefährlich im Kopfe und Arm, flüchtete sich aber in eine Kirche, die zu selber Zeit noch, an ihrer geheiligten Stätte Uebelthäter in Schutz nahmen. Die Einwohner der Stadt stellten dem Könige für, daß man ihn nicht bestrafen könne, so lang er sich in der Kirche aufhielt, indem durch Gewalt dieser Zufluchtsort entweihet und den Freyheiten der Stadt zuwider gehandelt würde! Aber dem König war es voller Ernst, daß man diesen Uebertreter des Völkerrechtes ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes aus der Kirche mit Gewalt reißen, und nach möglichster Strenge strafen sollte.

Der General Spar hatte große Zwistigkeiten mit dem General Hase, welcher im Jahre 1643. in venetianische Dienste trat. Spar, dem dadurch alle Mittel benommen

wor-

worden, seinem Feind zu schaden, wollte sich an den venetianischen Gesandten rächen, und schrieb ihm nach Wien einen Brief in sehr dreustem und unhöflichen Tone, wo persönliche Beleidigungen nicht gespart wurden; der Minister beklagte sich bey dem Kaiser, welcher den General auf seine Unkosten von funfzehn Soldaten bewachen, und dem Gesandten alle noch mögliche Genugthuung antragen ließ, wenn er mit dieser noch nicht zufrieden wäre. Der Gesandte stellte sich, als wenn er noch eine größere verlangte, welches den Kaiser zwang seinen Generalen schärfer zu bestrafen. Er befahl, man solle ihn nach Neustadt geschlossener liefern, und allda so lang einsperren, bis der Gesandte hinlänglich befriediget sey. Alle Gegenvorstellungen des Hof-Kriegsrathes waren hier vergebens; denn Ferdinand wollte durch solche Behandlung der Uebertreter des Völkerrechtes, der Person des Gesandten volle Sicherheit in seinen Staaten ertheilen.

§. 26. Was ich von der Person des Gesandten gemeldet habe, (§. 24. 25.) ist auch auf alle jene anzuwenden, welche von

seinem Gefolge sind. Denn auch ihnen ertheilet das Völkerrecht seinen Schutz; und ob sie gleich die Person ihres Monarchen nicht vorstellen, so sind sie doch als nöthige Werkzeuge anzusehen, ohne welchen der Gesandte den Auftrag seiner Unterhandlung nicht nach Wunsche des Monarchen würde zu Stande bringen können. (p) Heut zu Tage beruhet dieser Theil des Gesandtschaftrechtes mehr auf besondern Verträgen, als auf dem allgemeinen Völkerrechte; daher wir es auch nicht für nöthig erachten, uns länger damit aufzuhalten. (q) Aber Gesandte sind nicht immer unverletzbar, so wie ihr Gefolge nicht in allen Fällen von der Gerichtsbarkeit des Landes befreyet ist. (§. 38. 2c.) Ein Gesandter, welcher mit Vorbedacht sich seiner Würde begiebt, indem er Geschäften sich unterziehet, die ihr gerade entgegen stehn,

kann

(p) Bynkershoek de jud. compet. legat. C. XV. p. 89. 94.

(q) Hievon handeln ausführlicher Wiquefort l. 1. Sect. XXVIII. p. 414. 427. und Bynkershoek C. XV. p. 88. C. IX. §. 2. p. 55. C. VI. §. 6. 7. 37.

kann unangenehme Begegnungen nicht als eine Verletzung des Völkerrechtes ansehen. Im Jahre 1734. vergaß der Graf von Plelo französischer Gesandte zu Copenhagen so sehr seiner Würde, daß er denjenigen beystund, welche heimlich in Danzig Hilfstruppen hineinlassen wollten. Aber er hatte das Unglück von den Russen getödtet zu werden, ohne daß der König sich darüber beklagen konnte. Der Graf von Monti französischer Gesandte in Pohlen hatte die Unvorsichtigkeit die Wälle von Danzig zu besteigen, und die Belagerten persönlich anzuführen. Er wurde aber nach Eroberung der Stadt gefangen, und erhielt erst nach geendigtem Kriege seine Freyheit. Auch jene Gesandte, welche das Völkerrecht verletzen, mögen es ihrem Stolze und Unbescheidenheit zuschreiben, wenn man bey ereignendem Nothfalle in Ansehung ihrer keine Ausnahme macht, sondern ihnen härter begegnet, als es dem heiligen Rechte ihrer Würde gemäß ist. Das Völkerrecht, als ein Zweig des Naturrechtes, betrachtet die Völker nicht nach dem Range, welchen sich ihre Beherrscher mit

Rechte

Rechte erworben haben, oder den zu erkämpfen sie das Blut ihrer Unterthanen verspritzten und Reiche verheerten; hier wird die leise Stimme der besondern Verträge von dem überlauten allgemeinen Erhaltungsruffe übertäubet, und da floß vom Schavote oft Blut der Gesandten, mit dem Blute rebellischer Unterthanen zum Wohl des Staates. Aber sollte es nicht die äußerste Noth erheischen, so wäre jedes schärfere Verfahren, als ein unnöthiges Mittel zu verwerfen. (§. 39.) Balthasar de la Cueva spanischer Bothschafter am kaiserlichen Hofe, vergieng sich so sehr, daß er seinen Leuten mit dem Degen in der Hand Hilfe leistete, die im Rausch den Grafen von Kevenhüller k. k. Oberjägermeister angriffen, und viele von seinem Gefolge tödteten. — Der Bothschafter wurde gefährlich verwundet, und da er bey S. K. Majestät um Genugthuung ansuchen wollte, wurde er bewachet, und seinem Herrn überliefert. —

Franz Trogmorton war ein Rebell, er eiferte die Unterthanen der Königinn Elisabeth zur Aufruhr an, und bestimmte Preise

für den Mörder seiner Königinn. Mendosse spanischer Gesandte zu London unterstützte die Aufrührer, und nahm an allen ihren Unternehmen, durch Geld und Rath vollen Antheil. Die Königinn erfuhr die Verschwörung, da es hohe Zeit war ihr entgegen zu arbeiten; Mendosse wurde eingekerkert und bey Gelegenheit nach seinem Vaterlande zurückgesendet.

Man beschuldiget Philipp II. einer unerhörten Grausamkeit, daß er den Baron von Montygni und den Grafen von Bergopzoom zween Abgeordnete der aufrührischen Niederländer auf der Blutbühne von den Händen des Henkers hinrichten ließ! aber ist sie auch gegründet diese Beschuldigung! Welche Personen stellten diese Gesandten vor? Sie handelten auf Befehle einer empörten Nation, welche sich durch Sendungen anmassender Gesandten, als frey und unabhängig erklärte; (§. 1.) der Baron hatte sich harter Ausdrücke gegen den König bedienet, und in eine Verschwörung wider sein Leben gewilliget: Ursache genug ihn als einen gedoppel-

ten Rebellen zum Beyspiele seiner rebellischen Mitbürger zu bestrafen. —

VI.

Ob Gesandte anzunehmen sind?

§. 27. Die Erlaubniß eines Volkes das aufgetragene Geschäft in seinem Lande zu vollführen, ist die unmittelbare Folge der Aufnahme eines Gesandten. Hiedurch wird er berechtiget auf alle Freyheiten Ansprüche zu machen, die seiner Würde gestattet werden; und aller Rechte sich zu bedienen, deren Grund das Natur- und Völkerrecht ist, (§. 6.) oder die aus besonderen Verträgen fließen. (§. 63.) Kurz er ist Gesandter in eigentlichem Verstande. (§. 1. §. 22.)

Der Endzweck jeder Unterhandlung aller Verträge, und Bündnisse ist das allgemeine Wohl eines ganzen Landes, (N. 1. (§. 1.) oder ein Privatnutzen des Monarchen, welcher doch endlich im allgemeinen

nen Wohlergehen sich verlieret, da alle besondern Vortheile, dem großen erhabenen Absehen des Staates untergeordnet sind. Die Erfodernissen eines Landes geben also den sichersten Maaßstab zur Bestimmung der Gesandschaftsrechte, in Ansehung der Aufnahme ab: bald sind es Gährungen von innen, und Anfälle von aussen, welche die Aufnahme der Gesandten erheischen, die wir bey günstigeren Zeitpunkten die Gränzen unseres Landes kaum würden betreten lassen. So erwies zwar Gustaph Adolph den Gesandten der vereinigten Niederlanden große Ehren, da sie im Jahre 1627. als Mittler zwischen Pohlen und Schweden in beyde Reiche geschicket wurden. In Pohlen war man schon etwas zurückhaltender; — aber ohne der Hoffnung eines Friedens würden wohl beyde Theile die Gesandschaft nicht angenommen haben. —

Wenn also die Lage der Umstände eine Nation verbindet Gemeinschaft zu pflegen, und Anträge oder Foderungen von ihren Nachbarn anzuhören, so kann sie kein freyeres und angemeßneres Mittel festsetzen, ihre

Streitigkeiten auszugleichen, als die Aufnahme der Gesandten. (N. 1.) Dieses soll unser Leitfaden bey Untersuchung der schweren Frage von der Aufnahme der Gesandten seyn. (a)

§. 28. Hieraus fließt nun unmittelbar, daß in einigen Fällen die Aufnahme der Gesandten eine vollkommene Verbindlichkeit sey — in anderen Umständen ein freyer Wille; und daß manchmal die Abhaltung des Gesandten von fremdem Gebiethe eine Nothwendigkeit werde, wodurch man ihn weder beleidiget, noch auch das Völkerrecht verletzet; die Untersuchung ähnlicher Fälle, in welchen die Nichtaufnahme öffentlicher Personen auf Staatserfodernisse sich gründet, ist leicht, wenn man die angeführte

 Erklä-

(a) Hievon handeln besonders Grotius de J. B. & P. l. II. (XVIII. §. V. 1 obschon er in manchen Stellen selbst Unschlüssigkeit zeiget §. III. 1. Henniges in discursu de ju. leg. stat. imp. §. 33. 36. und §. 75. bis 77. Jckstat in J. Gent. l. IV. cap. IV. §. 9. Corrollar. 2. Ludovicus de Scharden de judice competente legat. C. III. §. XL. IV. p. 43 — 59.

Erklärung eines Gesandten und die Bestandtheile seiner Würde in Erwägung ziehet.

Weil von jeder Gesandschaft die Person des Monarchen, von welchem sie kömmt, die Ursache, und der Gegenstand ihrer Reise, wie auch der Gesandte selbst, wesentliche Theile sind, so finde ich nichts gründlicheres, als die drey Ursachen der Nichtaufnahme eines Gesandten, welche Grotius (b) anführet.

Meiesipp ein lacedämonischer Gesandte durfte die attische Gränzen nicht übertreten, da er von einem gewaffneten Feinde geschicket wurde. (§. 34.) Der römische Rath untersagte denen Aetoliern alle Gesandtschaft nach Rom, weil man Verrätherey vermuthete. Und Lisimachus wollte den Theodor einen ptolomäischen Gesandten des Privathasses wegen nicht anhören. Diese drey Fälle wollen wir nun zu zergliedern suchen.

§. 29. Wir mögen zwey Völker in jedem beliebigen Verhältnisse nach verschiedener

(b) Grotius de J. B. &. P. l. II. C. XVIII. §. III. 1. 2. p. 472.

ner inneren Verfassung berachten, so wird das beyderseitige Wohl immer der Haupttrieb aller Unterhandlungen seyn; und ihnen die Gegenwart eines Gesandten nach Lage der Umstände, mehr oder minder angenehm machen. — Das Völkerrecht gebeut nicht alle öffentliche Minister anzunehmen, (§. 27.) aber das billigt selbes auch nicht, daß man sie ohne Ursache zurücksende. Es lassen sich ohne Mühe eine Menge Umstände erdenken, welche ein Volk berechtigen, Gesandte wegen ihrer Herren nicht anzunehmen.

So weigerte sich der römische Rath die carthaginensischen Gesandte vorzulassen, da ihr Kriegsheer Italien verwüstete. Die Achäer nahmen die Gesandte des Perseus nicht an, weil er mit den Römern im Kriege begriffen war. So wurden die Gesandte des allzuoft treulosen Totilas vom Justinianus, und die Redner Belisärs von den Gothen nicht angehöret. (b).

Die Nichtaufnahme der Gesandten wäre auch nicht zu mißbilligen, wenn man

(b) Grotius. l. c. p. 473.

hoffen könnte, ihr Monarch werde dadurch bewogen, gütige und dem gemeinen Wesen vortheilhaftere Verträge einzugehen; oder sein gehäßiges Gemüth, und die verderblichen Anschläge zu verändern. So würden wir gewiß Bedenken tragen die Vorschläge eines in die Enge gebrachten Feindes anzuhören, wenn wir von der Aufrichtigkeit seiner Versprechen nicht vorläufig überzeuget wären. Rom schlug die Gesandschaft der Galater aus, weil der Rath wohl wußte, sie wollten sich dieser kurzen Pause nur bedienen, um Zeit zu gewinnen den Feldherrn Manlius zu überfallen; — Oder auch wenn die Vorschläge des Feindes nicht vortheilhaft und billig sind; so mußte Perseus nach Rom dreymal Gesandte schicken, und dreymal wurden sie mit ihren Friedensbedingnissen abgewiesen. Es gab öfters Gelegenheiten, wo ein in die äußersten Umstände versetztes Volk in stolzer Abschaffung der Gesandten ihre Rettung fand. — Perseus der Obsieger Roms, schickte Gesandte dahin, um Friedensvorschläge zu machen, aber Rom verboth ihnen Italien zu betreten, und

be-

befahl denen übrigen, in Rom noch anwesenden Gesandten des Königs, Italien zu verlassen. — Perseus erschrack über die Unbiegsamkeit der Gesinnungen seiner Feinde. — Das Kriegsheer verlohr allen Muth wider ein Volk zu streiten, dessen herrschsüchtigen Geist auch wiederholte Niederlagen nicht zu demüthigen im Stande waren, und Perseus wurde geschlagen.

Ich habe durch das gesagte eine etwas dunkle Stelle des berühmten Grotius erläutert, (c) welche von manchen in umgekehrtem Verstande genommen wird. Es sind nicht alle feindliche Gesandte ohne Unterschied abzuschaffen; (§. 34.) weil aus dem Wohl des Landes der Grund zur Aufnahme aller Gesandten muß hergeholet werden, aber in den itzt erörterten Fällen gebeut das Völkerrecht, daß wir sie nicht annehmen.

§. 30. Die wahre Ursache einer Gesandschaft bleibt öfters ein Geheimniß; welches der Schaden des aufnehmenden Volkes, nicht selten, aber doch immer zu spät enthüllet. —

(c). Grotius l. II. C. XVIII. §. III. 2.

Auch unter Kronen und Thiaren lauret Heucheley und List, und ihre Wirkungen sind desto gefährlicher, je weniger sie dem blöden Auge des Pöbels kennbar sind — dann dem scharfen Blicke des Weltweisen entrinnen sie nicht! —

Sollte ein Monarch bey seinen Gesandschaften den Schaden des fremden Landes zum Endzwecke haben, so würde dieses offenbar ihrer eigenen Erhaltung zuwider handeln, und dem sich nahenden Untergange mit thörichter Blindheit entgegen eilen, wenn es einem, ihrem Besten so nachtheiligen Gaste den Zutritt verstatten wollte. So verwehrte Ezechias mit Recht den assyrischen Gesandten des Arsaces denen Zutritt, weil sie das Volk zur Aufruhr verleiten wollten. So mußten auch die Deputirte des Jugurta Italien räumen, weil sie nur im Sinne hatten, ihre Rotte zu vermehren. Die vereinigten Niederlande versagten sowohl vor, als nach der Utrechter Vereinigung denen kaiserlichen Gesandten den Zutritt, (ob wir gleich dadurch diese That nicht vertheidigen wollen;) denn sie erkannten wohl, daß diese An-

schlä-

schläge wider ihre Freyheit auszuführen dachten. König Franz I. schickte um die Absichten des Kaisers Maximilian zu hintertreiben, verschiedene Gesandte nach Deutschland, nachdem man aber vermerkte, daß es ihr Absehen war Zwietracht zu erregen, und Feindschaften anzuspinnen, verboth man allen ohne Ausnahme die deutschen Gränzen zu betreten. (b) König Gustav Adolf hatte im Jahre 1629. Gesandte zu dem Lübeckischen Friedenschlusse zwischen dem Kaiser und Dännemark geschicket; allein sie wurden nicht allein nicht angenommen, sondern aus Deutschland unter Bedrohung des Todes fortgeschaffet (c). Hieher wollte ich auch die Protestation der vereinigten Niederländer zählen, welche den Cardinal Albani im Jahre 1709. weder geheim, noch öffentlich bey sich dulden wollten. (d).

(b). Mémoires du Bellay langei de M. Lambert de l'an. 1753. T. III. p. 240.

(c). Wicquefort T. 1. p. 150. Theut. Europ. P. II. p. 222.

(d). Das Leben des P. Clementis XI. P. II. p. 350.

Hat man also Gründe zu vermuthen, ein Gesandter suche Aufruhren zu erwecken, er strebe nach dem Leben des Monarchen, oder suche getreue Bundsgenossene auf üble Gesinnungen zu verleiten, so erheischt es das Wohl des Staates, die Gesandte nicht anzunehmen, und die schon angekommenen wieder fortzusenden. (§. 24. 25.)

Ludwig XIV. setzte einen Theil seiner Staatsklugheit darein, daß er in allen Kriegen mit dem R. deutschen Reiche die Alliirten untereinander entzweyte, damit er nach getrenntem Bündnisse, seinen Feinden desto eher gewachsen wäre.

§. 31. Die Person eines Gesandten biethet öfters hinlängliche Ursache an zu seiner Nichtaufnahme oder Abschaffung — Ein allzufreyes und verdächtiges Betragen, unwürdige Behandlung des Monarchen, kurz alle Thaten, durch welche der Achtung gegen ein Volk zu nahe getreten wird, machen widrige Eindrücke, welche auch durch entgegengesetzte Aufführung nicht so leicht vertilget werden. Rosenhan war schwedischer Gesandte zu Paris, als die inneren

Unruhen

Unruhen und Gährungen am heftigsten sich zeigten. Sein Betragen in solchen Umständen war eben nicht das beste, und man faßte wider seine Person eine solche Abneigung, daß weder sein höfliches Verfahren, noch die lange Entfernung die nachtheiligen Gesinnungen in Vergessenheit bringen konnten, welche an der im Jahre 1652. erfolgten Zurücksendung eine Hauptursache waren.

Es ist wahr, der rechtschaffenste Mann setzt sich öfters durch Uebernehmung verhaßter Aufträge der Gefahr aus, die Achtung und Liebe des Hofes zu verlieren, wo er sich aufhält; aber alsdann tröstet ihn auch das eigene Bewußtseyn redlicher Handlungen; und seine Neider selbst können ihm die Hochachtung, ein wahres Zeichen seiner Rechtschaffenheit, nicht versagen. Einem Mann, dessen Gegenwart dem Lande Nachtheil bringen würde, keinen Aufenthalt verstatten; ist eine Vorsorge, zu welcher das Naturrecht selbst uns Anleitung giebt, und mit Unrecht würde in diesem Falle ein Monarch, die Ausschaffung seines Gesandten für eine Verletzung des Völkerrechtes ansehen. Besondere

dere Verbrechen des Gesandten beziehen sich theils auf (§. 23. 24. 25.) theils auf (35.) ꝛc.

Der Herzog von Bukinham war zur Zeit der Vermählung der Königinn von Engelland außerordentlicher Bothschafter in Frankreich. Seine ungebührliche Aufführung machte, daß man seine Person auf das nachdrücklichste verbath, als er im Jahre 1626. eben dahin als Gesandter reisen wollte.

Der berühmte Wicquefort, so vortrefflich seine Theorie der Gesandtschaftsrechte ist, (e) begieng wider den XXX. Abschnitt seines Buches sehr praktische Fehler. Er war Churbrandeburgischer Residënt zu Paris, und bediente sich so ungeziemender Ausdrücke in seinen Berichten, derer einige aufgefangen worden, daß man gezwungen gewesen ihm sehr hart zu begegnen, und alsdann fortzuschicken. (f).

Aus

(e). Wicquefort l'ambassadeur & ses fonctions II. T. Traduits du latin par Jean. Barbeyrac amsterd. 1730.

(f). Puffendorf de reb. gest. Frid. Wilh. l. VII. §. 54. Obschon auch Frankreich die Verstattung des Völkerrechtes überschritten hat.

Aus eben diesem Grunde wurden gegen den französischen Bothschafter Erzbischoff von Embrünn in Spanien Einwendungen gemacht, weil er sich etwas zu hastig um Portugalls Interessen annahm, und öffentlich versicherte, sein König würde die Eroberung dieses Königreiches, mit aller Macht zu verhindern trachten.

§. 32. Da wir nun eine kurze Anzeige der Ursachen gegeben haben, welche die Nichtaufnahme eines Gesandten entschuldigen, ja selbst in manchen Fällen erheischen; so wird es uns nicht schwer fallen, die Umstände zu zeigen, in welchen die Aufnahme derselben aus einer vollkommenen Verbindlichkeit fließe; man sieht wohl ohne mein Erinnern, daß da alle Staatsgeschäfte das Wohl des Landes zum Endzwecke haben, es hier nur auf eine weitere Ausführung dieses Grundsatzes (§. 27.) ankomme. So wäre jener Monarch gewiß nicht zu entschuldigen, welcher Gesandte nicht annehmen wollte, welche geschicket werden um genaue Freundschaftsverträge zu errichten, Zwistigkeiten beyzulegen, die Handelschaft zu erleichtern; beson-

ders wenn es dem Lande daran läge, daß der Herr der Gesandtschaft seine vortheilhaften Gesinnungen nicht ändere, und seine schützende Hand zu ihrem größten Nachtheile nicht zurückziehe.

Es kann also die Meinung der berühmten Rechtsgelehrten Hrn. Grotius und Vattel (g) nicht so unbedingt angenommen werden, wenn sie versicheren, daß man mit allem Rechte die beständigen Gesandten (§. 3.) als eine Erfindung neuerer Zeiten nicht annehmen könne. Beyde reden wider das von ihnen selbst angenommene Ende der Gesandtschaften (h).

Mir scheinet in ähnlichen Fällen müßte das Beste des Staats allen anderen Betrachtungen ohne Anstand vorgezogen werden; aber eben dieses erheischet eine kluge Auswahl der

(g). Grotius l. c. lib. II. C. XIX. §. 3. num. 2. des Hr. von Vattels Völkerrecht dritter Theil IV. Buch. Kap. V. §. 66. p. 462. ꝛc. obschon er des Satzes Allgemeinheit etwas einschränket.

(h). Vattel l. c. §. 55. p. 451. und Grotius l. c. §. III. n. 1. p. 423.

der nöthigen Maaßregeln, um die innere Sicherheit mit dem Gleichgewichte von außen schicklich zu verbinden, welches gewiß eine genaue Kenntniß der Gesinnungen fremder Nationen erfodert. Wollte man mit Ausfertigung einer Gesandtschaft so lange zurück halten, bis ein wichtiges Geschäft selbe unumgänglich nothwendig machte, wie selten würde man den Endzweck erreichen? Residenten haben immer die nöthige Muße, und die bequemsten Vortheile gehabt, die Denkungsart des Volkes, der Minister, und die Vortheile des Landes, wo sie sich aufhalten, auszuforschen, und denen geheimen Triebfedern nachzuspüren, welche den glücklichen Ausgang ihres Geschäftes betreiben können; ein neu angekommener Minister aber ist aller dieser wichtigen Vortheile entblößt. — Zwey Völker, derer genaue Verbindung ein gemeinschäftliches Betreiben der wechselseitigen Interessen erheischet, werden der Vortheile ihrer Vereinigung schlecht genießen können, wenn bey jedem neuen Vorfalle, und wie viele ereignen sich deren in großen Staaten, ein besonderer Gesandte sollte abgeschicket wer-

werden! Die Fürsten haben endlich ihre vollkommene Verbindlichkeit nicht nur auf die Wahl aller die Glückseligkeit des Landes befördernden Mittel, sondern ihre Pflicht fodert auch: daß sie ihr Augenmerk darauf richten, die besten und bequemsten Vortheile hierinnen zu wählen; also dürfte sich wohl ohne besonderen Ursachen kein Volk weigern beständige Ministers in ihrer Mitte zu behalten. Ich weiß, daß Grotius seine Gründe auf der Neuheit dieser Würde ruhen läßt, daß es ihm scheint ein so wesentliches Stück der Gesandschaftsrechte, wäre gewiß denen Alten nicht gänzlich unbekannt geblieben, da auch sie der Bequemlichkeit nicht ausgewichen? — Diese Gründe sind gleißend, ich gestehe es, aber nicht unbeantwortlich! die Neuheit der Würde beweiset hier eben nicht viel, dann welche herrliche Erfindungen in Wissenschaften und Künsten, danken wir dem schöpferischen Geiste der neueren, und welche unendliche Menge nicht minder wesentlicher Wahrheiten liegt noch in düsterer Nacht vor unseren Blicken verhüllet, deren Entwicklung dem schärferen Auge später Enkeln

viel-

vielleicht vorbehalten ist! Die Alten, ich sagte es bereits — besaßen eine Kunst wichtige Geschäfte, ohne Gepränge, ohne geschäftigen Getöse zum Besten des Landes zu vollenden, eine Kunst, welche ihre weiseren Nachkömmlinge verlernet haben.

Rom wußte die Handelschaft aufrecht zu erhalten, und doch war der Handel denen Fremden unmittelbar nach Rom verbothen, (i) ja selbst ihren Kaufleuten war es nicht verstattet außer dem römischen Gebiete Märkte aufzuschlagen (k). Das Beyspiel der Pohlen, die im Jahre 1666. den französischen Residenten auf ihrem Reichstage nicht dulden wollten, und das Begehren ein Gesetz zu machen, welches eine Zeit bestimmte, wie lang ein Gesandter sich im Königreiche

G auf-

(i). leg. ad Barbaricum Cod. quæ res exportari non debent. leg. 2. cod. de comer. & merc.

(k). leg. 4. cod. de comer. & merc. Vom Comerz der Römer handelt Montesquieu Esprit des loix T. II. liv. 20. art. 15. 16. 17. und lib. 21. art. 10. 11. 12. &c.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

aufhalten könne, führet Vattel (l) vergebens zur Bestättigung seines Satzes an. Pohlen war von jeher immer ein Sammelplatz innerer Unruhen, und der Cabalen fremder Potentaten, (m) und zu der Zeit, als man auf dieses Gesetz drang, war es ihrem Umsturze nahe. Wir wissen, daß die Regierung Casimirs II. eine ununterbrochene Folge von Unglücksfällen gewesen, welche Pohlen zur Beute der Cosacken, Russen und Türken machten; wen wird also die Abschaffung der beständigen Gesandten bey solchen Umständen in Verwunderung setzen?

§. 33. Die Nichtaufnahme eines Gesandten giebt folglich seinem Herrn keine gültige Ursache des Krieges, dann auch das Naturrecht verstattet keinen Zwang, wegen Verweigerung unvollkommener Pflichten; eben dieses ertheilet niemand die Freyheit, die Thaten eines andern zu untersuchen, und über ihre Moralität ein Urtheil zu fällen.

Soll-

(l). l. c. p. 463. und Wicquefort l. 1. sect. 1. p. 8.

(m). Geschichte Deutschlandes T. V. p. 189. &c.

Sollte ein Gesandter aus angeführten Ursachen (§. 29. 30. 31.) nicht angenommen werden, so müßte der Monarch, welcher ihn schicket, diese Behandlung sich selbst zuschreiben, nicht aber eine Menge unschuldiger Unterthanen zu Schlachtopfern seiner Rache machen. Weil außerordentliche Mittel, nur im Nothfalle zu gebrauchen sind. —

Ich habe bis itzt von der Nichtaufnahme öffentlicher Minister geredet: nun sey mir vergönnet, ein paar Worte von Ausschaffung der Gesandten zu melden. Die Ursachen der Ausschaffung sind in jenen der Nichtaufnahme enthalten. Man kann also Gesandte wegen der Gesinnungen beyder Höfe gegeneinander ausschaffen; oder wegen ihren Verhalten, theils allein, theils in Verbindung mit gemeldetem Grunde. Ich will in Kürze die Fälle durchgehen, und über jeden Beyspiele anführen.

1. Wegen des Herrn der Gesandtschaft, wenn dieser in der sich beygelegten Würde nicht erkannt wird: als die Königinn Christine von Schweden ihre Krone niederlegte, und die Gunst Spaniens wegen ihres Auf-

enthaltes in Flandern gewinnen wollte, ließ sie dem zu Stockholm befindlichen portugiesischen Gesandten, seine Abreise ankündigen, unter dem Vorwande, sie erkenne keinen König von Portugal, als Philipp den IV. von Spanien. (n)

II. Wenn man überhaupt mit dem Herrn der Gesandtschaft keine Unterhandlungen pflegen will. Der Gesandte des Herzoges von Hollstein, erhielt nach dem Tode Karl XII. im Jahre 1720. einen Befehl Stockholm, und das ganze Reich zu verlassen. Weder die Königinn, noch der Rath nahmen seine Gegenvorstellungen, und Briefe an; zum Zeichen, man habe Ursachen mit

(n). Arkenholz. Mémoir. de la Reine Christine T. I. p. 408. Ein merkwürdiges Beyspiel ist die Ausschaffung des kaiserl. königl. Gesandten Freyherrn von Brandau, aus der Churböhmischen Gesandtschaftswohnung im Jahre 1741. 42. nach dem Tode Karl VI. Obgleich diese Ausschaffung eine offenbare Beleidigung, und Eingriff in die Rechte gewesen ist. Hr. von Ohlenschlagers Geschichte des Interregni T. IV p. 211 &c. &c.

mit seinem Herrn keine Unterhandlungen einzugehen.

III. Wenn der Fürst des Gesandten, einen andern für den Herrn des Landes erkennet, wohin er seinen Minister schickt. Nach ausgebrochenem spanischen Successionskrieg 1701. schützte Frankreich den Prätendenten; daher bekam der französische Gesandte Poussin Befehle aus London zu gehen. (o)

IV. Wegen entstandenen Mißhelligkeiten zwischen beyden Höfen. Im Jahre 1751. mußte der Herr von Groß russischer Gesandte von Berlin, und Herrn von Wahrendorf preußischer Gesandte von Petersburg wegen Feindseligkeit ihrer Herren abreisen. (p)

V. Es kann auch ein Gesandter nach dem Vergeltungsrechte (repressalia) fortgeschaffet werden. So ergieng es im Jahre 1757. dem französischen Minister zu Dresden, welchem abzureisen anbefohlen wurde, weil Herr von Kniphausen sächsischer Ge-

(o) Memoir. de Lamberty T. 1. p. 196.

(p) Neu Europ. Fama P. 32. p. 995. &c. &c.

sandte Paris hatte verlassen müßen. (q) Es giebt noch eine beträchtliche Anzahl von Ursachen, welche von verschiedenen angeführet worden, um die Ausschaffung der Gesandten zu rechtfertigen; sie alle anführen wollen, würde uns die Gränzen eines Versuches zu überschreiten zwingen, es genügt uns die vornehmsten angezeiget zu haben. (r)

§. 34. Ob ich gleich erwiesen habe, man könne feindliche Gesandte nicht annehmen, ja selbst fortschaffen: so will ich doch itzt erweisen, man habe auch in Ansehung derselben, gewisse Verbindlichkeiten zu beobachten, welche sich nicht auf willkührliche Verträge, sondern auf unumstößliche Gründe des Völkerrechtes gründen. Dann entweder kommen sie Friedensvorschläge zu machen, oder Kriege anzukünden. Im ersten Falle, je schrecklicher die Geisel des Krieges ist, desto größer ist die Obliegenheit einer

(q) Beyträge zur neuesten Staatsgeschichte P. 7. p. 529.

(r) Man lese des Hrn. von Moser kleine Schriften 8ter Band N. 2. p. 89. bis 516. und 9ter Band.

ner Nation auf Mittel bedacht zu seyn, selbe abzuwenden. Sie müssen also auch alsdann noch die feindlichen Gesandten annehmen, um Vorschläge anzunehmen, oder der Wuth der Waffen Einhalt zu thun. Ich will nicht behaupten, man sey gezwungen, jeden ankommenden aufzunehmen; ein solcher Gesandte muß vielmehr nebst besonderer Erlaubniß und gültigen Pässen, außerordentlich behutsam in seinen Handlungen und Gesprächen seyn, die Wuth eines erbitterten Volkes nicht wider sich aufzureizen, und seinem Monarchen zu schaden, da er ihm nützen sollte. Die Freyheit solche Gesandte anzunehmen, beruhet überhaupt immer auf der Sorgfalt, welche eine Nation der eigenen Erhaltung schuldig ist, es giebt also Ausnähme; — welche aber die Allgemeinheit unseres Satzes nicht umzustossen vermögen. — Man pflegt einzuwenden (a) „ Der „ Gesandte ist eine feindliche Person, „ nun aber ist gegen Feinde alles erlaubt,

 „ folg-

(a) Ludovicus de Scharden de judice competente legat. C. 3. p. 52.

„ folglich können auch solche Gesandte miß„ handelt und hingerichtet werden; dahero „ haben wir keine Verpflichtung sie anzu„ nehmen.“ Ich finde manches über diese Art zu schließen einzuwenden. Der Gesandte ist zwar eine feindliche Person, aber deßwegen nicht unser Feind, nicht der Störer der allgemeinen Ruhe, nicht die Ursache, daß viele rechtschaffene Bürger von der Wuth des Krieges dahin geraffet werden; er ist ein willkommner Mittler uns die verlorne Ruhe wieder zu geben, und Liebe und Eintracht in rachbegierigen Herzen wieder zu erwecken; dieser sollte verdienen von uns gehasset zu werden! Ferners ist nicht alles gegen Feinde erlaubt; nur jene Uebel gestattet uns das Naturrecht ihnen anzuthun, welche die Erhaltung des Staates erfodert. (b) Daß aber die Mißhandlung eines Menschen das Wohl des Staates befördere, dessen kann ich mich selbst nicht überführen. Wie man wohl erweisen möchte,

(b) Puffendorf jus N. & G. T. II. lib. VIII. Cap. 6. §. 2. bis 26. p. 431. bis 454.

te, daß es erlaubt sey ihn zu tödten, ist mir vollends unbegreiflich; eine That, welche dem Naturrechte so gerade zuwider lief, dürfte diese wohl bey Erhaltung des Staates in Betrachtung gezogen werden? Ich dächte nein! und die Stimme der Natur ruft mir Beyfall zu! —

VII.

Von der Gerichtsfreyheit der Gesandten.

§. 35. Das Recht die Handlungen eines andern zu untersuchen, und angenehme oder unangenehme Folgen mit selben zu verbinden, ist ein wesentliches Vorrecht der obersten Gewalt. Jedoch sind es nur die Thaten der Unterthanen, welche ähnlichen Nachforschungen unterliegen, und fremde sind nicht verpflichtet, den Aussprüchen eines Fürsten, welcher ihr Herr nicht ist, zu gehorchen. (c)

(c) leg. ult. ff. de jurisdictione.

Wir mögen diesen Satz — welchen einige Rechtsgelehrte (d) nicht eingestehen wollen, von der Seite des bürgerlichen, oder natürlichen Rechtes ansehen, so werden wir seine Gründe immer gleich unumstößlich finden. Die Römer verbanden niemand, die Sprüche eines ungültigen Richters zu befolgen (e), und der natürliche Freyheitstand mißbilliget jede Beurtheilung fremder Thaten, als einen Eingriff in die Rechte der Gleichheit. (f) Gleichwie also einzelne Menschen im Stande der Natur unabhängig sind, so haben auch ganze Völker, und folglich die Monarchen dieses wesentliche Vorrecht. Nun aber stellen die Gesandte die Person ihres Fürsten vor, und genießen alle Rechte, welche jenen zukommen (§. 1. 8. §. 6.) Daher kann auch ihnen die Freyheit von fremden Gerichten nicht mit Grunde abgespro-

(d) de Scharden de judice legatorum p. 29. & C IV. P. 75. bis 98. Cocejus de legato sancto, non impuni C. II. §. XV. Adolph. Brucher de delict. legatorum §. 25. num 4.

(e) l. ult. Cod. de except.

(f) Puffendorf. J. N. & G. Tom. I. lib. II. Cap. II. §. 3. p. 155.

gesprochen werden. Hierinnen liegt die Ursache, warum Gesandte keine andere Gerichtsbarkeit erkennen, als jene des Hofes, welcher sie geschicket hat; hierauf steifte sich Brunigke, holländischer Gesandte, welcher im Jahre 1720. der kaiserlichen Majestät antwortete —. „ Oeffentliche Minister können nur „ von den Gerichten ihres Herrn zur Rechtfertigung aufgefordert werden. „ (g) Die Unabhängigkeit befreyet aber keinen Gesandten von der Verbindlichkeit alle Handlungen, welche zur Wesenheit seiner Würde nicht gehören, dem Gebrauche des Landes, wo er sich aufhält, zu unterwerfen; und die allgemeinen Verpflichtungen der Gerechtigkeit gegen alle, auf das genaueste zu beobachten. — Er kann sich verschiedener Mittel bedienen, das Beste seines Fürsten zu beförderen; das Völkerrecht verstattet ihm so gar von der Niederträchtigkeit, oder dem Geldgeize der Minister und Unterthanen Nutzen zu ziehen; aber selbst zu Niederträchtigkeiten verführen, oder dem Fürsten Verräther aus seinen Bürgern zu ma-

(g) Disquisitio de natur status legat § 12. p. 22.

machen, ist eine That, die weder der Nutzen, noch die Erfordernisse eines Landes zu entschuldigen vermögen, die selbst mit dem geheiligten Charakter eines Gesandten unvereinbar ist. Heinrich IV. ließ den Secretär des spanischen Bothschafters Brünnau in Verhaft nehmen, weil er den General Merarques bewogen hatte, Marseilles denen Spaniern in die Hände zu liefern; aber eben dieser König sagte dem Bothschafter: „Einem Gesandten sey es erlaubt die geheimen Streiche zu entdecken, welche seinem Herrn Schaden bringen könnten"! Er hatte gewiß nicht Unrecht, dann die Cabalen zu Marseilles und Mez zeigten, daß er mit Grunde sich bemühe, die Anschläge zu erfahren, welche zu Brüssel wider die Ruhe seines Reiches geschmiedet wurden. (h)

§. 36. Ich habe unabhängig von meinen Gründen (§. 6.) erwiesen, daß das Natur- und Völkerrecht, die Gesandte von den Gerichten fremder Höfe losspreche; nun will ich auch zeigen, wie eben diese Freyheit eine

(h) Mémoires de Sully, und Callieres l. c. C. 9. p. 108.

eine nothwendige Folge der vorgetragenen Sätze sey. Man muß, sagte ich (§. 6.) öffentlichen Personen, jene Rechte einräumen, ohne welchen sich ihre Geschäfte gar nicht, oder nicht bequem würden vollenden können. Nun setze ich, ein Gesandter sey denen Gerichten des Landes unterworfen, er könne gezwungen werden, bey jeder Aufforderung zu erscheinen, sein Haus stehe den gerichtlichen Nachforschungen geöffnet, die Thaten seines Gefolges werden ihm zugerechnet, kurz, er sey hierinnen von wirklichen Unterthanen nicht unterschieden; (a) würden wir dadurch nicht die Ideen eines Gesandten zerstören, und indem wir ihn unendlichen Umbequemlichkeiten Preis geben, das Geschäft selbst rückgängig machen; da uns doch daran liegt es bald zu vollenden? Ferners sind alle Vorrechte so beschaffen, daß sie eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte machen, und mehr bewilligen, als dieses zuläßt. (b) Wären

Ge-

(a) So will es Herr Fleischer in Dissert. de juribus & Ind. legat C. 2. & C. 4.

(b) Grotius. l. c. C. XVIII. §. IV. n. 4.

Gesandte nur von ungerechten Angriffen gesichert, so könnte man dieses eben keine besondere Freyheit nennen, da jedermann gleiche Sicherheit für seine Person begehren kann. — Nicht selten sind die Aufträge der Gesandten so beschaffen, daß der Hof, wo sie sich aufhalten, wenig Ursache hat, damit zufrieden zu seyn, und da sie die geheime Belehrung zu ihrer Rechtfertigung vorzuzeigen nicht verbunden sind; (§ 16.) so wäre ihre Person beständigen Streitigkeiten und unangenehmen Begegnungen ausgesetzet, wodurch die Geschäfte ihrer Wichtigkeit ungeachtet, nicht könnten vollendet werden. (§. 37.) Die angeführten Gründe (§. 35. 36.) scheinen mir hinlänglich die Gerichtsfreyheit der Gesandten zu erproben. Ich will aber nun auch die Einwürfe meiner Gegner zu widerlegen trachten. Die meisten vermengen die äußerste Noth des Staates mit der gemeinen Auswahl aller Mittel, welche zu seiner Aufrechterhaltung erfoderet werden, und hieraus entstehen die große Menge entgegen gesetzter Meynungen, welche wir in den Werken

ken eines Coccey, (c) Bynkershöck, (d) Scharden (e) und anderer Rechtsgelehrten antreffen.

1. „Die Monarchen sind Richter über „die Thaten aller, welche in ihrem Ge„biete sich befinden, also auch der Ge„sandten; ich antworte: sie sind Richter über die Thaten aller Personen, welche sich ihrem Urtheile unterworfen haben; nicht aber der in natürlichem Freyheitstande lebenden; also ist die Folge nicht richtig; dann Gesandte haben sich nicht unterworfen, sondern leben in Ansehung ihrer im Stande der Freyheit.

2. „Der Fürst muß das Wohl des „Staates befördern, sagt Herr Scharden, „(f) also die Handlungen derer, welche „in selben sich befinden, zu diesem End„zwecke anwenden; wie könnte er dieses, „wenn von Seite der Einwohner eine

„Weige-

(c) Dissertatio de legato.
(d) de judice legatorum.
(e) in citata dissert.
(f) L. c. Cap. II. p. 31. und folg.

„ Weigerung vor seinen Gerichten statt fän„ de.“ Diese Einwendrung scheinet Grund zu haben, und man findet sie in jedem der angeführten Schriftsteller weiter ausgeführet, und als unauflösbar angegeben; — aber sie ist es nicht; jeder Fürst muß zu Beförderung des Besten seines Landes, alle erlaubte und in seiner Gewalt stehende Mittel anwenden, das ist bekannt; hierbey muß er die Handlungen jener Personen nützen, welche sich verpflichtet haben, das gemeine Wohl mit vereinten Kräften zu beförderen, und welche also auch einen gemeinschaftlichen Nutzen aus dieser Kräftenvereinigung ziehen; beydes aber findet bey Fremden nicht statt, welche nur zu verneinten Pflichten verbunden sind. **Endlich ist die Gerichtsbarkeit ein Recht die Verletzung der vollkommenen Gesetze eines Landes zu verhindern**; dieses Recht kann überhaupt erhalten werden, ohne die Fremde den Gerichten zu unterwerfen; ich sage überhaupt, dann es giebt Fälle, wo eine Ausnahme zu gestatten ist. (§. 39.)

3. Coccey sagt. „Die Fürsten selbst, wenn sie

in

„ in fremden Ländern sich aufhalten, sind „ den Gerichten unterworfen, also um so „ viel weniger Ursache haben Gesandte sich „ hievon loszusprechen.“ (g)

So viele Hochachtung ich für die Verdienste dieses großen Rechtsgelehrten hege, so wenig kann sein Ansehen mich bewegen seine Meynung anzunehmen. Ich finde hier weder den Vordersatz, noch die Folge dem Völkerrechte gemäß. Ein Hausvater wird gewiß im Stande der Natur, den anderen durch Betretung seines Gebiethes nicht unterthan, weil angebohrne Rechte nur durch besondere Entsagung verlohren werden. Monarchen aber leben ebenfalls unabhängig; und also zieht auch der Eingang in ein fremdes Land die Unterwerfung der Gerichtsbarkeit nicht nach sich, welche nur für Unterthanen gehöret.

4. „ Gesandte sind wahre Unterthanen, „ sucht Fleischer zu erproben; (h) dann Ge- „ sandte verbindet das Naturrecht, das Beste

H „ des

(g) Diss. cit C. II. §. 16. 17.

(h) Jus N. & G. l. 3. C. XV. §. 24. &c. &c.

„ des Landes, wo sie sich aufhalten zu be-
„ förderen, der Monarch kann sie also zwin-
„ gen diesem Rechte gemäß zu handeln, kann
„ ihre Handlungen gut heißen, wenn sie dem
„ Lande nützen, und mißbilligen, wenn sie
„ Schaden brächten; — es hangen also
„ auch Belohnung und Strafen von seinem
„ Willen ab; folglich sind Gesandte wahr-
„ re Unterthanen; diese sind der Gerichts-
„ barkeit unterworfen, also auch jene. (i) "
Wenn alles richtig wäre, was hier vor-
ausgesetzet wird, so hätte die Sache keinen
weitern Anstand! Aber mir scheinet jedes
Glied dieses Satzes habe selbst eines Bewei-
ses nöthig, oder vielmehr keines lasse sich
gründlich erweisen. — Gesandte verbindet
das Naturrecht nicht im geringsten das Be-
ste des Landes, wo sie sich aufhalten, zu be-
förderen, sondern ihre Verpflichtung erstre-
cket sich nur auf verneinte Handlungen; (k)
was

(i) Weitläufiger ist dieses Argument ausge-
führet, in Schardens diss. de jud. legat. C.
II. p. 22. bis 42.

(k) De Martini Positiones juris civil. C. X. §.
272. n. 1. & Puffendorf. l. c. l. II. C. II.
§. 3. &c. &c.

was würde man wohl antworten, wenn ich den Fall setzte, zween Höfe hätten sich ganz entgegengesetzte Interessen, so zwar, daß die Beförderung der einen, den Untergang der andern nothwendig nach sich ziehen müsse, wie sollte ein Gesandter sich verhalten? betreibt er den Nutzen seines Landes, so handelt er wider seine angenommene Pflicht, indem er jenen des fremden Staates nicht befördert; thut er das letzte, so wird er seinem eigenen Monarchen und der theuren Pflicht der Vaterlandsliebe meineidig, und zerreißt die geheiligten Bande, welche sein Bestes mit dem Wohl des Landes verknüpfen! — und handeln muß er schlechterdings dennoch, denn sein Herr gebeut es ihm! es kann zwar Fälle geben, in welchen der Gesandte auch zu bejahten Handlungen vollkommen gehalten ist. (§. 38.) Aber alsdann entstehet seine Verpflichtung aus besonderen Verträgen, von welchen hier die Rede nicht ist. Hieraus folgt nun, Gesandte seyen keine Unterthanen; also sind sie auch denen Gerichten des fremden Landes nicht unterworfen.

Mir sind die große Menge der Einwendungen, welche man wider diesen Satz, auf die Bahn bringt, nicht unbekannt; aber ich weiß auch, daß sie alle mit diesen übereins kommen, und aus meinen gegebenen Gründen können gelöset werden.

§. 38. Ich habe erwiesen, daß das Natur- und bürgerliche Recht, die Gesandten von der Gerichtsbarkeit des Landes, wo sie sich befinden, vollkommen lossprechen: (§. 35. 36.) nun will ich aber auch die Fälle berühren, in welchen selbe dieses Vorrechtes nicht genießen. — Jede Privatperson kann ihrer angebohrnen, oder erworbenen Vorrechte sich gänzlich, oder zum Theil entschlagen; (l) nun aber sind ganze Völker moralische Personen (m), und Monarchen stellen ihre Völker für, also stehet es auch in ihrem Willen, sich ihrer Rechte zu begeben. — Ein solcher Vertrag, kraft dessen ein Gesandter der Ge-

(l) L. 29. Cod. de pactis & l. 1. ff. de Nund. & honor.

(m) Puffendorf J. N. & G. T. II. l. VII. C. II. §. 13. p. 149.

Gerichtsbarkeit eines fremden Landes unterworfen wird, schadet der Majestät, und natürlichen Freyheit nicht im geringsten; denn sonst müßte auch der Lehnträger seinem Herrn Unterthan seyn, und das wird wohl Niemand zugeben wollen.

Im Jahre 1644. foderten die holländischen Gerichte den schwedischen Gesandten auf: ihnen von seinen Handlungen Bericht abzustatten, er widersetzte sich zwar, mußte aber nachgeben, da man ihn versicherte, Holland hätte sich das Recht vorbehalten über jene Thaten zu urtheilen, welche nicht unmittelbar zur Gesandtschaft gehören.

Wir wissen, daß im sechszehnten Jahrhunderte der Reichsmarschall kraft eines Vertrages die Gewalt hatte, über die Gesandte in bürgerlichen Dingen zu sprechen (n). So wissen wir auch, daß in den Friedensverträgen von Utrecht und Soissons unter anderen Bedingnissen ausgemacht wurde, die Gesandten seyn mit ihrem Gefolge

 der

(n). Trever de jure stat. Imp. C. v. §. 7. p. 94.

der Gerichtsbarkeit des Ortes unterworfen.— Herr Binkershoek erzählet, er habe Verträge gesehen, denen Zufolge die Gesandten dem hohen Rathe von Holland sich unterworfen haben; und gemäß einer Verordnung der Generalstaaten, wurde ein Brandenburgischer Gesandter, welcher der Gerichtsbarkeit entsaget hatte, im Jahre 1688. gerichtlich eingezogen. Eben so ergieng es im Jahre 1720. einem Minister des Herzoges von Hollstein; er handelte mit verschiedenen Waaren zu Amsterdam, und that in seinen Vorträgen auf die Freyheit der Gerichtsbarkeit Verzicht; nachdem sein Gewerb in Abnahm gerieth, entfernte er sich nach Haag, um wieder als Gesandter behandelt zu werden; dem ungeachtet wurde er gerichtlich belangt, und mußte persönlich erscheinen, um sich zu rechtfertigen. Jedoch konnte der Gesandte ohne Befehl seines Hofes diesem Vorrechte nicht entsagen.

§. 39. Nun komme ich auf die Beantwortung eines Punktes, welcher den Hauptgegenstand gegenwärtiger Frage ausmacht; — Sollte es denn niemals erlaubet seyn gegen

Ge-

Gesandte Gewalt zu gebrauchen? Fast alle Rechtsgelehrte, welche öffentliche Minister von der Gerichtsbarkeit des fremden Volkes lossprechen, glauben auch, man würde durch gewaltsame Mittel ihrer Heiligkeit und Unverletzbarkeit zu nahe treten. — Ich gestehe, daß man in kleinen Verbrechen, wodurch der Staat nicht unmittelbar in große Gefahr gesetzet wird, die Würde des Gesandten in Betrachtung ziehen müsse, und dem Gesandten entweders den Hof oder das Land verbiethen, und die Zurückrufung von seinem Monarchen begehren könne; (N. V. N. VI). Allein sollte auch da die Bestrafung ein Eingriff in die Majestätsrechte seyn, wenn ein Gesandter Zusammenverschwörungen veranlaßet, zu Empörungen seine Hand darbiethet, und verwegen genug ist, selbst den Thron des Fürsten durch blutige Entwürfe, und geheime Meutereyen zu bestürmen; kurz, wenn alle seine Anschläge und Handlungen nur auf den Umsturz des Staates abzielen? ich dächte nein, das Naturrecht konnte durch Errichtung eines Staates nicht aufgehoben werden; aber eben

dieses erlaubet uns Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und jenen, der unserm Leben nachstellet, im Falle der Nothwehr das seine zu rauben? was ist nun ein Gesandter in diesem Falle mehr, dann ein Feind, und ein um so gefährlicherer Feind, da er im innersten des Reiches Aufruhr anzettelt, die Unterthanen wider die Sicherheit ihrer Herren waffnet, und mit seinen verdeckten Unternehmungen, Cabalen erst da an Tag kommen, wenn das Uebel schon zu weit um sich gegriffen, daß alle Heilungsmittel nun nichts mehr verfangen, trachtet er nicht nach dem Leben des Staates? — Da er die Einigkeit und Verbindung der Glieder gewaltsam trennen, und das Haupt abreissen will! — Jene Gesandte, welche es gar bis zu Thätigkeiten kommen laßen, begeben sich in eben diesem Augenblicke ihrer Würde und aller anklebenden Vorrechte, und ich sehe dann in ihnen einen ungerechten Angreifer, einen Feind, einen Mörder! zu dessen Bestrafung natürliche und weltliche Rechte mit gemeinschaftlicher Strenge können aufgebothen werden. Johann Lesley Bischof

von Rosa, und Bothschafter der Königinn Maria von Schottland, stiftete zu Londen Verschwörungen wider die Königinn Elisabeth an, und reizte das Volk zur Aufruhr. Man entdeckte das Uebel, da es noch Mittel gab seinen Wirkungen Einhalt zu thun, und nahm ihn in Verhaft. Die geschicktesten Rechtsgelehrten machten endlich folgenden Ausspruch: „Ein Gesandter, der eine „Empörung gegen den Fürsten, bey dem „er sich aufhält, erreget, verlieret die Vor„rechte seines Charakters und wird den vom „Gesetze verhängten Strafen unterworfen." Der geheime Rath milderte den Schluß, und begnügte sich damit, daß er den Bischof in dem Towr verwacht gehalten hatte, und nur erst nach zwey Jahren, wo er nichts mehr von ihm befürchtete, die Freyheit ertheilte.

Pabst Paul III. ließ den Garcillas du Vega einen Gesandten Philipp II. aus Spanien in Verhaft nehmen, nachdem er einige Briefe von ihm aufgefangen hatte, in welchem er — dem Rufe nach — den Herzog von Alba ersuchte: den Pabst zu bekriegen.

gen. Alle Gegenvorstellungen halfen nichts, Paul antwortete; „ er habe das Recht al-
„ le Briefe durchzusehen, und aufzubehal-
„ ten, wenn sich in selben einige Spuren
„ eines widrigen Unternehmens wider die
„ Kirche fänden; daß Vega, indem er
„ Aufstände erreget, und böse Ränke wider
„ die Kirche geschmiedet hatte, nicht als
„ Gesandter, sondern als eine Privatperson
„ und ungerechter Angreifer, zu betrachten
„ und zu behandeln sey.

Einige Schriftsteller, um diese Frage vollkommen zu entwickeln, betrachten die Handlungen der Gesandten von zween Geschichtspunkten, und da entstehen zwo neue Fragen: ob der Gesandte in bürgerlichen, oder in peinlichen Fällen der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen ist, wo er sich aufhält? Aus unseren gegebenen Gründen können zwar beyde Fälle beantwortet werden, ich will mich aber noch ein wenig bey diesem Gegenstande aufhalten, und besonders die letztere Frage etwas klärer aus einander zu setzen mich bemühen. Es giebt eine nicht geringe Anzahl derer, welche behaup

ent-

ten, ein Gesandter könne in keinem Falle von dem Staate, der ihn aufgenommen hat, bestrafet werden, und man müsse bey dem Herrn des Gesandten um Genugthuung anhalten; diese laßen dem beleidtigen Lande nichts übrig, als das unsichere Mittel der Waffen, und ihrer Meinung pflichtet auch Hr. von Real (a) bey. Ich will versuchen, ob die von ihm angeführten Gründe meinen Satz umzustossen vermögen. „ Es ist nicht
„ schlechterdings nöthig, sagt er, daß der
„ Gesandte, um gestrafet zu werden einer Ge-
„ richtsbarkeit unterworfen sey, von welcher
„ ihn sein Charakter befreyet; Sein Fürst
„ ist sein natürlicher und einiger Richter,
„ er kann von keiner Macht gestrafet wer-
„ den, von welcher er unabhängend ist.
„ Seine Handlungen machen ihm des Cha-
„ rakters nicht verlustig; deßwegen, daß
„ er ein Verbrechen begangen hat, höret
„ er nicht auf seinen Herrn vorzustellen,
noch

(a). Die Staatskunst des Hr. von Real aus dem Französischen übersetzt 1766. fünfter Theil. p. 266.

„ noch für wirklich gegenwärtig in den Staa-
„ ten seines Herrn gehalten zu werden;
„ folglich kann nirgend ein Urtheil über ihn
„ gefället werden, als an dem Orte, wo
„ er für gegenwärtig gehalten wird, und
„ von dem Staate, dessen Gerichtsbarkeit er
„ unterworfen ist." Ich habe vieles zu erinnern. Erstens macht Hr. von Real keinen Unterschied zwischen den Verbrechen eines Gesandten, worinnen doch eigentlich der Knoten verborgen liegt; auch ich spreche die öffentliche Ministers von der Gerichtsbarkeit los; (§. 35. 36.) aber immer mit Einschränkungen, welche aus der Natur der Gesandschaften (**N. I.**) und dem Natur- und Völkerrechte fließen (§. 37. §. 39.) mit Einschränkungen, welche das Wohl des Staates, und die Gattung der Verbrechen erheischen! Ferners mag wohl das Wort Strafe seinen guten Theil zu diesen Streite beytragen! die Vernunft räth uns, es hier nicht im wörtlichen Verstande zu nehmen, sondern nach der Natur der Sache auszulegen. Bestrafe ich den ungerechten Angreifer durch meine Vertheidigung, wenn

aus

aus selber der Tod oder gefährliche Verwundung für ihn folgen? dem genauesten Begriffe nach wäre dieß eine Strafe (b), aber diese Idee verschwindet, wenn ich das Wort dem Gegenstand anpassend betrachte; —

Herr von Real bedienet sich, gleich Anfangs eines zweifelhaften Satzes, der wider ihn lauten würde, nähme er ihn, in angemessenem Sinne; ich bekenne, daß die Idee der Strafe nicht immer den Begriff einer Gerichtsbarkeit voraussetze, aber so hat er es gewiß nicht genommen; denn hieraus würde nun fließen, daß man Leute strafen könne, ohne über sie eine gerichtliche Gewalt zu haben, (c) und das stieße seinen Satz um!

End-

(b). Puffendorf J. N. & G. l. VIII. C. 3. §. IV. p. 313. und Grotius J. B. & P. l. II. C. 20. §. 1. n. 1. p. 498.

(c) Ich finde in des berühmten Grotius I. B. & P. L. II. cap. XX. §. XL. n. 4. und §. 44. folgende klare Stelle: Ponunt quidam puniendi potestatem esse effectum proprium iurisdictionis — cum nos sentiamus eam venire etiam ex jure naturali; dieses erweiset er l. I C. III. §. 1. 2.

Endlich ob er als wirklich gegenwärtig dem Lande, wo er sich aufhält, oder als abwesend betrachtet wird, ist ebenfalls ein Satz, der in unserer Frage von zwo Seiten kann betrachtet werden. — Der mich beleidiget, mir nach Ruhe und Leben strebt, mich gewaltsam angreifet, ist der gegenwärtig? Ich wünschte, er wäre es nicht? aber der Gesandte stellet den abwesenden Herrn vor. Ich weiß es, ist aber auch — dieser deßwegen abwesend, weil der, von dem er abhängt, nicht zugegen ist? Die ganze Sache läuft endlich auf folgenden Satz hinaus: — Der Gesandte ist in Fällen, wo keine Gefahr aus der Weile fließt, nur den Gerichten seines Herrn untergeordnet, in Verbrechen aber, welche unmittelbar die Seele des Staates — ich meyne — die Ruhe und Sicherheit angreifen; welche durch gewaltsame Mittel nur können gehoben werden, und wo jede versäumte Minute, lange traurige Jahre nach sich ziehen würde, in solchen Umständen befiehlt das Naturrecht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und der Gesandte mag sich die üble Begegnung selbst zurechnen.

„Herr

„ Herr von Real fährt noch also fort: (d).
„ Wenn ein Gesandter ein Verbrechen aus
„ eigenem Antrieb begehet, so nimmt das
„ Völkerrecht zu Befestigung seiner Unab-
„ hängigkeit an seine, Person, sein Haus und
„ seine Bedienten seyn nicht in dem Staate,
„ wo er sich aufhält; sondern sie befinden sich
„ in den Ländern seines Herrn, und die
„ Handlungen des Gesandten, stellen die
„ Thaten seines Fürsten vor, in diesem Fal-
„ le betrachtet man den Gesandten, also
„ hätte er kein Verbrechen begangen; als
„ kann er auch nicht bestrafet werden; —
„ denn wie könnte man sonst den Begriff;
„ einen Gesandten, wo er sich aufhält zu
„ strafen mit der Erdichtung des Völkerrechtes
„ vereinbaren, vermög welcher er als abwe-
„ send von diesem Staate zu betrachten ist."

Ich habe meine Meynung über diese Er-
dichtung des Völkerrechtes schon hinlänglich
erkläret; es kömmt hier abermal auf eine
genauere Bestimmung der Verbrechens an,
und auf einen richtigen Begriff, von den
aus

(d) p. 268. 269.

aus dem Naturrechte fließenden Strafen; warum hat Herr von Real diese Hauptpunkte nicht in klareres Licht gesetzet! Wenn ferners die Handlungen des Gesandten, die Thaten seines Herrn vorstellen; so ist selber gewiß zu bestrafen, da Hr. von Real selbst im 8ten Abschnitte erinneret, das Völkerrecht schweige von Monarchen, die auf Reisen, oder in fremden Landen sich befinden: (e) nun ist aber gewiß, daß fremde Fürsten im Falle großer Verletzungen des Staates von dem Gebiethrechte nicht würden frey gehalten werden; (f) also sind selben auch die Gesandte unterworfen. Was den Begriff anbelanget, auf welchen Herr von Real sich beruft, so scheinet mir, daß er sich mit dieser Erdichtung — im wahren Sinne des Völkerechtes genommen und mit der Idee der Strafe — in angemessenem Verstande be-

(e) Seite 204 mit diesem Satze, und der Unveränderlichkeit der Naturgesetze, scheinet mir nicht überein zu kommen, was der Verfasser p. 199 und 201 anführet.

(f) Caroli de Martini Posit. C. VI § 124. n. 3. & §. 125. n. 4.

betrachtet — sehr wohl vertrage, wie ich oben erwiesen habe. „ Wenn es erlaubt wäre. „ über fremde Gesandte ein Urtheil zu fällen, „ warum hat man diejenigen nicht bestrafet, „ welche die Unterthanen zur Aufruhr wider „ ihre Fürsten verleitet haben? die den Auf= „ rührern Geld und Waffen gaben? die „ Verrätherenen angestiftet, ja selbsten dem „ Leben des Monarchen nachstellten?“ (g)

Diese Beyspiele erweisen nicht sonderlich vieles, da ich gewiß durch eine nicht geringe Anzahl das Gegentheil, erproben könnte. (h)

§. 39. Ich würde zu weitläuftig seyn, wollte ich alle Gegengründe des Herrn von Real anführen; die meisten kommen mit den schon widerlegten übereins, nur einige will ich noch hieher setzen, welche auf besonderen Maximen beruhen: „ Ein Gesandter muß die Un„ terthanen des Staates, wo er sich auf= „ hält, auf seine Seite zu bringen suchen;

(g) p. 270.
(h) Hr. von Real führet selbst einige an, p. 276. bis 288.

„ wie wird er diesen wichtigen Gegenstand
„ erfüllen können, wenn man ihm aus sei-
„ nen Verbindungen ein Staatsverbrechen
„ machen, und sich zum Richter über ihn
„ aufwerfen kann (i)

Auf diese Einwendung ist sehr vieles zu antworten: erstens ist es eben kein nothwendiges Stück des Gesandtenrechtes durch den mächtigen Glanz des Goldes gewinnsüchtige Seelen zur Untreue verleiten. Rechtschaffene Staatsmänner (k) verwerfen es durchaus, und Vattel erweiset klar, (l) die Bestechung sey ein der Tugend und Ehrbarkeit entgegen gesetztes Mittel. Das große Rom war Jahrhunderte durch ein Schrecken der Welt, und die erhabenen Seelen eines Fabricius, und Aemilius verabscheuten immer die Anträge der Verräther, und erwarben sich hiedurch den Beyfall ihrer Zeitgenossen und die Bewunderung der späte-

sten

(i) p. 391. bis 410. und 271.

(k) Pecequet discours sur l'art de négotier p. 91. 92.

(l) Völkerrecht dritter Theil IV. Buch C. VII. §. 93. p. 505. — 510.

sten Nachwelt, sollten die Fabricier, die Aemiliuße unseres Jahrhundertes weniger Erhabenheit im Denken, weniger Großmuth in ihren Handlungen zeigen! — Ferners schreitet Herr von Real von einem äußersten zum andern, wo läßt er die Mittelwege? Es ist doch wohl ein Unterscheid zwischen dem Verführer, und dem rechtschaffnen Manne, der durch wohlangebrachte Geschenke edle Seelen zu Freunden seines Herrn anwirbt; — Und welcher Hof hat jemals diese Handlung zum Staatsverbrechen gemacht? Die Stelle aus dem berühmten Montesquieu (m) erweiset meinen Satz. (§. 24.) Wie kann sie Herr von Real zu Bekräftigung seiner Meynung anführen? — Aber ich vergesse, daß eine längere Verfolgung der Gegengründe mich über die Gränzen einer kurzen Abhandlung hinausführen würde! — §. 40.) Die etwas vollständigere Ausführung der vorhergehenden Frage überhebt mich in Beantwortung des gegenwärtigen Satzes

(m) Esprit des loix T. III. liv. 26. art. 18. 19. p. 65.

weitläufiger zu seyn; er ist eine Folge des Gesagten. (§. 39.) „Kann man Gesandte „zur Erfüllung vollkommener Pflichten „zwingen? — Ich denke ja; denn die Erfordernisse des Staates heben gewiß die Naturgesetze nicht auf; so kann man ihn zwingen die eingegangenen Verträge zu halten; jedoch mit nöthiger Einschränkung. (§. 6. n. 2. (§. 43) Der Gesandte hat doch mehr Rechte nicht, als sein Herr besitzt. (§. 23.) Nun aber kann ein Fürst den andern zwingen, die vollkommenen Pflichten gegen ihn zu erfüllen, ohne sich einer Gerichtsbarkeit über ihn anzumassen, warum sollte dieses von Gesandten nicht können gesagt werden? — Zur Zeit des Herrn Wicquefort wurde der Resident von Portugall wegen Schulden in Holland aufgehalten; ohne daß der Bothschafter dieses Hofes Don Franz von Melos sich widersetzte, oder um seine Befreyung anhielt. —

§. 41. Es wird uns also auch nicht schwer fallen, einen Fall zu entwickeln, über dessen Entscheidung eine Menge verschiedene Meinungen vorhanden sind; — Man

fragt

fragt nämlich, ob ein Gesandter durch Anhaltung seiner Person, oder Wegnehmung seiner beweglichen Güter, zur Bezahlung seiner Schulden könne gezwungen werden? Den gegebenen Grundsätzen (§. 6. 40.) scheint die Bejahung der Frage am angemessensten zu seyn; indem das Recht der Natur den Gläubigern das Recht unbedingt einräumet, ihre Schuldner zu zwingen, das Geborgte zurückzuzahlen, ohne daß die Gleichheit dadurch aufgehoben werde. (u) Eben so kann auch ein Fürst von dem anderen durch Gewalt jenes foderen, zu welchen das vollkommene Recht ihn verbindet; und daher sind die Gesandte von dem Zwangrechte wegen Erfüllung der nothwendigen Verbindlichkeiten nicht ausgenommen; Wicquefort dieser eifrige Verfechter der Gesandtschaftsrechte wälzet die Schuld auf die Unterthanen, die es sich selbst zuschreiben sollen, da sie mit jenem einen Vertrag eingiengen, welcher ihn zu halten nicht verbunden ist; er fügt hinzu: „ Die Unterthanen haben

 „ bey

(u) Grotius J. B. & P. Prolegomena §. 8.

„ bey Errichtung des Staates alle ihre „ Rechte, folglich auch das Zwangrecht dem „ Monarchen übergeben; also stehet es ih„ nen nicht frey, einen auswärtigen Ge„ sandten anzuhalten, oder gewaltthätig mit „ ihm zu verfahren;“ aber die Haltung der Verträge ist ja in der Natur selbst gegründet, und mir scheint, daß kein Vorwand hinlänglich sey, uns davon loszusprechen; das gestehen doch alle, daß der Glaubiger den Gesandten bey seinem Herrn verklagen, und alldort Genugthuung fodern könne; nun aber haben die Unterthanen, alle ihre Rechte dem Monarchen eingeräumet, also hat der Monarch das Recht in ihrem Namen den Gesandten zu zwingen, seiner Schuldigkeit ein Genüge zu leisten; jedoch müssen die Umstände in Betrachtung gezogen werden. (§. 43.) Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1724. der außerordentliche schwedische Gesandte Graf Posset zu Berlin auf den Befehl des Königs, von den Gläubigern von der Abreise zurückgehalten; so wurde auch zu Turin die Frau und das Geräthe des spanischen Gesand-

sandten verwahret zur Versicherung der Gläubiger. Wollte man doch in dem gegenwärtigen Falle eine Ausnahme machen, so wäre am besten, man unterschied die beweglichen Güter, die er als Gesandter besitzet, von jenen, welche ihm als einer Privatperson zugehören; so kann gewiß auf Kaufmannswaaren, womit er handelt, Arrest geschlagen werden, und hier bedürfte man nicht der Einschränkung, die ich bald anführen werde. §. 43.)

§. 42. Meine Betrachtung war bis itzt nur auf bewegliche Güter gewendet, ich will nun auch die Rechte der unbeweglichen untersuchen. Ich unterscheide hier zween Fälle, welche Herr von Real (o) miteinander vermenget, und also eine nicht durchaus gleich gründliche Meinung anführet; entweder hat der Gesandte dem Gläubiger ein Pfand gegeben, um ihn der Schuld halben in Sicherheit zu stellen, oder er begehret den Besitz eines Hauses, oder andern unbeweglichen Gutes zu seiner Schadloshaltung. Da das

J 4 Recht

(o) Im angeführten Theile p. 232.

Recht der Pfänder aus dem Naturrechte fließt, und die Sicherheit des Gläubigers zum Grunde hat, so sehe ich keine Ursache, warum der Gesandte den Gläubiger zwingen könnte, das Pfand, so er ihm freywillig gab, zurück zu geben; ohne Bezahlung erhalten zu haben; setzen wir nun, ein Gesandter besitze unbewegliche Güter, und verweigere die Genugthuung seinen Gläubigern, werden wir wohl einen Augenblick anstehen, ihnen den Besitz derselben einzuräumen? Die Güter der öffentlichen Minister können nicht mehr Freyheit haben, als denen ihrer Herrn zukommen; (§. 23.) aber diese sind in ähnlichen Fällen ein Sicherheitspfand des borgenden Landesherrn; (p) warum sollten es nicht auch die Güter der Gesandten seyn? Man beliebe sich aber der oben (§. 6.) gegebenen Regel zu erinnern, welche klar anweist, es sey hier die Rede nicht von den Gütern als Theile der Gesandschaft betrachtet; und man müsse so viel dem erhabenen Schuldner überlassen

(p) Hr. von Real achter Abschnitt. p. 199. 224.

ßen, als es die Würde, und das Ansehen seiner Stelle erfodere! „ Herr von Real „ glaubt, man könne das Haus eines Ge„ sandten nicht zum Pfande gebrauchen, „ wenn es sein Eigenthum ist, weil man „ voraussetzen müsse, er habe solches gemie„ thet", wenn ich auch den Satz zugeben wollte, so würde mich doch diese Ursache nicht bewegen; man könnte noch sagen, das Haus sey ein wesentlicher Theil der Gesandtschaft; denn wohnen muß er er doch wo! und ein anderes zu miethen, kann ihn niemand zwingen, weil die Schuldner nach seiner Abreise das Haus behalten, welches er nicht mitnimmt.

§. 43. Was ich itzt vortragen werde, enthält den Schlüssel zu den vorhergehenden Sätzen, welche vielleicht sonst etwas parador scheinen möchten. — Ich bitte der oben §. 6.) festgesetzen Gründe sich zu erinnern, welche Gesandte von allen befreyen, was der bequemen Behandlung des aufgetragenen Geschäftes zuwider lief; nun aber, wie würde er die Geschäfte zum Wohl des Staates, und zur Befriedigung seines Monarchen zu Stan-

de bringen, wäre er nicht vom ungestümen Zulaufe seiner Gläubiger hinlänglich gesichert? so lang also ein Gesandter im Lande sich aufhält, und die Stelle eines öffentlichen Ministers begleitet, darf man weder unbewegliche noch bewegliche Güter mit Arrest belegen, oder ihm durch Anhaltung seiner Geräthe, Bedienten, und anderer ihm zugehörenden Sachen eine Unbequemlichkeit verursachen. Man könnte mir hier einwenden, ich widerspreche dadurch den vorhergehenden Sätzen, (§. 39.), wo ich Gesandte dem Zwangrechte des Landes unterwarf, woraus gewiß keine Bequemlichkeit für sie erwächst. — Ich gestehe, daß unangenehme Mittel nicht viel Bequemlichkeit gewähren; aber ich weiß auch, daß im Streit der nothwendigen und bequemen Pflichten, diese jenen nachzusetzen sind; und daß man das Ende den Mitteln vorziehen müsse; nun aber ist nicht das Beste des Staates der Endzweck dieser großen Versammlung? und gebeut nicht die Natur einzelnen Menschen, so wie ganzen Reichen die Selbsterhaltung? welches Verhältniß also zwischen den gerichtlichen Befragen, oder auch der Einkerkerung eines Ministers,

und

und der Zerrüttung, und dem Umsturze ganzer Reiche! Sobald aber der Gesandte seine Geschäfte zu Stande gebracht hat, und die Rückreise antreten will; hört die Bequemlichkeit und Sicherheit der Unterhandlungen auf, er ist nicht mehr Gesandter, ob ihn gleich das Völkerrecht fernerhin schützet, und als Privatperson wird er nun mit vollem Rechte zu Erfüllung seiner vollkommenen Verpflichtungen angehalten!

§. 44. Gründen sich gleich jede einzelne Sätze des Vökerrechts auf das Recht der Natur, das alle Zweifel, und jede Unwissenheit ausschließt, so haben doch die entgegengesetzten Meinungen der Rechtsgelehrten beynahe die wichtigsten Fälle mit Dunkel und Ungewißheit umhüllet. War es um das klare Recht der Natur noch mehr aufzuhellen, oder um selbes dem Blöden unverständlicher zu machen, daß die großen Geister neuerer Zeiten aus dem Gleiße ihrer Vorgänger getreten sind, und durch Labyrinte von Zweifeln am Leitfaden einer erdichteten Hypothese den Anfänger zu führen; welche wie alle von dem schöpferischen Geiste des Erfinders zeiget; aber kei-

ne Helle über dunkle Gegenstände verbreitet. Der Satz, welchen ich eben vortrug §. 41. 42.) und viele der noch zu erwähnenden sind leider auch den Widersprüchen anders gesinnter Preis gegeben; ich will nur sehen, wie weit ihre Einwürfe Grund haben. — „ Grotius (q), und alle, welche die Unverletzbarkeit der Gesandten aus dem willkührlichen Völkerrechte herleiten (r), sagen, es werde dadurch der Unverletzbarkeit zu nahe getreten, indem die Foderung der Gläubiger, und das Urtheil des Richters einen öffentlichen Minister abwürdiget, und mit Unterthanen vermenget " ich habe schon in vorhergehenden Abschnitten (N. V.) gezeiget, auf welchem Grunde dieses Vorrecht der Gesandten beruhe; und ich behaupte nicht,

es

(q). Jus. B. & P. l. III. C. 18. §. IX. p. 481. &c.

(r). Puffendorf I. N. & I. Tom. I. l. II. C. 3. §. 23. p. 220. widerleget hierinn mit allem Grunde den Grotius, eben dieses ist auch von dem berühmten Freyherrn von Wolf und seinem Anhänger Vattel zu verstehen.

es könne der Ausspruch eines Richters den Gesandten zwingen ; nein! nur die Gewalt des Fürsten kann es, in dessen Gebiethe er sich aufhält; ferners getraue ich mir zu behaupten, daß Grotius von meiner Meinung nicht abgehe, er sagt zwar, man könne einen Gesandten nicht zwingen, die Schulden zu bezahlen; (s) aber von welchem Falle ist dieses zu verstehen? — ich unterschied derer zween (§. 42.) und unterwarf jeden einer allgemeinen Ausnahme; (§. 43.) wenn Herr Grotius von Gesandten redet, welche am Hofe sich aufhalten, und zu ihrer Abreise noch keine Anstalten gemacht haben; so widerspricht er meinem Satze nicht; (§. 43.) will er aber dieses auch auf Gesandte ausdehnen, die schon nach vollbrachtem Geschäfte zur Abreise sich anschicken — so kann ich aus gegebenen Ursachen ihm nicht beypflichten! (§. 41. 42). Die Gegenbeyspiele, welche Herr von Real, und Carmon (t) an-

(s). l. c. §. 9. 10.

(t). De juribus legatorum præsert. stat. S. R. I. Germanici §. 37. p. 16. und 21.

anführet, würde ich eben so wie (§. 39.) beantworten; denn einzelne Fälle erweisen nur die That, nicht aber das Recht. — Heineccius (u) betrachtet alles Hausgeräthe, das ist, alle beweglichen Güter, als wesentliche Theile der Gesandschaft, und da scheinet es ihm, man könne diese nicht wegnehmen, um sich bezahlt zu machen; aber hieraus folgt nur, daß man sie nicht ohne Ursache verletzen dürfe, wenn wir gleich zugeben, sie seyen Theile der Gesandschaften; wer kann sagen, daß Handlungen, welche dem Rechte der Natur gemäß geschehen, ohne Ursache verübet werden? man hätte dann dem Rechte durch besondere Vorträge entsaget! — Endlich, ich wiederhole meine Gründe, hiedurch werden die gesellschaftlichen Rechte nicht verletzet, weder wird dem vorstellenden Character zu wider gehandelt; noch auch der Hauptgrundsatz des Naturrechtes aufgehoben.

VIII.

(u). Heineccius in Prælect. Acad. in Hug. Grot. J. B. & P. ad l. II. c. 18. §. 9.

VIII.

Vom Zufluchtsrechte.

§. 45. Wir verlassen einen Gegenstand, welchen die verschiedenen Meinungen der berühmtesten Männer mit Ungewißheit erfüllet haben, um an die Untersuchung eines anderen uns zu wagen, der nicht weniger Widersprüche enthält. Ich will mich bemühen, die Frage zu entwickeln, und nach den Gründen des Naturrechtes zu beantworten. Ob die Häuser der Gesandten den Uebelthätern des Landes sichere Freystätte gewähren? Viele verneinen, und noch mehr bejahen es, aber die Stimme der Menge, ist sie stets die Stimme der Wahrheit? — Wir wollen den Satz der Ordnung nach untersuchen. Freystätte (asyla) sind geheiligte Orte, aus welchen es nicht erlaubt ist Uebelthäter gewaltig zu entreissen. Der Ursprung dieses Rechtes ist in den ältesten Zeiten zu suchen (x); schon im vierten Jahrhunderte hat-

(x) Osiander de asylis p. 40. &c.

hatten die Christen sowohl geistliche als weltliche Freystätte (y), welche wie alle ähnliche Freyheiten, zu beständigen Mißbräuchen Anlaß gegeben. Endlich sahen sich die Fürsten gezwungen dem Uebel Einhalt zu thun, und deßwegen entstanden die vielen Verordnungen der Kaiser Valentinian, Theodos, Arkadius und Honorius (z), welche aber nur die Oberfläche hielten, und die Wurzel des Uebels unberührt ließen; daher sich auch nicht zu wundern ist, daß diese Zufluchtsorte in folgenden Jahrhunderten wieder eingeführet, und selbst durch ausdrückliche Gesetze sind bestättiget worden. (a) Der Kaiser Justi-

(y) Codex Theodos. Volum. 3. p. 366.

(z) Codex Theod. Tit. de his, qui ad stat. confug. und de his qui ad eccles. confug.

(a) Can. XIX. caussa 17. quæst. 4. Can. 36. caus. 17. 9. 4. Im aurelianensischen Kirchenrathe vom Jahre 508. wurde festgesetzet, daß Ehebrecher, Diebe und Mörder, welche sich in die Kirche geflüchtet haben, aus selber nicht könnten genommen werden. In der vierten Versammlung vom Jahre 550. wurde sogar der Kirchenbann auf die Uebertreter gesetzt.

Justinianus schränkte diese Freyheit in etwas ein. (b) Die Kirchenversammlungen von Toledo und Maynz rufsten jene im Jahre 678, diese im Jahre 813. die abgebrachte verderbliche Gewohnheit aus der Vergessenheit herfür, und ein Innocenz III. ließ niederträchtigen Seelen solchen Schutz angedeihen, daß er verordnete, man könne einen Uebelthäter, welcher sich in die Kirche geflüchtet, mit keiner Todesstrafe belegen, und eine ähnliche Freyheit wurde auch dem Hause des Bischofes ertheilet. (c) Heutiges Tages sind diese

(b) Novell. 17. cap. 7.

(c) Cauf. 17. c. 4. Canon. 36. In dem triburischen Kirchenrathe cap. 46. stehet folgendes: Si unius uxor conftuprata fuerit, & propterea maritus capitali eam sententia delere machinatus fuerit, ipsa vero urgentis mortis periculo ad episcopos confugerit, & auxilium quæsierit, operosiore, si potest, episcopus labore desudet, ne occidatur, si vitam ei obtinere possit, reddat, sin autem omnino non reddat, maritus vero, quamdiu ipse vivat, nullo modo alteram ducat. Ein herrliches Beyspiel des Mißbrauches dieser Freyheit. Pauli Josephi de Rieger Inst. Jurisprudent ecclesiaf. Pars III. Tit. LIX. 617. bis p. 641. §. 881.

K

se Zufluchtsrechte theils aufgehoben, oder doch in gehörige Schranken zurückgewiesen worden.

§. 46. Das Zufluchtsrecht hat seinen Ursprung weder dem Natur- noch willkühr-lichen Völkerrechte, sondern allein den Privilegien der Fürsten zu danken. Ich dächte, dieser Satz bedürfe keines Beweises. Freystätte sind eine Art der Begnadigung (§. 45.) das Naturrecht aber, welches die Strafe den Uebelthätern zuerkennet, legt keine Verbindlichkeit zu derer Lossprechung auf, ja was noch mehr ist, die Freystätte für Schuldige sind dem Naturrechte gänzlich zuwider. Ein Fürst dessen größte Verpflichtung in Erhaltung seines Landes und dessen Vervollkommung bestehet, würde er ihr nicht gerade entgegen handeln, wenn er jene Uebelthaten ungerochen übersähe, welche die Sicherheit der Bürger stören, und moralische sowohl, als physische Unordnungen zu verursachen vermögen? Wer soll dem Laster einen Zufluchtsort eröffnen? Wer soll sich einbilden, daß die Heiligkeit der Tempel, das Ansehen der Palläste nicht entweihet würde, wenn sie eine Schutzmauer für Mörder und Uebel-

thäter

thäter werden? Wir können uns wirklicher Laster schuldig machen, ohne sie selbst begangen zu haben! Das Stillschweigen zu einer unerlaubten That, die Untersuchung, wenn man selbe ahnden könnte, zeigen von einer heimlichen Gutheißung, und diese, als eine innere freye Handlung des Willens, und der Ueberlegung, ist zur Moralität der Handlungen, und derer Zurechnung hinlänglich. — Ich weiß, daß einige aus diesem Satze folgern, es wäre alle Begnadigung wider das Recht der Natur; (d) aber die Antwort hierauf ist leicht: die Verpflichtung zu strafen, ist nicht in Ansehung der Schuldigen, sondern des ganzen Staates ein Majestätsrecht; folglich kann in einigen Fällen die Strafe erforderlich, in andern schädlich seyn. (e) Aber die Errichtung solcher Orte, von welchen der Bösewicht vor begangener That, schon weiß, er werde volle Sicher-

 heit

(d) So sagt auch Seneca: Venia est remissio pœnæ debitæ, sapiens autem, quod facere debet, facit.

(e) Puffend. J. N. & G. T. II. l. VIII. cap. 3. §. 15. 16. &c. p. 334. 35 &c.

heit antreffen, kann in keinem Umstande gute Folgen nach sich ziehen. Ich würde ein gleiches von den Freystätten der Unschuldigen nicht sagen können! Die unterdrückte Unschuld beschützen, ist eine That, welche uns dem Throne der Gottheit nahet, und von dem erhabenen Ursprung unserer Seele zeiget; eine That, die den Sclaven über den Beherrscher der halben Welt erhebt, und ihm wahres Vergnügen auch in Banden gewähret, eine That endlich, zu welcher uns der lohnende Beyfall der Natur, und unsere eigene Erhaltung unaufhörlich aneifern. — Wie groß sind nicht in den Augen des Menschenfreundes ein Antonin, welcher unglücklichen Knechten Freystätte wider die Verfolgungen ihrer Herren gewähre, (f) und ein Justinian, der jene sogar des Lebens unwürdig achtet, die ohne Grund ihre Sclaven mißhandelt, verwundet oder getödtet haben. (g) Auch fremde Unterthanen, wenn

(f) §. 2. Instit. de his, qui sui vel alien. juris sunt.

(g) l. 1. ff. ad legem cornel. de sicariis; verbunden mit den (l. 16. cod.) ferners (l. 53. §. 3. ff. de lig.) l. 24. princ. ad leg. Jul. de adult.

wenn sie auf Unschuld und Rechtschaffenheit stolz seyn können, haben gegründete Ansprüche auf ihre Vertheidigung, aber nicht wider ihren eigenen Herrn, sollte er gleich ungerecht handeln, sondern innerhalb dem Gebieth der Freystätte. Lacädemon (man vergebe mir ein Beyspiel aus den dunkeln Jahrhunderten, es ist der Würde des Gegenstandes anpassend.) das kriegerische Lacädemon, weihete der Schutzgöttinn der Unglücklichen einen Tempel, dessen geheiligte Stuffen, die Ferse des Bösewichtes nicht entweihen durfte, die erleuchteten Nachkömmlinge bauen Schutzörter für das Laster (§. 45.)

§. 47.) Der günstige Einfluß der Freystätte wirket nur innerhalb des Landes und erstrecket sich nie über die Gränze desselben! Denn Freystätte sind nur willkührliche Vorrechte, welche die Gnade des Fürsten nach Belieben ausspendet; die Vorrechte aber überschreiten den Bezirk der Gerichtsbarkeit nicht. Wer kann ferners angenommene Gesetze durch freye Gegenerklärungen unwirksam machen? Ich dächte dieß stünde nur in der Gewalt des Fürsten; denn Gesetze sind

von ihm festgesetzte Regeln, nach welchen alle Unterthanen ihre Handlungen einzurichten vollkommen verbunden sind, wer Regeln vorlegen kann, dem stehet es frey, sie auch abzuschaffen; nun aber wird durch jedes Vorrecht das Gesetz in gewißen Verhältnissen abgeschaffet (h); also beruhet auch die Abschaffung der vom Gesetze verordneten Nachsuchung auf dem freyen Willen des Landesherrn, und erstrecket sich nicht über die Gränzen seines Gebiethes. —

Hieraus folgt unmittelbar; ein fremder Fürst, welcher sich in Ländern außer seinen Reichen aufhält, habe keineswegs die Inwohner wider die Gerechtigkeit des Landes zu schützen. Es versteht sich von selbst, daß es einem Monarchen frey bleibe sich dieses Rechtes zum Theil, oder ganz zu entschlagen.

§. 48. Nun wird es uns wohl nicht schwer fallen, einen unterscheidenden Ausspruch über diesen so zweifelhaften Gegenstand vortragen zu können; sammeln wir die angeführten Gründe in einen zusammen,

(h) l. 191. ff. de R. J.

men, so werden wir finden, daß das Zufluchtsrecht weder aus dem Naturrechte, noch den göttlichen willkührlichen Gesetzen herkomme; sondern dem freyen Willen der Fürsten zuzuschreiben sey, und folglich unter die Majestätsrechte gehöre. Ich sage also, das Haus der Gesandten, kann nicht als eine Freystätte angesehen werden. Der Beweis dieses Satzes fließt aus vorhergehenden Gründen (46. 47.) und folgendes mag zu größerer Bestärkung dienen. Die Sicherheit, deren der Gesandte in seinem Hause genießt, ist nur allein für ihn, und seine Leute eingeführet; keinesweges aber um die Feinde des Landes, die Störer der allgemeinen Sicherheit im Namen seines Königes zu beschützen. Ein solches Unternehmen wäre eine laute Verletzung des Völkerrechtes; (§. 46.) indem der Herr des Gesandten dadurch nicht dunkel zu verstehen gäbe, er billige die gesetzwidrige Handlungen, der Unterthanen. Der französische Bothschafter zu Rom Marquis von Fontenay gab den neapolitanischen Rebellen, und Verwiesenen sichern Aufenthalt in seinem Hause, und

wollte sie gar in seinen Wagen aus der Stadt bringen lassen; aber man hielt sie an, und brachte die Neapolitaner ins Gefängniß. Der Bothschafter beklagte sich, als wäre das Völkerrecht von Grund aus umgestossen, und die Ehre seines Fürsten auf das höchste beleidiget worden; aber der Papst antwortete ihm „ Er habe für gut befun-
„ den, die Leute anhalten zu lassen, die der
„ Bothschafter aus dem Gefängnisse sich los-
„ zumachen verleitet hatte; und da sich der-
„ selbe die Freyheit nehme, sein Haus zur
„ Freystätte aller Verbrecher des Kirchenstaa-
„ tes zu machen; so wolle er sich als Lan-
„ desherrn die Erlaubniß ausbitten, sie al-
„ ler Orten, wo sie angetroffen werden, ein-
„ sperren zu lassen; da sich die Rechte der
„ Gesandten nicht bis hieher erstrecken dürf-
„ ten; man würde mir eine Meinung, die ich nicht habe, aufbürden, wenn man glaubte, ich räume dem Lande das Recht ein, mit Gewalt in das Haus des Gesandten zu dringen, um die Uebelthäter aus selben zu reißen; das wäre gewiß eine wesentliche Beleidigung desselben, (§. 6.) es

müs-

müsse dann die größte Noth des Landes das Verfahren entschuldigen! — So beklagte sich Herr Bye pohlnischer Resident, daß die Generalstaaten einen Uebelthäter mit gewaffneter Hand in seinem Hause aufgesucht haben; und aus eben dieser Ursache wurde im Jahre 1747. Guydikens Britannischer Gesandte von Stockholm zurück berufen. Man hatte mit Gewalt einen Russen, Namens Springer aus seinem Hause geführt, und dem Gesandten über diese Beleidigung keine Genugthuung ertheilet. Ein ganz anderer Umstand wäre es, wenn die Leute des Gesandten die Einwohner des Staates beleidiget, oder mit Thätigkeiten behandelt hätten! In diesem Falle müssen entweder die Uebelthäter dem Gerichte ihres Landes zu bestrafen ausgeliefert werden, oder man könnte sie auch dem Gerichte des Ortes überlassen, wenn die Verweigerung ein größeres Uebel nach sich ziehen würde. Merkwürdige Beyspiele ereigneten sich in Engelland. Pantaleon de Sa, Graf von Penagion, ein Bruder des Portugiesischen Bothschafters hatte aus Muthwillen einen Engelländer im Jahre 1654. ersto-

chen! Der Pöbel in London gerieth in die äußerste Wuth, und man hatte den gefährlichsten Aufstand zu erwarten, wenn nicht der Mörder ausgeliefert würde. Cronvell der Protector ergriff diese gedoppelte Gelegenheit sich an dem Bothschafter zu rächen, und dem Volke seine Gerechtigkeitsliebe anzupreisen, mit beyden Händen! er begehrte die Auslieferung mit Nachdruck, unter Androhung gewaltsamer Mittel. Der unglückliche Graf wurde ihm übergeben — und zur Befriedigung des Volkes zum Tode verurtheilet. — Heinrich IV. von Frankreich schickte im Jahre 1603. den Marquis von Rosny zum König Jacob, um ihm zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen; kaum war er einige Tage in London, so fiengen seine Edelleute einen Streit mit den Engeländern an, und ermordeten einen; — das Volk nahm diese That mit Unwillen auf, und droheten dem Gesandten, sie würden seine Leute in seiner Wohnung angreifen! Der Marquis sah, daß die Sache ein böses Ende nehmen würde, und lieferte um

allen Streitigkeiten vorzubeugen, den Mörder dem Gerichte aus.

§. 49. Ich habe bis itzt nur meine Meinung über die Freystätte der Gesandten vorgetragen, und die Gründe angeführet, welche mir sie zu bestärken am überzeugendsten schienen, man vergönne mir die Einwendungen zu untersuchen, und einige wichtige Beyspiele unserer Zeiten anzuführen. Der Herr von Real (a) behauptet: die Häuser der Gesandten seyn undurchdringliche Freystätte für die Justiz des Ortes. Nicht unrühmliche Begierde großen Männern zu widersprechen, sondern, ich betheure es! — wahre Ueberzeugung meines Satzes, dringt mir meine Meinung über die Gründe des Herrn von Real ab, gleich vergnügt, wenn ich zu überzeugen im Stande bin, als wenn man mich eines Irrthums mit hinlänglicher Ueberzeugung belehrt. Es ist Schade, daß in jenen Stellen, wo er von den Freystätten der Gesandten handelt, kein ausführlicher Beweis vorkömmt? hielt er vielleicht den Satz für so klar, daß Beweise über-

(a) l. c. p. 239. 256.

überflüßig schienen! Ich sollte es kaum vermuthen. Alles was Herr von Real anführet; läuft auf folgendes hinaus: „ Ein Gesandter, „ welcher den Lauf der Gerechtigkeit hemmet, „ giebt zwar dem Staat zu Beschwerden Anlaß, da aber nur der Herr des Gesandten seine Handlungen ahnden darf, „ so bleibt dem Landesherrn nichts außer der „ Klage übrig; wie kann jemand, dem der „ Gebrauch aller Zeiten und Länder bekannt „ ist, zweifeln, daß die Häuser der Gesandten „ keine unverletzlichen Freystätte wären." (b)

Ich habe bereits meine Gedanken über diese Unabhängigkeit der Gesandten geäußert. (§. 39. 40.) Es wäre überflüßig mich hierüber weiters zu erklären; der Gebrauch aller Zeiten erweiset das Recht nicht, und ich habe Beyspiele des Gegentheils auch angeführet. (§. 48.) „ Gesandte und ihr Gefolge „ sind frey von der Gerichtsbarkeit des Hofes, wo sie sich aufhalten; nun aber scheinet „ es, daß ein Uebelthäter, den sie beschützen, „ einen Theil ihres Gefolges ausmache, also ist

(b) p. 240.

„ ist auch dieser nicht mehr den Gerichten des
„ Landes unterworfen.„ In wie weit Gesandte und ihr Gefolge von der Gerichtsbarkeit frey sind, habe ich in vorhergehenden Abschnitten erwiesen; (§. 39. 40. 44.) daß aber der Uebelthäter einen Theil des Gefolges ausmache, wie kann dieß behauptet werden? — Die Uebelthat müßte also ein Mittel seyn, die vollkommene Verpflichtungen aufzuheben; sie müßte jenen, den eben sie zum Knechte der Strafe macht, wider diese sicher stellen; und welcher Widerspruch? aber ich gebe selbst das unmögliche zu! ich gestatte es, daß ein Bösewicht einen Theil des Gefolges ausmache, so bald ihn der Gesandte zu beschützen anfängt — ein fürwahr herrlicher Theil! — wie kann man erweisen, daß der Gesandte das Recht habe, den Unterthan wider Gesetze, und seinen Fürsten zu vertheidigen, und ihm Gnade zu erweisen, welches nur der höchsten Gewalt zukömmt! wäre dieses nicht ein offenbarer Eingriff in die Majestätsrechte? König Jacob von Engelland sprach zu dem französischen Bothschafter, der einen schottischen Bösewicht in sein Haus

auf-

aufnahm: ich werde ihn mit gewaffneter Hand herausreißen laßen, und ihre Leute, wenn sie sich widersetzen, als Feinde meines Landes ansehen; denn nur einer ist im Reiche, der hinrichten laßen, und Gnade erzeigen kann, und der bin ich.

Ganz Europa war auf den Streit Ludwig XIV. mit dem Pabst Innocenz XI. aufmerksam. Dieser wollte durchaus in seinen Ländern keine Freystätte erkennen, und jener hatte sich vorgesetzet die Schutzfreyheit den Häusern seiner Gesandten nicht abnehmen zu laßen, deßwegen schickte er den Grafen von Lavardin als Bothschafter, welcher mit einem sehr zahlreichen, und wohlbewaffneten Gefolge seinen Einzug zu Rom hielt. Den ersten Streit veranlaßte die Durchsuchung seiner Geräthschaften, als man Gewalt brauchte, ließ er auf die Mautner und das Volk Feuer geben, und trieb sie zurück. Der Pabst, welcher sich seiner Rechte nicht ohne Ursache begeben wollte, ließ den Gesandten nicht vor sich kommen, und zuletzt donnerte er über ihn den Kirchenbann, und ließ die Bulla von allen Kardinälen unter-

schrei-

schreiben. Lavardin war in großer Verlegenheit, er berichtete die Sache dem Könige, welcher durch einen Parlamentsacte die Bulla vernichten ließ, und dem Nuncius keine Audienz verstattete. Der Streit nahm zu, und der König drohete dem Pabsten mit der Zurücknahme von Avignon; aber er blieb unerschrocken; und da Lavardin nichts ausrichten konnte, wurde er von seinem Hofe nach Haus berufen. Ueber diese Zwistigkeiten, waren die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr getheilet, (c) einige loben die Aufführung des Pabstes, andere das Verhalten des Königs. Eine genaue Entscheidung dieses Streites wäre kaum möglich, und vielleicht nicht von den besten Folgen. So viel ist gewiß, daß hieraus folgende Fragen können gezogen werden: ob Herr Lavardin als Bothschafter zu betrachten gewesen, nachdem der Pabst ausdrücklich versichert, er erkenne ihn dafür nicht? mit welchem Grunde der König Avignon wegnehmen wollte? und

wie

(c) Thomasius de jure asyli legatorum ædibus competente. Uhlich. l. c. p. 136.

wie der Pabst den Bothschafter mit dem Bann belegen konnte! — Ein nicht minder merkwürdiges Beyspiel (d) haben wir in der Geschichte des Grafen von Ripperda. Eben dieser große Minister, welcher wider alles Vermuthen den Tractat von Wien zu Stande gebracht, den ganz Spanien als einen eifrigen Patrioten hochschäzte, und den der König selbst zum Herzog machte — eine ungleiche Belohnung seiner Verdienste! — wurde seiner Dienste entlaßen, und des Hochverraths beschuldiget. Er flüchtete sich zu dem englischen Gesandten Stanhoppe nachmaligen Lord Hareington, der ihm Sicherheit für seine Person versprach. Dem Staatsrath war an der Person des Herzogs gelegen, und schickte zum Milord den Secretair Marquis von Paß, um durch gelinde Wege die Auslieferung des Ripperda zu erhalten,

im

(d) Herr von Real erzählet diese Geschichte anders l. c. p. 241. aber Herr Ublich p. 138, und die Geschichte Spaniens Tom. 3. p. 597. führen sie an wie Rousset, aus welchen ich sie entlehnet habe.

im Falle aber einer abschlägigen Antwort würde man die Zugänge des Pallastes mit Wache besetzen. Mylord Hareington antwortete: er könne den Herzog nicht ausliefern, welchem er seinen Schutz versprochen hatte; der Marquis widersetzte vergebens, daß Ripperda der Verrätherey sey beschuldiget worden, und man also mit Rechte seiner Person sich zu bemächtigen suche; der Bothschafter war entschlossen ihn mit Recht und Unrecht zu schützen, und endlich wurde Ripperda mit Gewalt aus dem Hause des Mylord geführet. Das gab nun Gelegenheit zu großen Streitigkeiten, der englische Hof rief seinen Bothschafter zurück, und beschuldigte den König aus Spanien wider das Völkerrecht gehandelt zu haben. Wir wollen diesen Fall ohne Vorurtheil aus dem wahren Gesichtspunkt betrachten. Unsere in vorigen Abschnitten (§. 6.) festgesetzten Gründe leiten auf einen dem englischen Minister nicht günstigen Ausspruch: denn Gesandte können die wichtigsten Unterhandlungen zu Stande bringen, ohne das Recht der Freystätte zu haben. Es haben auch beyde Höfe keine

Verträge wegen diesem Vorrechte eingegangen. Die Unbequemlichkeit, welcher ein Gesandter ausgesetzt wäre, wenn man ihm das Zufluchtsrecht absprâche, scheinet einigen Einfluß auf seine Geschäffte zu haben, und aus dieser Ursache hat Herr von Real nebst vielen anderen, dem König aus Spanien zur Last geleget, er habe das Völkerrecht beleidiget: es ist unstreitig, man müsse öffentlichen Ministern keine unnöthigen Hindernisse in Weg legen, damit sie ihre Geschäffte nicht zu Stande bringen können; denn welcher Hof würde eine solche Behandlung seines Gesandten gelassen ertragen? Aber eben so gewiß ist es auch, man sey nach dem Natur- und Völkerrechte verbunden, die nothwendigen Pflichten den bequemen vorzuziehen. Welche schaudernde Beyspiele zeigt uns der Krieg? — Man läßt Verwundete auf dem Schlachtfelde hilflos; man schleifet prächtige Gebäude, verbrennet Städte, damit sie nicht in feindliche Hände gerathen, und dieses alles wird mit der Nothwendigkeit entschuldiget, welche jeden Wunsch nach Bequemlichkeit ausschließt. Wäre Ripperda

bey

bey dem englischen Minister verblieben, welche traurige Folgen hätte dieses für Spanien nach sich ziehen können? Engelland war in Begriff mit dieser Krone zu brechen, und der Herzog wußte alle geheime Staatsangelegenheiten, der König war mit seinem Dienste unzufrieden, ja was noch mehr ist, man hatte ihn des Hochverrathes beschuldiget; — Ursachen genug auf die Auslieferung seiner Person zu dringen.

IX.

Von Freyheit der Abgaben.

§. 50. Die Freyheit der Abgaben, hat bey verschiedenen Höfen zu großen Uneinigkeiten Anlaß gegeben, einige Gesandten foderten sie, als ein wesentliches Vorrecht ihrer Würde; und manche Rechtsgelehrte betrachteten sie als eine unmittelbare Folge der Heiligkeit und Unabhängigkeit der öffentlichen Ministers. Viele endlich hielten dafür,

für, die Gesandte können sich durch keine hinlängliche Entschuldigung von Bezahlung der Abgaben befreyen. Dem sey wie ihm wolle, so viel halten wir für richtig, daß das Völkerrecht einen Gesandten nicht von der Zollfreyheit entschuldige. Es hat folglich Herr von Lavardin, von welchem ich oben geredet habe, (§. 49. auch hierinn gefehlet, daß er die Zollbediente mit Gewalt von Durchsuchung seiner Geräthschaften abgehalten. Die Aufrechterhaltung der Handelschaft ist immer das eifrigste Bestreben wohl eingerichteter Staaten gewesen. Wenn aber die Einfuhr ausländischer Waaren der Willkühr eines jeden überlassen wäre, wie schlecht würde es dann mit dem Anbringen der inländischen Produkten stehen; ich gestatte es sehr gerne, daß ein einzelner Mensch nicht vermögend ist, dadurch ein ganzes Land zu verderben; aber man gebe mir im Gegentheile zu, daß die einem Gesandten eingeräumte Freyheit, allen zu gewähren ist, denn sie sind alle gleich, und jeder lebt mit dem Fürsten des Landes in natürlicher Unabhängigkeit. Erstrecket man die Freyheit der Einfuhr auch auf das Ge-

folge des Gesandten, so ist hier die Gefahr noch größer, jemehr der Pöbel gewohnt ist, die Vorrechte zu mißbrauchen. Ein venetianischer Kaufmann gewann im Jahr 1708. den Gondelführer des englischen Bothschafter Grafen von Manschester, damit er eine große Menge verbothener Waaren sicher einführen könnte. Die Mautner hatten Wind davon, und ließen die Gondel aussuchen, was sonst keinem Gesandten wiederfuhr; der Graf begehrte Genugthuung, und eine solche, in die der Rath gewiß nie würde gewilli get haben, wäre es nicht in Ansehung der großen Macht Britanniens geschehen. Die Verfechter der entgegengesetzen Meinung suchen mit Entschuldigung der großen Unbequemlichkeit, das Recht auf die Seite der Gesandten zu übertragen; aber welche Hindernissen sind es wohl, wenn in dem Hause des Gesandten von den bestimmten Personen die Kisten untersuchet werden? Lesen wir einmal, was Herr Keysler, als ein Augenzeuge von dem Mißbrauche der freyen Einfuhr redet, und dann bestimmen wir das Verhältniß der Unbequemlichkeit. „Oefter, sagt er, werden in

„ einer Woche über die Donaubrücke für
„ mehr dann 2000. Gulden fremder Waa-
„ ren mit Freyzetteln eingebracht, unter dem
„ Vorwande, sie gehören für Gesandschaften,
„ insonderheit erstrecket sich der übertriebene
„ Religionseifer so weit, daß die katholi-
„ schen Gesandte in lutherischen Städten, so
„ wenig als möglich ist, einkaufen, und ih-
„ re Lebensmittel samt andern Nothwendig-
„ keiten aus der bayrischen Nachbarschaft
„ kommen lassen; (e) ferners bringen die
„ vielen Protectionen, welche manche Ge-
„ sandschaften zu ertheilen pflegen, der Stadt
„ schlechten Nutzen, wie man denn weiß, daß ein
„ gewisser Gesandter einstens funfzig Leute ge-
„ habt, die sich zu seiner Gesandschaft gerechnet,
„ und folglich keine Steuren, Contributionen,
„ Ungeld und andere Abgaben bezahlet haben,
„ da sie doch Handlungen und Handwerke
„ getrieben haben.

§. 51. Diese angeführten Ursachen ha-
ben fast alle Höfe Europens bewogen, diese
dem

(e) Er redet von Regenspurg. Man sehe Mosers Schriften 7. Theil. p. 11.

dem Staate so nachtheilige Freyheit einzuschränken, da sie ohnehin nicht aus der Natur der Gesandtschaften fließet; obschon diese öfters verschiedene Triebfedern spielen machten, um dieses Vorrecht wieder zu erhalten. Im Jahre 1735. kam der Cardinal Aquaviva nach Rom als spanischer Gesandter. Er ließ seine Sachen zu Mogliana ausschiffen, und in Begleitung seiner Bediente in die Stadt führen, damit sie in dem spanischen Pallast, nicht aber in dem Zollhause durchgesuchet würden. Der Pabst nahm dieß so übel auf, daß er am hellen Mittage, alles mitgebrachte Geräth des Cardinals nach dem Zollhause bringen ließ, weil kein Cardinal hievon ausgenommen wäre.

Auch zu Petersburg kam im Jahre 1749. diese Frage in Ueberlegung. Die Sachen der königlich pohlnischen Gesandten ländeten zu Wasser an, und ihre Bediente weigerten sich selbe durchsuchen zu laßen; man überließ den Streit der Entscheidung der Kaiserin, welche antwortete: nachdem nun schon eine Regel eingeführet worden, und alle Ministers eingewilliget hätten, so könnte

te man in Ansehung einzelner keine Ausnahme gestatten, ohne sich auch gegen die andern verbindlich zu machen. Da sich die noch in einigen Ländern vorhandene Freyheit der Einfuhr ꝛc. auf besondere willkührliche Verträge gründet, so schien es mir nicht überflüßig, wenn ich sie in Kürze anführte, und mit Beyspielen erläuterte.

In Deutschland ist der Gebrauch eingeführet, daß die auf einen Reichstag reisenden Gesandte mit allem Gefolge von Zöllen, und jeden ähnlichen Abgaben gänzlich befreyet sind. Ihro Allerhöchste Majestät die Kaiserin, Königin haben im Jahre 1750. für gut befunden, an Dero Hofe diese Freyheiten gänzlich aufzuheben, und ertheilen dafür jährlich ein Geschenk von 500. Dukaten. (f) In Rom hatten die Gesandte bis unter der Regierung des Pabstes Clemens X. der Zollfreyheit genossen, (g) dessen Neffe der Cardinal Altieri aus einer

Wir-

(f) Neuer Europ. Staats-Secretär P. 9. p. 297.

(g) l'Etat du siege de Rome T. 1. p. 157.

Wirkung seines unersättlichen Geldgeizes den Pabst zu Bekanntmachung einer Verordnung bewog, welche allen fremden Ministern dieses Vorrecht entzog, und sie zwang, die Zölle und alle Abgaben, wie andere zu bezahlen. Der kaiserliche Bothschafter Cardinal von Hessen, die spanische und französische Gesandte, Cardinal Reidhart, und Marschall Detrees widersetzten sich auf das heftigste dieser Verordnung, daß ganz Rom in Aufruhr gerieth. Der Geiz that dießmal gute Dienste, indem er den Cardinal nicht abstehen ließ; und die Höfe fanden es ihrem Interesse nicht gemäß mit dem Pabste zu brechen.

Die Accisfreyheit der Gesandte war schon im Jahre 1715. am spanischen Hofe aufgehoben; sie erhielten aber dafür eine jährliche Summe Geldes zur Schadloshaltung. (h) In Engelland wird eben dieses beobachtet.

In Dännemark war die Accisfreyheit ein Vorrecht der Gesandten, bis die ziegellose

(h) Mémoir. de Lamberty T. IX. p. 133.

Aufführung der französischen Minister den Hof zu Anfang dieses Jahrhundertes bewog, zu Aufhebung des Mißbrauches, dieses Recht allen Gesandten zu entziehen. Die erste Ursache war der Graf Chamilly französischer Bothschafter, welcher in seinem Namen ganze Transporte französischer Waaren einführen, und seinen Leuten überließ, die förmliche Buden aufrichteten, und alle dänische Damen, die Stutzer mit eingeschlossen, mit Fächern, Tüchern, Seidenzeugen ꝛc. ꝛc. reichlich versorgten, welches die Geduld der Kaufleute nothwendig aufbringen, und ihre Beschwernissen vorzutragen zwingen mußte. (i)

Noch sind keine 30. Jahre verflossen, daß man in Rußland allen Gesandten die Maut und Zollfreyheit abnahm. Hiezu gaben abermal die französischen Minister Anlaß. Die Mauteinnehmer beschwerten sich, daß Herr Dallion eine unglaubliche Menge von

(i) Tagebuch über die Reise in Dännemark im Gefolge des Englischen Gesandten. p. 77.

von Weinen, Kleidern, Frauenzimmer-Waaren und Stoffen in seinem Namen kommen ließ, die er seinen Bedienten zum Verkauf Preis gebe. Man war in der Sache noch unentschlossen, als ein Schiff unter der Aufsicht des französischen Gesandten Herr von Dallion anlangte, welches nebst einer grossen Menge gestickten Kleider, reicher Zeige, und Schmuckes, noch 10000 Flaschen Burgunder, Champagner, und anderer kostbaren Weine am Bord hatte. Die Regierung befahl, man sollte nichts auspacken. Herr Dallion suchte den aufgebürdeten Mißbrauch der Zollfreyheit durch viele Ausflüchten abzulehnen. Aber es gelang ihm nicht, und die Sache endigte sich mit gänzlicher Aufhebung dieser Freyheit. In Schweden war schon im Jahre 1686. die Zollfreyheit kein Vorrecht der Gesandten mehr. Herr Peter von Groot, niederländischer Gesandter berichtet (k), man habe die Durchsuchung sei-

(k) Man sehe die lettres & negotiations entre Mr. Jean de Witt, & les Plenipotentiaires des provinces du paysbas T. IV. p. 251.

seiner Bagage verlanget, und der Herr von Pompone mußte sich gleichfalls dazu bequemen.

Zu Venedig galt diese Freyheit noch im Jahre 1708, wie aus dem Beyspiele des Grafen von Manchester erhellet. (§. 50.) Nach einigen Jahren gab der Mißbrauch zu ihrer Aufhebung Anlaß.

Die Niederlande hatten unstätte Entschlüsse über diesen Gegenstand zu verschiedenenmalen gefaßt. Janisson meldet, (1) daß im Jahre 1729. die fremden Minister von allen Abgaben, Zöllen, und Durchsuchung ihres Geräthes frey gewesen sind. Man schränkte dieses im Jahre 1726. noch mehr aber 1730. und im Jahre 1749. wurde die Accisfreyheit allen Gesandten abgenommen.

§. 52. Die türkischen und barbarischen Höfe haben, wie in allen Stücken, so auch hier besondere Gewohnheiten. In dem Handelsvertrag Heinrich IV. mit der Pforte im Jahre 1604. wurde beschlossen, daß die Gesan-

(1) Zustand der vereinigten Niederlanden T. 1. p. 101.

sandten des Königs keine Mauten oder Abgaben für die, in ihrem Namen ankommende Waaren aller Gattungen zahlen dürften, daß sie auch von Steuern befreyet seyn, und daß ihre Consulen (§. 4.) eben dieses Vorrecht haben sollten; in dem Handelsvertrage der vereinigten Niederlanden mit der Pforte im Jahre 1612. wurden eben diese Freyheiten den niederländischen Gesandten eingeräumet. Der König Carl II. von Engelland gieng einen Vertrag mit diesem Hofe ein, daß seine Gesandte, so wie die französischen und niederländischen von allen Abgaben sollten freygesprochen werden.

Ludwig XIV. hielt seinen Ministern, Consulen in dem Tractat mit Tunis bevor, daß sie ohne angehalten zu werden alle, Gattungen der Waaren, einführen dürfen. Ein gleiches wurde ihm auch von dem Kaiser zu Marocco im Jahre 1682. versprochen, und von der Regierung zu Algier im Jahre 1684. 1689.

Der neueste Vertrag der Stadt Hamburg mit den Algieren vom Jahre 1751. lautet also: „Der hamburgische Consul soll von

allen

„ allen Bedürfnissen, die er für seine Tafel
„ kommen läßt, imgleichen für diejenigen
„ Sachen, welche zu seiner Kleidung bestim-
„ met sind, nicht den mindesten Zoll zu er-
„ legen haben. --

X.

Von der Freyheit der Religions-übung.

§. 53. Nachdem sich im Jahre 1648. der schwedische Rath zu Stockholm versammelt hatte, so beklagten sich die Bischöfe und Staatsminister, daß eine Menge Volkes täglich dem Gottesdienste in dem Hause des Herrn Canut französischen Residenten beywohne. Die Königin wollte die Sache vermitteln und ließ durch ihren Secretär Guldenklau dem Residenten melden, er möchte behutsamer handeln, und den Gottesdienst für sein Gefolge einschränken. Canut war diese Ermahnung nicht angenehm, er antwortete dem Secretär: „ daß die freye Re-

ligions-

„ ligionsübung keine Gnade der Königin, „ sondern eine Folge des Völkerrechtes sey, „ worüber nur sein Herr urtheilen dürfe, er „ werde auch niemals Fremden die Thüre „ seiner Kirche zuschließen. — Herr von „ Guldenklau erwiederte: die Königin habe „ aus Vorsicht also gehandelt, damit der „ murrende Pöbel dem Residenten keinen „ Schaden zufüge. Ich halte die Schweden „ für zu gute Unterthanen, und baue zu „ sehr auf ihre Hochachtung gegen meinen „ König, um von ihnen Feindseligkeiten zu „ befürchten, „ so sprach Canut, und blieb immer ungestört in seinem Gottesdienste. — Bey dieser Gelegenheit entstanden häufige Streitigkeiten über diese Freyheit. Es gab Gesandte, die sich selbe mit Gewalt zueigneten, und Fürsten die sie ihnen nicht gestatten wollten. Dazu kamen noch Rechtsgelehrte, welche den Gesandten beystimmten, oder das Unrecht auf ihre Seite wälzten.

Daß die Religionsübung ein wesentlicher Theil der Gesandschaften sey, bedarf keines Beweises; eben so wenig als ich zu erproben nöthig habe, daß keinem Volke ein Recht

zukömmt, die Religion eines andern zu untersuchen. Jedes Land hat ihre besonderen Gebräuche, eigene Sitten, verschiedene gottesdienstliche Uebungen; und so wenig die oberste Gewalt das wesentliche abändern kann, so sehr hängt es von ihrer Willkühr ab, Gebräuche aufzuheben, die sich mit den Vortheilen des Staates nicht wohl zu vertragen scheinen. (a) Jedoch erstreckt sich diese Abänderung nicht auf jene, welche keine Unterthanen sind. Vielleicht finden einige in dieser Meinung Widersprüche, vielleicht haben sie Mühe das Wohl des Staates mit ihr zu vereinigen? (b) Ich will mich erklären: das Wohl des Landes würde, ich gestehe es — dem Monarchen das Recht einräumen, Religionen nicht zu dulden, welche selben zuwider liefen, aber das gilt nur von öffentlichen Religionsübungen. Meine Rede handelt vom Privatgottesdienste in den Häusern

(a) Puffendorf J. N. & G. T. 2. lib. VII. C. IV. §. 8. p. 172.

(b) Fleischer l. c. und Fabers Staatskanzley Th. XIV. p. 220.

sern der Gesandten; sollte aber auch dieses dem Staate nachtheilig seyn, so hat der Fürst alle Gewalt seinen Unterthanen die Besuchung dieser Ki che zu untersagen.

§. 54. Diese Freyheit fließt also aus der natürlichen Unabhängigkeit, und kömmt den Gesandten nicht etwan nur aus dem vorstellenden Range zu, denn sonst wäre sie nur ein Eigenthum der Gesandten des ersten und zweyten Ranges. Auch jene irren, welche die freye Religionsübung unter das willkührliche Ceremoni l rechnen; (c) denn was ist wohl ungereimter, als göttliche Rechte mit weltlichen Gebräuchen vermengen? Die Gesandte des zweyten Ranges, und auch die Internunzii, die gemeinen Residenten, die sachwaltenden Ministers der dritten Gattung haben diese Freyheit; bey den übrigen ist sie auf das Recht einer Privatkapelle eingeschränket, es wäre denn, man hätte deßwegen einen besondern Vertrag eingegangen. So wissen wir, daß in dem letzthin geschlossenen Tractat zwischen Rußland

(c) Faber. l. c.

land und dem Großherzog von Florenz den 27. Junius dieses Jahres, die Kaiserin unter andern Bedingnissen folgende festgesetzet: es soll ein russischer Consul, die nämlichen Privilegien genießen, derer sich die Consuln der vornehmsten Potenzen zu erfreuen haben, und ihm erlaubt seyn, in seinem Hause eine Kapelle zu halten, worinn die Russen ihrem Gottesdienst abwarten können. Aber wäre es nicht ein Mißbrauch dieses Vorrechtes, wenn der Gesandte in der Sprache des Landes predigen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten ließ? Da sind nun wieder viele nicht einstimmig. Ich halte dafür, die Freyheit der Gesandten erstrecke sich nicht auf den Gebrauch der Landessprache. Denn er kann ungestöret seinem Gottesdienste obliegen, ohne in Sorgen zu stehen, ob die Fremden die Anreden seines Predigers verstehen; denn die Bekehrung der Irrglaubigen ist wohl die Beschäfftigung eines öffentlichen Ministers nicht; man beliebe sich endlich wohl zu erinnern, daß wir von Religionen reden, welche von den Landesgesetzen nicht geduldet werden. So be-

klag-

klagte sich der päbstliche Nunzius mit allem Rechte, daß der britannische Bothschafter zu Venedig im Jahre 1603. in seinem Hause dem lutherischen Gottesdienst obliege, und das Volk, welches die Neugierde dahin trieb, durch den Prediger in welscher Sprache zur Annahme dieses Glaubens auffodere. Die Deputirte der Reichsstände genossen am k. k. Hofe keiner eigenen Religionsübung. Sie überreichten im Jahre 1654. den 8. May eine Bittschrift, der Kaiser möchte ihnen, so wie allen anderen öffentlichen Ministern diese Freyheit ertheilen (a), und wiederholten, aber vergebens diese Bitte im Jahre 1658. Die Ursache davon scheinet mir, liege nicht in einer Abweichung vom Völkerrechte, (b) sondern in der Verfassung des Reiches, und in der Abneigung Ferdinands, die Protestanten in seinen Ländern überhand nehmen zu laßen. Ob man gleich den

(a) Herdenn; Grundfeste des D. Reiches T. 3 C. 8.

(b) Wie Herr Heinrich behaupten will, de sacris legat. C. 11. p. 54. 55.

Reichsständen das Recht Gesandte selbst vom ersten Range zu schicken nicht absprechen kann, ja sie behaupten auch diese Würde öffentlicher Minister bey anderen Fürsten. — Und in dieser Würde konnte man ihnen die Freyheit der Religionsübung nicht streitig machen.

§. 55. Ich trage kein Bedenken den Ausspruch zu machen, daß jene Fürsten, welche fremden Gesandten diese Freyheit nicht eingestehen wollen, das Völkerrecht beleidigen. Vergebens schützen einige das Wohl des Landes, oder ein Verlobniß der Fürsten vor. Die That Philipp Königs in Spanien wird sich nie vertheidigen lassen, welcher das Gefolg des englischen Gesandten mit Gewalt zwingen wollte dem Meßopfer in seinen Kirchen beyzuwohnen. Uebrigens erweisen die Gebräuche von fast allen Völkern die Wahrheit des Satzes, welchen ich itzt vertheidige.

In Pohlen wurde im Jahre 1674. denen brandeburgischen Gesandten die Erlaubniß bewilliget, in einem der großen Kirche nahe gelegenen Hause dem Privatgottesdienste

ob-

abzuliegen. Die Residenten des Königes von Engelland, und die Gesandten der vereinigten Niederlanden üben in ihren Wohnungen ungehindert ihre Religion aus, und dieß sowohl an protestantischen Höfen, als auch in barbarischen Ländern. Der Obristleutenant Fabricius außerordentlicher schwedischer Gesandte in Persien, verrichtete während seines Aufenthaltes ungestört in seinem Hause den Gottesdienst mit dem Gefolge. Sonst pflegt es aus politischen Absichten zu geschehen, daß die Fürsten zu ihren Gesandschaften Minister wählen, welche der Religion des Landes, wohin sie reisen, zugethan sind. So waren die Grafen von Zinzendorf, und Windischgrätz. derer sich der Kaiser an lutherischen Höfen bedienet hat, von gleicher Religion; und Mirambo, welchen Heinrich III. zu protestantischen Fürsten schickte, war ein Protestant; so wie Segur, Calignon, der Herzog von Bouillon, der Marquis von Rosni, Buzewal, Laplace, und Morier, Gesandte der Könige Heinrich IV. und Ludwig XIII. Protestanten gewesen sind.

§. 56. Ueber diese Freyheit der Religionsübung, entstand im Jahre 1708. ein Streit zwischen dem König aus Preussen und den Magistrat von Cöln. Dieser wollte den preussischen Residenten nicht gestatten, in seinem Hause den Gottesdienst zu halten. Der König schrieb dem Rathe und bezeigte seine Verwunderung über dieses Verfahren. Das Recht der Religionsübung, waren seine Worte „ ist allen öffentlichen Ministern eigen, „ man kann es ihnen ohne Verletzung des „ Völkerrechtes nicht entziehen; wie kömmt „ es, daß man dem holländischen Residenten „ zu Brüssel, dem Baron von Spanheim zu „ Cöln selbst, und meinem Residenten am „ kaiserlichen Hofe keine Hindernisse dießfals „ im Wege geleget hat? Es ist allerdings am „ unrechten Orte, daß eine dem römischen „ Reich untergeordnete Stadt diesen Eingriff „ wage, da das Haupt des Reiches, und „ die mächtigsten Fürsten meine Minister deß- „ wegen nicht beunruhigen. — Aber das bewog den Rath von Cöln nicht im geringsten; seine Antwort von 6. März lautete also: „ Was unter andern das Völkerrecht

„ an-

„ anbelanget, so ist solches im R. Reiche
„ nicht so allgemein und unbedingt an-
„ genommen, daß es die Glieder zwinge wider
„ Willen fremden Ministern Freyheiten ein-
„ zuräumen. Eben das gilt auch von den
„ Gewohnheiten anderer Völker; und wenn
„ man die Acten des Reichstages vom Jah-
„ re 1654 durchsuchte, würde das Gegen-
„ theil wohl gefunden werden. Kaiser Fer-
„ dinand III. habe den protestantischen Stän-
„ den diese Freyheit ausdrücklich abgeschlagen,
„ und auf die Verjährung sich gegründet.
Dem König schienen diese Ausflüchten mit allem Rechte sehr schwach, er schrieb folgendes an den Rath: Sie müssen sich einen
„ besondern Begriff des Völkerrechtes gemacht
„ haben, da es jedem bekannt ist, daß dieses
„ Recht allgemeine Verpflichtungen nach sich
„ ziehe, daß ferners die Thaten des Kaisers
„ Ferdinand keine Regel machen, da wir
„ nur zu viele Beyspiele haben, welche das
„ Völkerrecht verletzen, ohne daß daraus eine
„ Gewohnheit erwachsen wäre. Der Rath wußte nichts mehr zu antworten, und erkannte endlich, daß der königliche Resident diese

Freyheit mit allem Rechte verlange; die Sache wurde den 16. Jäner des folgenden Jahres durch Vermittlung einiger Höfe beygelege, obgleich der päbstliche Nuncius wider diesen Vergleich viele Gegengründe zu häufen, (c) und ihn zu zernichten sich angelegen seyn ließ.

§. 57. Wenn wir die Gründe beyder Theile unpartheyisch untersuchen, so werden wir gewiß dem Rath von Cöln nicht beystimmen können. — Es ist allerdings wunderlich, wenn man behaupten will, das Völkerrecht verbinde nicht alle Länder, und gestatte ihnen die Freyheit nach Gefallen darwider zu handeln! Die Ursachen, warum Ferdinand III. den lutherischen Ministern keine eigene Religionsübung gestattete; habe ich im vorhergehenden auseinander gesetzet; (§. 54.) und da bürden sie dem Kaiser etwas auf, wenn sie behaupten, er habe seine abschlägige Antwort auf Verjährung der Rechte gegründet; denn so viel wußte er gewiß, daß keine Verjährung hier statt habe; die Capitulation des Kaisers Leopold, welche einige anführen, be-

(c) Bœhmer l. c. 44. &c. Uhlich l. c. p. 73.

beweiset hier nichts, eben so wenig als die Capitulatio perpetua, denn in jener geschieht von der Religionsfreyheit keine Meldung (d) und diese ist noch nicht zum Gesetze geworden.

Beschluß.

§. 58. Wir sind nun endlich am Ende der langen Reise durch das Gebieth der Gesandtschaftsrechte, keine ihrer Freyheiten wurde von uns stillschweigend übergangen, wenn der Grund dazu im Natur- oder Völkerrechte anzutreffen war. Eine vollständige Ausarbeitung würde nun auch die Herzählung jener Vorrechte erheischen, welche besonderen Verträgen ihren Ursprung zu verdanken haben; aber dann müßte ich auch die

(d) Leben des K. Leopold von Mirvail.

die Gränzen meiner Abhandlung weiter hinausrücken. Man vergebe mir also, wenn ich weder vom Vorrange der Gesandten noch von dem Ceremoniel der Besuche etwas melde (a), wenn ich die wesentlichen Hauptzüge, die den Charakter eines rechtschaffenen Gesandten schildern, nur kurz entwerfe, und das Werkchen mit dem Aufnahmgepränge der Reichsgesandten schließe. —

Der Nutzen der Unterhandlungen, und das Wohl des Staates erfodert die sorgsamste Auswahl der öffentlichen Minister. Würden wir wohl Privatangelegenheiten einem jeden ohne Unterschied anvertrauen? Man tadelt nicht ohne Grund die Politik Ludwig XI. von Frankreich, welcher alle Gattung Leute zu seinen Unterhandlungen gebrauchte. So mußte Olivier Damm sein Barbier als Bothschafter nach den Niederlanden reisen, um die Einwohner von Gent zum Aufstande zu bewegen; aber man erwies ihm schlech-

(a) Man lese hierüber: — Wicqueforts, Reals, Callieres, Paschals Ausarbeitungen.

schlechte Ehren, der Erfolg belehrte, daß er einem Werke von solcher Wichtigkeit nicht gewachsen gewesen. Galeas Sforzia Herzog von Mayland schickte einen Kaufmann zu Ludwig XI. um Friedensunterhandlungen zu pflegen, obschon dieser mit grösserem Glücke den Auftrag vollendete. Hohe Geburt setzt nicht immer hohe Verdienste voraus, und viele wären im Staube vergessen geblieben, hätte nicht ihr Name die Nachwelt gelehrt, daß sie als unfruchtbare Stämme der größten Familien verdorret sind. Dossat, Rubens, Rapazzoni, Particelli, und Fugger, welche theure und dem Vaterlande ewig heilige Namen, und doch schlug kein Blut adelicher Ahnen in ihren grossen Herzen, keiner konnte sich rühmen, daß seine Vorfahrer Fahnenjunker bey den Kreuzzügengewesen wären! aber ein Codignac, Lencome, Lippomani, o! wie verabscheuen wir sie, die die Geschichte, in ihren ehrwürdigen Urkunden auf immer gebrandmarket hat; stammen sie gleich in gerader Linie von Fürsten und Herzogen ab. Die Verdienste adeln, denn

denn Adeliche kann jeder Fürst dem Lande geben, aber keine verdienstvollen Männer; jedoch bey gleichen Vorzügen, erhält der Adel immer mit Recht den Vorrang.

Die Haupteigenschaften, die man an einem Gesandten fodert, sind Treue und Verschwiegenheit. Jenes ist der Charakter eines rechtschaffenen Mannes, dieses die Eigenschaft eines geschickten Ministers, Codignac französischer Bothschafter zu Constantinopel unter Heinrich II. machte sich durch allzugrosse Verträulichkeit mit den türkischen Ministern verdächtig. Im Jahre 1558. wurde er zurückberufen um Rechenschaft seiner Handlungen zu geben, aber da entlarvte sich der Bösewicht. Er trat in spanische Dienste, und nach der Zeit entdeckte man, daß seine Absicht gewesen ist, Mandavis denen Spaniern auszuliefern. Im Jahre 1646. war zu Stockholm ein Resident von Portugall, so unvorsichtig, dem französischen Gesandten Canut anzuvertrauen, daß der schwedische Rath mit vielem Beyfall den Antrag aufgenommen habe, eine Handlung zwischen beyden

den Reichen aufzurichten, damit die Produkten dieser Länder auf holländischen Fahrzeugen gerade nach Stockholm, Setubal und Lisbonn geführet würden. Canut befürchtete mit Recht, Schweden möge auf diese Art des französischen Salzes entbehren, das mit Vortheil für Frankreich aufgekauft wurde, und nahm so richtige Maaßregeln, welche die ganze Unterhandlung des Portugiesen zerstörten.

Ein nicht geringer Vortheil für den Gesandten ist die Wohlgewogenheit des Fürsten, mit wechem er in Unterhandlungen stehet. Die sichersten Wege sich diese Gunst zu erwerben, sind die Leidenschaften des Monarchen geschickt auszuforschen, und seine schwache Seite kennen zu lernen. Wie behutsam muß der Gesandte zu Werke gehen, um sich mit ihnen nicht, zu überwerfen. Ich läugne es nicht manche Aufträge sind schwer in einnehmende Worte einzukleiden, und wenn der Minister im Tone eines erbitterten Fürsten zu sprechen hat, ist es schwer sanfte Mienen zu erzwingen,

uud

und die Stirne zum Lächeln aufzuheitern. Hier wird Gegenwart des Geistes erfodert, alle Umstände bescheiden zu nützen, von jedem Augenblicke Vortheile zu ziehen, und den Vortrag nach Verschiedenheit der Umstände einzurichten. Vielleicht erlaubt uns eine unvorgesehene Begebenheit bisweilen auch aus einem höhern Tone zu sprechen. So schränkt ein Popilius den siegenden Antioch in einen engen Kreis ein, und fodert Antwort auf seine Frage, bevor er einen Schritt hinauswage; so sagt Sylla trotzig zu Mithridates: antworte mir! denn weißt du nicht, daß der schwächere Theil reden muß, und der Sieger nur anhören darf.

Die Ehre seines Herrn sey ihm theurer als sein Leben! fest entschlossen die Vortheile seines Fürsten mitten unter Gefahren zu betreiben, sollen ihn Drohungen nicht schrecken, und Peinen nicht zaghaft machen! Diese Tugend belebte den großen Soranze venetianischen Bothschafter an der Pforte, dem man berichtete, er könne sein Leben nur

durch

durch eine schleunige Flucht in Sicherheit setzen. Ich fliehen? wer würde das Beste der Republik befördern? sagte er, und blieb und setzte sich muthig unmenschlichen Begegnungen aus: ewig lebt der Name solcher Männer, als eine edle Nacheiferung junger Patrioten, und die ehrfurchtsvolle Bewunderung der spätesten Nachwelt.

Die Bischöfe von Macon, und Belly! welche ewige Schande verdunkelt ihre unedlen Namen! sie hörten gelaßen die Ehre ihres Monarchen verkleinern, hörten ihr Vaterland mit Schimpfworten entehren, und blieben unbewegt! Kein edler Eifer wallte in ihren Busen, kein warmes Gefühl von Vaterlandsliebe erhitzte ihre kalten Geister! und diese getrauten sich den angesehenen Rang eines Gesandten zu behaupten? Aber wie viele Bewunderung verdienet jener brittische Gesandte: greifen sie die Ehre meines Fürsten nicht an, sprach er zum hitzig gewordenen König aus Frankreich Guinegast soll sie erinneren, was der beleidigte Britte kann! Er entfernte sich vom Hofe und kehrte nicht

ehen-

ehender zurück, bis der König ausdrücklich seine Reden widerrufen hatte.

Ich kehre nun zum Aufnahmgepränge der Gesandten. Dieses bestehet in verschiedenen Ehrenbezeugungen, welche man ihnen in Ansehung ihrer Fürsten zu erweisen pfleget. Gewohnheiten und Verträge sind die Richtschnur derselben, und jeder Hof würde die kleinste Verminderung als eine Verletzung seiner Ehre ansehen. Wir wollen kurz die vornehmsten Höfe Europens durchgehen.

Ein kaiserlicher Gesandter hat vor jedem königlichen den Vorrang, aber sonst in Ansehung der Aufnahme nichts besonders. Im Jahre 1716. hatte der Graf von Virmond kaiserlicher Bothschafter am preußischen Hofe seinen öffentlichen Vorlaß. Die Wache stund im Neustädterthor in Gewehr mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiele, und am Ende der Neustadt empfieng ihn eine andere Trupp mit gleichem Gepräge.

An Churfürstliche Höfe werden selten Minister von erstem Range gesendet: man findet auch wegen ihrer Aufnahme keine beson-

sondere Regeln. Friedrich I. von Preussen, als er noch Churfürst war, verordnete, daß man bey Ankunft der kaiserlichen Gesandten die Stücke des Walles lösen, und die ganze Garnison paradieren solle. Die k. k. Principal-Commissarii gehören eigentlich nicht unter die Gesandte, doch aber werden sie mit großen Ehren aufgenommen, wenn sie auf den Reichstag der deutschen Stände kommen. Als der Fürst Taxis im Jahre 1748 auf dem Reichstage zu Regenspurg anlangte, ritte ihm die Burgerschaft entgegen, und 24 Kanonen wurden dreymal von den Wällen abgefeuert.

Königliche Gesandte werden am kaiserlichen Hofe ohne militärischen Ehrenbezeugungen bey ihrem Einzuge empfangen, §. 2.) an königlichen Höfen ist das Ceremoniel verschieden. Als der Herzog von Mayland in Madrid anlangte, stellten sich die Schweizergarden, die spanische, und wallonen Wachen ins Gewehr. Als die chursächsischen Gesandte im Jahre 1702. nach Wien kamen, war der Hof mit Schweitzern besetzet,

und bis in Audienzsaale standen Wachen und Hofbediente. (a) Die Gesandschaften endigen sich durch den Tod des Monarchen, und durch Zurückberufung seines Gesandten.

(a) Stievens Europäisches Hofceremoniel 1723.

Inhalt der Abschnitte.

I.

Einleitung.

II.

Von den Gesandten überhaupt.

III.

Von Beglaubigungsschreiben, und geheimen Belehrungen.

IV.

Von der Verbindlichkeit des fremden Volkes.

V.

Von Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesandten.

VI.

VI.

Ob Gesandte anzunehmen sind?

VII.

Von der Gerichtsfreyheit der Gesandten.

VIII.

Vom Zufluchtsrechte.

IX.

Von der Freyheit der Abgaben.

X.

Von der Freyheit der Religionsübung.

XI.

Beschluß.

Fehler.

Seite	9	Zeile	6	statt	und	lies	uns
—	—	—	23	—	trap	—	Drap.
—	20	—	15		Gesandte	—	Gesandten
—	21	—	15	—	Stule	—	Stuhle
—	24	—	1	—	Die	—	§. 6. Die
—	26	—	11	—	welche	—	welchen
—	35	—	15	—	des	—	uns
—	57	—	2	—	unstreittig	—	unstreitig
—	65	—	5	—	Rantzu	—	Rantzau
—	66	—	8	—	dirten	—	tirten
—	88	—	22	—	denen	—	den
—	96	—	13	—	denen	—	den
—	97	—	8	—	denen	—	den
—	115	—	23	—	denen	—	den
—	122	—	13	—	Hllkommen	—	vollkommen
—	ebend.	—	14	—	voandlungen	—	Handlungen
—	136	—	21	—	dschaft	—	dtschaft
—	140	—	11	—	Goderung	—	Foderung
—	141	—	3	—	Gürsten	—	Fürsten

Die übrigen, beliebe der Leser zu verbessern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paccassi, Johann <<von>>,

Ueber die Gesandtschaftsrechte

Wien 1775

Ph.pr. 907
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041476-3
VD18 11063092